

Dokumentennummer: 01/2022

Veröffentlichungsdatum: 23.02.2022

# FMA-RUNDSCHREIBEN

## Sorgfaltspflichten

zur Prävention von  
Geldwäscherei und  
Terrorismusfinanzierung

Stand: Februar 2022



Disclaimer: Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

# INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	3
1 Einleitung .....	6
2 Verpflichtete nach FM-GwG und Ausführung durch Dritte.....	9
2.1 Verpflichtete .....	9
2.2 Qualifizierte Dritte .....	9
2.3 Auslagerung der Sorgfaltspflichten .....	11
3 Anwendungsfälle der Sorgfaltspflichten.....	13
3.1 Begründung einer Geschäftsbeziehung.....	13
3.2 Durchführung einer gelegentlichen Transaktion.....	14
3.3 Ein- und Auszahlungen bei Spareinlagen.....	16
3.4 Verdacht auf Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung .....	17
3.5 Zweifel an den Kundenidentifikationsdaten.....	18
4 Umfang der Sorgfaltspflichten.....	19
4.1 Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden .....	19
4.1.1 Allgemeines .....	19
4.1.2 Feststellung der Identität .....	19
4.1.3 Überprüfung der Identität.....	20
4.1.4 Vertretungsverhältnisse .....	28
4.2 Feststellung und Überprüfung der Identität von Treugebern und wirtschaftlichen Eigentümern .....	32
4.2.1 Treuhandschaften .....	33
4.2.2 Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern.....	37
4.2.3 Verpflichtende Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer.....	37
4.2.4 Wirtschaftliche Eigentümer bei Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen.	38
4.2.5 Wirtschaftliche Eigentümer bei Trusts.....	46
4.2.6 Wirtschaftliche Eigentümer bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen .....	46
4.2.7 Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern.....	49

4.2.8	Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden, die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen sind .....	52
4.2.9	Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern anhand von WiEReG Compliance-Packages	55
4.2.10	Setzung von Vermerken .....	56
4.2.11	Wirtschaftliche Eigentümer bei Private-Equity-Fonds .....	57
4.3	Einholung von Informationen zu Zweck und angestrebter Art der Geschäftsbeziehung.....	62
4.4	Mittelherkunftsprüfung .....	65
4.5	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung .....	67
4.6	Aktualisierung .....	70
5	Ferngeschäft .....	72
5.1	Online-Identifikation.....	72
5.1.1	Organisatorische Sicherungsmaßnahmen .....	73
5.1.2	Verfahrensbezogene Sicherungsmaßnahmen .....	74
5.1.3	Zwingender Abbruch der Online-Identifikation .....	76
5.1.4	Ausführung durch Dienstleister .....	76
5.2	Elektronischer Ausweis .....	76
5.3	Qualifizierte elektronische Signatur .....	77
5.4	Eingeschriebene Postzustellung .....	77
5.5	Erste Zahlung über ein Referenzkonto .....	78
6	Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten .....	80
6.1	Anwendung der Sorgfaltspflichten vor Begründung einer Geschäftsbeziehung .....	80
6.2	Anwendung der Sorgfaltspflichten vor Ausführung einer gelegentlichen Transaktion .....	80
6.3	Ausnahmen .....	81
6.4	Besonderheiten für Versicherungsunternehmen.....	81
6.5	Besonderheiten bei Geschäftsbeziehungen zu Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen	82
6.6	Anwendung der Sorgfaltspflichten auf Bestandskunden .....	83
6.7	Folgen bei Nichtanwendung der Sorgfaltspflichten .....	83
7	Vereinfachte Sorgfaltspflichten .....	85
8	Verstärkte Sorgfaltspflichten .....	87
8.1	Vorbemerkungen.....	87
8.2	Drittländer mit hohem Risiko .....	87
8.3	Hohes Risiko aufgrund eigener Risikoanalyse .....	88

8.4	Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen mit Sitz in Hochrisikoland	89
8.5	Korrespondenzbankbeziehungen .....	90
8.6	Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen.....	92
8.7	Unzulässige Geschäftsbeziehungen und Maßnahmen bei Nicht-Kooperationsstaaten .....	96
9	Registrierung von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen.....	96
9.1	Voraussetzungen für die Registrierungspflicht.....	96
9.2	Registrierungsantrag gemäß § 32a Abs. 1 FM-GwG .....	97
9.3	Änderungsanzeige gemäß § 32a Abs. 3 FM-GwG.....	100
10	Anhang.....	102
10.1	Materialien.....	102

## 1 EINLEITUNG

- 1 Das auf internationaler Ebene im Rahmen der Financial Action Task Force (FATF) und auf europäischer Ebene in der Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäsche-RL) formulierte Ziel ist die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Dabei soll dem Fluss von Geldern und virtuellen Währungen krimineller Herkunft und von für terroristische Zwecke bestimmten Geldern und virtuellen Währungen entgegengewirkt werden, indem bestimmte Sorgfalts- und Meldepflichten von den verpflichteten Finanzmarktteilnehmern einzuhalten sind.
- 2 In Österreich bilden die im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG<sup>1</sup>) enthaltenen Sorgfalts- und Meldepflichten und die ergänzenden Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentümer im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG<sup>2</sup>) die zentralen Elemente für ein effektives System zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Bereich des Finanzmarktes. Ein solches System kann jedoch nur wirksam umgesetzt sein, wenn die Verpflichteten nach dem FM-GwG durch Erfüllung der ihnen zugewiesenen Sorgfalts- und Meldepflichten entsprechend mitwirken. Die Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten durch die Verpflichteten dient dabei nicht nur der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, sondern auch die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden.
- 3 Nur wenn Verpflichtete ausreichend Informationen zur Identität ihrer Kunden und deren wirtschaftlich Berechtigten (Treugeber, wirtschaftliche Eigentümer), zum Zweck und zur Art der angestrebten Geschäftsbeziehung und zur Herkunft der eingesetzten Mittel eingeholt haben, diese Informationen regelmäßig aktualisieren und die Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwachen, können Geldwäscher und Personen, die den Terrorismus finanzieren, davon abgehalten werden, das Finanzsystem für ihre Zwecke zu missbrauchen. Verpflichtete sollen dadurch auch in die Lage versetzt werden, Auffälligkeiten im Zusammenhang mit ihren Kunden zu erkennen, bei Bedarf die entsprechenden Transaktionen zu stoppen und die notwendigen Informationen an die Geldwäschemeldestelle weiterzuleiten.
- 4 Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.
- 5 Verpflichtete des FM-GwG sind
  - Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz (BWG<sup>3</sup>) und CRR-Kreditinstitute gemäß § 9 BWG, die Tätigkeiten im Inland über eine Zweigstelle erbringen;
  - Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 6 BWG (Rz 6);

<sup>1</sup> Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), [BGBl. I Nr. 118/2016](#), in der geltenden Fassung.

<sup>2</sup> Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), [BGBl. I Nr. 136/2017](#), in der geltenden Fassung.

<sup>3</sup> Bankwesengesetz (BWG), [BGBl. Nr. 532/1993](#), in der geltenden Fassung.

- Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016<sup>4</sup>) und kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 jeweils im Rahmen des Betriebes der Lebensversicherung (Zweige 19 bis 22 gemäß Anlage A zum VAG 2016);
  - Wertpapierfirmen gemäß § 3 Abs. 1 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG2018<sup>5</sup>) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 WAG 2018;
  - AIFM gemäß § 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG<sup>6</sup>) und Nicht-EU-AIFM gemäß § 39 Abs. 3 AIFMG;
  - E-Geldinstitute gemäß § 3 Abs. 2 E-Geldgesetz 2010<sup>7</sup>;
  - Zahlungsinstitute gemäß § 10 Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018<sup>8</sup>);
  - die Post hinsichtlich ihres Geldverkehrs;
  - Finanzinstitute gemäß Art. 3 Z 2 lit. a bis d der Richtlinie (EU) 2015/849 („4. Geldwäsche-Richtlinie“) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat mit dem über im Inland gelegene Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausgeübten Geschäftsbetrieb sowie im Inland gelegene Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen von solchen Finanzinstituten, die in Drittländern zugelassen sind;
  - Abbaueinheiten gemäß § 84 Abs. 2 Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG<sup>9</sup>) sowie § 3 Abs. 4 Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA<sup>10</sup>);
  - Abbaugesellschaften gemäß § 162 Abs. 1 BaSAG iVm § 84 Abs. 2 BaSAG;
  - Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG (FN 8).
- 6 Ein Finanzinstitut gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 BWG ist, wer kein Kreditinstitut iSd § 1 Abs. 1 BWG ist und berechtigt ist, eine oder mehrere der in § 1 Abs. 2 BWG aufgezählten Tätigkeiten gewerbsmäßig durchzuführen, sofern er diese als Haupttätigkeit betreibt. Die für die Qualifikation als Finanzinstitut begriffsbestimmende Haupttätigkeit ist aufgrund des sich im konkreten Einzelfall ergebenden Gesamtbildes, d.h. unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter quantitativer und qualitativer Faktoren und Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zu ermitteln. Jedenfalls ist von einer Haupttätigkeit auszugehen, wenn diese Tätigkeit 50 % der Unternehmensleistung ausmacht.<sup>11</sup> Darüber hinaus ist das Vorliegen einer Haupttätigkeit nicht nur anhand des bloßen Beitrags zur Unternehmensleistung – also eines rein quantitativen Merkmals – zu beurteilen. Vielmehr ist aufgrund des Gesamtbildes im Einzelfall anhand qualitativer Merkmale zu beurteilen, ob es sich bei einer Tätigkeit eines Unternehmens

<sup>4</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), [BGBl. I Nr. 34/2015](#), in der geltenden Fassung.

<sup>5</sup> Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), [BGBl. I Nr. 107/2017](#), in der geltenden Fassung.

<sup>6</sup> Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), [BGBl. I Nr. 135/2013](#), in der geltenden Fassung.

<sup>7</sup> E-Geldgesetz 2010, [BGBl. I Nr. 107/2010](#), in der geltenden Fassung.

<sup>8</sup> Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018), [BGBl. I Nr. 17/2018](#), in der geltenden Fassung.

<sup>9</sup> Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG), [BGBl. I Nr. 98/2014](#), in der geltenden Fassung.

<sup>10</sup> Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA), [BGBl. I Nr. 51/2014](#), in der geltenden Fassung.

<sup>11</sup> VwGH 10.11.2017, Ro 2017/02/0023 mwN.

um eine Haupttätigkeit handelt oder ob diese Tätigkeit „wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber dieser Haupttätigkeit nach der Verkehrsauffassung in dieser gleichsam aufgeht“.<sup>12</sup> Dabei sind im Sinne eines beweglichen Systems z.B. Geschäftsplan und -strategie, Ressourceneinsatz, Ertrag, Akquisition und Marketing etc. heranzuziehen.<sup>13</sup> Es ist darauf abzustellen, ob eine bestimmte Tätigkeit „ihrer Natur nach selbständigen Charakter aufweist oder aber rein akzessorisch zu anderen [...] Tätigkeiten des Unternehmens ist“.<sup>14</sup> Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass dem Begriff der Haupttätigkeit ein gewerberechtlich geprägtes Verständnis zugrunde liegt und ein Unternehmen nicht nur eine Haupttätigkeit haben kann.<sup>15</sup>

- 7 Für die Erbringung von Schließfachverwaltungsdiensten gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 BWG ist ein Mitverschluss durch das Unternehmen keine zwingende Voraussetzung, solange bestimmte Sicherungspflichten – dazu zählt insbesondere eine Zugangskontrolle – eingehalten werden.<sup>16</sup>
- 8 Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen ist, wer als natürliche oder juristische Person mit (Wohn)Sitz im Inland oder vom Inland aus eine Dienstleistung gemäß § 2 Z 22 FM-GwG in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 21 FM-GwG gewerblich für Dritte erbringt. Ebenso umfasst sind jene Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, die mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittstaat eine Dienstleistung gemäß § 2 Z 22 FM-GwG aktiv im Inland anbieten oder erbringen.
- 9 Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

---

<sup>12</sup> BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1 mwN; VwGH 24.10.2018, Ro2017/02/0025.

<sup>13</sup> Dabei können u.a. auch der Außenauftritt, der Firmenname oder die auf der Homepage des Unternehmens beworbenen Tätigkeit für die Beurteilung herangezogen werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, ob für die Ausübung der betroffenen Tätigkeit „andere Gegenstände, andere Vermögenswerte, eine andere Organisation und Maßnahmen notwendig sind“ (BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1).

<sup>14</sup> BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1 mwN.

<sup>15</sup> IdS auch BVwG 02.08.2017, W230 2150836-1.

<sup>16</sup> VwGH 10.11.2017, Ro 2017/02/0023.



## 2 VERPFLICHTETE NACH FM-GWG UND AUSFÜHRUNG DURCH DRITTE

### 2.1 Verpflichtete

- 10 Kredit- und Finanzinstitute und Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen, auf die das FM-GwG anzuwenden ist, werden vom Gesetz als Verpflichtete bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen zunächst alle in § 2 Z 1 und Z 2 FM-GwG angeführten Kredit- und Finanzinstitute (Rz 5) mit Sitz im Inland, inklusive ihres Geschäftsbetriebes, den sie im Wege der Dienstleistungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (im Folgenden: Mitgliedstaaten) erbringen. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des FM-GwG sind allerdings Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Verpflichteten in Mitgliedstaaten.
- 11 Vom Anwendungsbereich des FM-GwG erfasst wird hingegen die Geschäftstätigkeit von Verpflichteten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (Niederlassungsfreiheit) oder in einem Drittland, wenn diese über Zweigstellen oder Zweigniederlassungen im Inland erbracht wird. Werden Kredit- und Finanzinstitute aus Mitgliedstaaten hingegen im Wege der Dienstleistungsfreiheit im Inland tätig, ist auf diese Tätigkeit das FM-GwG nicht anzuwenden. Die Beaufsichtigung von solchen Verpflichteten und von deren Geschäftstätigkeit erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde im Heimatstaat.
- 12 Einen Sonderfall stellen E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat dar, sofern diese Dienstleistungen in Österreich über Dienstleister, etwa Agenten iSd § 4 Z 35 ZaDiG 2018, erbringen. Diese Dienstleister stellen zwar keine Zweigstelle des jeweiligen E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleisters dar, sind allerdings als sonstige Form der Niederlassung zu qualifizieren. Daher fallen E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister mit diesen Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des FM-GwG. Von dieser Regel ausgenommen ist wiederum der reine Vertrieb und Rücktausch von E-Geld durch natürliche oder juristische Personen im Namen des in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen E-Geld-Instituts.<sup>17</sup> Von diesen sind jedoch weiterhin die zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften im jeweiligen Mitgliedstaat zu beachten.
- 13 Zur Erfüllung der im FM-GwG vorgesehenen Sorgfaltspflichten greifen Verpflichtete primär auf ihre Mitarbeiter zurück. Daneben können für die Erfüllung (bestimmter) Sorgfaltspflichten auch sog. qualifizierte Dritte (Rz 14ff) oder Auslagerungsdienstleister und Vertreter (Rz 20) eingesetzt werden.

### 2.2 Qualifizierte Dritte

- 14 Verpflichtete können zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten – mit Ausnahme der Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 FM-GwG – auf

---

<sup>17</sup> ErlRV 1335 BlgNR 25.GP 15; hiervon umfasst ist etwa der Verkauf von E-Geld-Produkten in Trafiken oder Supermarktketten.

die in § 13 Abs. 3 und Abs. 4 FM-GwG aufgezählten Dritten zurückgreifen (sog. qualifizierte Dritte). Dabei dürfen dem Verpflichteten, der sich eines qualifizierten Dritten bedient, keine Hinweise vorliegen, die eine gleichwertige Erfüllung der Sorgfaltspflichten bezweifeln lassen. Ob es sich beim Dritten um einen in § 13 Abs. 3 FM-GwG aufgezählten qualifizierten Dritten handelt bzw. ob bei einem Dritten die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 FM-GwG vorliegen und es sich daher um einen qualifizierten Dritten handelt, ist vom Verpflichteten in jedem Einzelfall zu prüfen.

- 15 Gewerbliche Vermögensberater iSd § 136a Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994<sup>18</sup>), wenn diese Lebensversicherungen vermitteln, und Versicherungsvermittler iSd § 137a Abs. 1 GewO 1994, wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherungen tätig werden,<sup>19</sup> gelten als qualifizierte Dritte gemäß § 13 Abs. 3 oder Abs. 4 FM-GwG. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsagent“ (vgl. § 43 Versicherungsvertragsgesetz - VersVG<sup>20</sup>) oder in der Form „Versicherungsmakler“ (vgl. § 26 Maklergesetz - MaklerG<sup>21</sup>) tätig wird. Grundsätzlich kann auf Gewerbliche Vermögensberater und Versicherungsvermittler, jeweils im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Bereich der Lebensversicherungen, als qualifizierte Dritte zurückgegriffen werden, wenn diese im Versicherungs- und Kreditvermittlerregister des „Gewerbeinformationssystems Austria (GISA)“<sup>22</sup> eingetragen sind, unabhängig davon, ob sie über eine österreichische Gewerbeberechtigung verfügen oder im Wege der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig werden. Ob ein Gewerblicher Vermögensberater oder ein Versicherungsvermittler mit (Wohn-)Sitz in einem Drittland als qualifizierter Dritter herangezogen werden kann, ist vom Verpflichteten in jedem Einzelfall zu prüfen.
- 16 Die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten, für die auf einen qualifizierten Dritten zurückgegriffen wird, verbleibt beim Verpflichteten selbst.
- 17 Verpflichtete haben bei dem qualifizierten Dritten, auf den sie zurückgreifen, die notwendigen Informationen, die zur Erfüllung der jeweiligen Sorgfaltspflichten notwendig sind, unverzüglich einzuholen. Unverzüglich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dem Verpflichteten die notwendigen Informationen spätestens zum jeweiligen Anwendungszeitpunkt (Rz 284ff) der Sorgfaltspflichten vorliegen müssen. Außerdem haben Verpflichtete – z.B. durch eine entsprechende Vereinbarung – sicherzustellen, dass der qualifizierte Dritte auf Ersuchen des Verpflichteten unverzüglich Kopien der für die Erfüllung der jeweiligen Sorgfaltspflichten verwendeten Unterlagen und der allfälligen weiteren maßgeblichen Unterlagen betreffend die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers zur Verfügung stellt. Wie die

---

<sup>18</sup> Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), [BGBl. Nr. 194/1994](#), in der geltenden Fassung.

<sup>19</sup> Jeweils mit (Wohn-)Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat oder unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 mit (Wohn-)Sitz in einem Drittland.

<sup>20</sup> Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), [BGBl. Nr. 2/1959](#), in der geltenden Fassung.

<sup>21</sup> Maklergesetz (MaklerG), [BGBl. Nr. 262/1996](#), in der geltenden Fassung.

<sup>22</sup> Siehe dazu <https://www.gisa.gv.at/at.gv.wien.fshost-gisa-at/user/formular.aspx?pid=f3cbbd2e05c54d8d889b1bddcb648fa2&pn=Bacc9a84823284ea099c0af9ff5837cda>.

Einhaltung dieser Verpflichtung sichergestellt wird, ist vom Verpflichteten zu dokumentieren und der FMA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- 18 Wurde im Mitgliedstaat, in dem der Dritte seinen Sitz hat, die 4. Geldwäsche-RL umgesetzt bzw. wurden in dem Drittland, in dem der Dritte seinen Sitz hat, gleichwertige Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten bzw. Aufsichtsrechte iSd § 13 Abs. 4 FM-GwG eingeführt<sup>23</sup>, kann sich der Verpflichtete auf die vom Dritten zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente verlassen, wenn ihm nach Durchführung der erforderlichen Plausibilitätsprüfung keine Hinweise dahingehend vorliegen, dass der Dritte die entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten nicht gleichwertig erfüllt. Derartige Hinweise können sich vor allem nach Durchsicht der erhaltenen Informationen und Dokumente, aber auch aus veröffentlichten Strafen von Aufsichtsbehörden und medialer Berichterstattung ergeben.
- 19 Erleichterungen bestehen nunmehr für jene Fälle, bei denen auf qualifizierte Dritte<sup>24</sup> zurückgegriffen wird, die derselben Gruppe angehören (§ 14 Z 1 FM-GwG) und bei denen die weiteren Voraussetzungen des § 14 Z 2 und Z 3 FM-GwG eingehalten werden. Somit können die notwendigen Informationen und Daten sowie (Kopien der) Unterlagen im Rahmen der gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß § 24 FM-GwG eingeholt werden und ist es nicht mehr erforderlich, dass die Vorschriften zur Übermittlung der Informationen und Kopien der Daten und anderer maßgeblicher Unterlagen angewendet werden. Bei Bedarf sind vom Verpflichteten die im Rahmen des Gruppenprogrammes eingeholten Informationen und (Kopien der) Unterlagen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten notwendig sind, der FMA zur Verfügung zu stellen.

### 2.3 Auslagerung der Sorgfaltspflichten

- 20 Gemäß § 15 FM-GwG können Verpflichtete zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auch Auslagerungsdienstleister oder Vertreter heranziehen. Eine Einschränkung der Auslagerung auf bestimmte Sorgfaltspflichten ist vom FM-GwG nicht vorgesehen. Die Frage der Zulässigkeit einer Auslagerung an sich ist aber nach den jeweiligen für die Verpflichteten geltenden Aufsichtsgesetzen zu beurteilen.<sup>25</sup> So haben z.B. Verpflichtete, auf die das BWG anzuwenden ist, die Bestimmungen zur Auslagerung gemäß § 25 BWG, Verpflichtete, auf die das WAG 2018 anzuwenden ist, die Bestimmungen zur Auslagerung gemäß § 34 WAG 2018 iVm Art. 30-32 Del VO 2017/565, Verpflichtete, auf die das ZaDiG 2018 anzuwenden ist, die Bestimmungen zur Auslagerung gemäß § 21 ZaDiG 2018, Verpflichtete, auf die das AIFMG anzuwenden ist, die Bestimmungen zur Übertragung von Funktionen gemäß § 18 AIFMG, Verpflichtete, auf die das InvFG anzuwenden ist, die Bestimmungen zur Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft an Dritte gemäß § 28 InvFG und Verpflichtete, auf die das

---

<sup>23</sup> Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit von Drittländern sind die Prüfschritte, die angestellten Überlegungen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.

<sup>24</sup> Dabei muss es sich um die hier beschriebenen qualifizierten Dritten iSd § 13 FM-GwG handeln. Auf andere Dritte, die nicht unter den Begriff der qualifizierten Dritten gemäß § 13 FM-GwG fallen, ist § 14 FM-GwG nicht anzuwenden. Vgl. dazu Art. 28 lit. a iVm Art. 26 Abs. 1 4. Geldwäsche-RL.

<sup>25</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 11.

E-Geldgesetz 2010 anzuwenden ist, die Bestimmungen zur Auslagerung gemäß § 15 Abs. 3 E-Geldgesetz 2010 iVm § 21 ZaDiG 2018 bzw. haben Verpflichtete, auf die das VAG 2016 anzuwenden ist, § 5 Z 37 VAG 2016 zu beachten.<sup>26</sup> Zur Auslagerung siehe im Detail das FMA-Rundschreiben Interne Organisation.

---

<sup>26</sup> Bei den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung handelt es sich um „wesentliche betriebliche Aufgaben“ iSd § 25 BWG, um „betriebliche Aufgaben, die [...] wesentlich sind“ iSd § 34 WAG 2018, um „wichtige betriebliche Aufgaben“ iSd § 21 ZaDiG 2018, um „Aufgaben“ iSd § 18 AIFMG und iSd § 28 InvFG und um „betriebliche Aufgaben“ iSd § 15 E-Geldgesetz 2010 bzw. um „Funktionen“ iSd § 5 Z 37 VAG 2016.

### 3 ANWENDUNGSFÄLLE DER SORGFALTPFLICHTEN

- 21 § 5 FM-GwG zählt jene Fälle auf, in denen die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG anzuwenden sind. Soweit dies im konkreten Anwendungsfall des § 5 FM-GwG möglich ist, sind deshalb immer alle der in § 6 FM-GwG geregelten Sorgfaltspflichten anzuwenden.<sup>27</sup>
- 22 Durch § 6 Abs. 5 FM-GwG wird die erforderliche Risikoorientierung für die Anwendung der Sorgfaltspflichten festgelegt. Dabei sind zumindest die in den Anlagen I, II und III zum FM-GwG genannten Variablen zu berücksichtigen. Die Risikobewertung auf Kundenebene stellt die Grundlage einer risikoorientierten und angemessenen Anwendung der Sorgfaltspflichten dar. Verpflichtete müssen die Angemessenheit der implementierten Maßnahmen der FMA gegenüber nachweisen können.

#### 3.1 Begründung einer Geschäftsbeziehung

- 23 Die Verpflichteten haben gemäß § 5 Z 1 FM-GwG die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG zunächst bei Begründung einer dauernden<sup>28</sup> Geschäftsbeziehung (Rz 25) gegenüber Kunden gemäß § 2 Z 15 FM-GwG anzuwenden. „Bei“ Begründung bedeutet dabei grundsätzlich nichts anderes als „vor“ Begründung,<sup>29</sup> weshalb sichergestellt sein muss, dass die Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1-5 FM-GwG im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits abgeschlossen sind.
- 24 Eine dauernde Geschäftsbeziehung liegt beispielsweise vor bei
- der Eröffnung eines Girokontos;
  - der Eröffnung eines Sparkontos;
  - der Eröffnung eines Wertpapierkontos;
  - der Eröffnung eines Kreditkontos;
  - der Erbringung von Schließfachverwaltungsdiensten;
  - dem Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages;
  - der Begründung von Spareinlagengeschäften gemäß § 31 BWG und Geschäftsbeziehungen gemäß § 12 DepG.
- 25 In § 2 Z 10 FM-GwG wird definiert, was unter einer Geschäftsbeziehung iSd FM-GwG zu verstehen ist. Demnach fallen nur solche geschäftlichen, beruflichen oder gewerblichen Beziehungen in den Anwendungsbereich des FM-GwG, die mit den gewerblichen Tätigkeiten eines Verpflichteten – aufgrund derer er als Verpflichteter im Sinne des FM-GwG zu qualifizieren ist – in Verbindung stehen. Das FM-GwG bringt damit deutlich zum Ausdruck, dass nicht alle Vertragsbeziehungen eines Verpflichteten erfasst werden. Daher fallen jene geschäftlichen Tätigkeiten, die keine Geschäftsbeziehung des Verpflichteten zu einem Kunden iSd § 2 Z 15 FM-

---

<sup>27</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 6.

<sup>28</sup> Vgl. § 2 Z 10 FM-GwG.

<sup>29</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 6.

GwG begründen, nicht in den Anwendungsbereich des FM-GwG (z.B. müssen bei Mietverträgen, bei Verträgen mit Reinigungsfirmen oder IT-Dienstleistern, bei Energielieferungsverträgen u.ä. keine Sorgfaltspflichten gegenüber dem Vertragspartner angewendet werden). Außerdem muss bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen werden, dass die zu begründende Geschäftsbeziehung von gewisser Dauer sein wird. Dabei ist für die Beurteilung dieses Kriteriums auf objektive Umstände abzustellen und spielt die tatsächliche Dauer einer Geschäftsbeziehung bzw. die (von einer oder beiden Seiten) intendierte Dauer in diesem Zusammenhang keine Rolle. So wird die Begründung einer Geschäftsbeziehung nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kunde nur einmalig eine Transaktion im Rahmen eines Girokontovertrages abwickeln möchte, um diesen unmittelbar danach wieder zu kündigen. Vielmehr ist aufgrund der objektiven Umstände davon auszugehen, dass bei Abschluss eines Girokontovertrages davon auszugehen ist, dass eine solche Geschäftsbeziehung von gewisser Dauer sein wird. Demgegenüber können auch mehrere (zeitnah) abgewickelte gelegentliche Transaktionen durchgeführt werden, ohne damit eine Geschäftsbeziehung zu begründen.

- 26 Die Anwendung der Sorgfaltspflichten zu einem späteren Zeitpunkt ist nur im Rahmen des § 7 Abs. 2 und 3 FM-GwG möglich (siehe dazu Rz 290ff).

### 3.2 Durchführung einer gelegentlichen Transaktion

- 27 Durch den Gesetzestext ist klargestellt, dass „gelegentliche Transaktionen“ iSd § 5 Z 2 FM-GwG nur solche sind, die nicht im Rahmen einer Geschäftsbeziehung iSd § 2 Z 10 FM-GwG erbracht werden. Gemäß § 2 Z 15 FM-GwG gilt nicht nur jede Person, die mit dem Verpflichteten eine Geschäftsbeziehung begründet hat oder begründen will, sondern auch jede Person, für die der Verpflichtete eine Transaktion durchführt oder durchführen soll, die nicht in den Rahmen einer Geschäftsbeziehung fällt (gelegentliche Transaktion), als Kunde.
- 28 Die Sorgfaltspflichten sind dann bei gelegentlichen Transaktionen anzuwenden, wenn mindestens 15 000 Euro<sup>30</sup> transferiert werden. Beispiele für derartige Einzeltransaktionen sind der An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln oder die Diskontierung von Wechseln oder Schecks.
- 29 Bei Einzeltransaktionen besteht die Verpflichtung zur Anwendung der Sorgfaltspflichten grundsätzlich erst ab Erreichen oder Übersteigen der Betragsgrenze von 15 000 Euro. Besteht allerdings zwischen mehreren Einzeltransaktionen offenkundig eine Verbindung und erreichen oder übersteigen die Beträge dieser Einzeltransaktionen zwar nicht für sich genommen, jedoch in Summe 15 000 Euro, müssen die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG ebenfalls angewendet werden.
- 30 Zwischen mehreren zeitnah abgewickelten Einzeltransaktionen besteht eine Verbindung, wenn diese Transaktionen auch in einem einzelnen Vorgang abgewickelt hätten werden können, jedoch – aus welchen Gründen auch immer – gesplittet wurden. Stellt sich erst später heraus, dass die Beträge mehrerer Einzeltransaktionen, zwischen denen offenkundig eine Verbindung

---

<sup>30</sup> Bei ausländischen Währungen und virtuellen Währungen iSd § 2 Z 22 FM-GwG, wenn der Betrag 15 000 Euro Gegenwert erreicht.

besteht, in Summe 15 000 Euro erreichen oder übersteigen, so sind die Sorgfaltspflichten anzuwenden, sobald dies festgestellt wird.

- 31 Daneben sind die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG gemäß § 5 Z 2 lit. b FM-GwG bei Geldtransfers iSd Art 3 Z 9 der Verordnung (EU) 2015/847 („Geldtransfer-VO“) anzuwenden, wenn deren Betrag 1 000 Euro übersteigt. Der Gesetzeswortlaut unterscheidet sich hier von § 5 Z 2 lit. a FM-GwG auch insofern, als 1 000 Euro überschritten und nicht bloß erreicht werden müssen.
- 32 Eine Zusammenrechnungsregel wie bei Transaktionen (§ 5 Z 2 lit. a FM-GwG), wonach die Sorgfaltspflichten auch bei einzelnen Geldtransfers anzuwenden wären, wenn deren Summe 1 000 Euro übersteigt, existiert bei Geldtransfers nicht. Das bedeutet, dass in diesem Fall zwar die Pflicht zur Übermittlung der Angaben zu Auftraggeber und Begünstigtem durch einen Zahlungsdienstleister nach Art 4 ff der Geldtransfer-VO besteht, nicht jedoch die Sorgfaltspflichten des FM-GwG angewendet werden müssen. Diese müssen erst dann angewendet werden, wenn entweder ein einzelner Geldtransfer 1 000 Euro übersteigt oder mehrere jeweils unter oder über 1 000 Euro liegende Geldtransfers insgesamt 15 000 Euro erreichen, da nach § 5 Z 2 lit. b FM-GwG Geldtransfers begrifflich auch Transaktionen sind. In diesem letzten Fall kommt somit wiederum § 5 Z 2 lit. a FM-GwG zur Anwendung.
- 33 Auch bei gelegentlichen Transaktionen kommt § 6 Abs. 5 FM-GwG zur Anwendung, wonach Verpflichtete den Umfang der anzuwendenden Sorgfaltspflichten auf risikoorientierter Grundlage bestimmen können. Dabei ergibt sich das Risiko des Kunden aus den beim Geschäftskontakt einzuholenden Informationen, insbesondere aufgrund der Art und Höhe der durchzuführenden Transaktion. Anhaltspunkte können sich in diesem Zusammenhang etwa aus dem Zweck der gelegentlichen Transaktion (z.B. Begleichung einer Rechnung) und aus den Angaben zum Empfänger ergeben. Verpflichtete haben jedenfalls die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen. Darüber hinaus sind je nach Lagerung des Einzelfalles die weiteren Sorgfaltspflichten (insbesondere Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel; Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer; Feststellung, ob es sich beim Kunden, beim wirtschaftlichen Eigentümer oder beim Treugeber um eine politisch exponierte Person handelt) auf risikoorientierter Grundlage anzuwenden. Kriterien für solch eine risikoorientierte Vorgangsweise können z.B. die Häufigkeit der Ein-/Auszahlungen, die Bekanntheit des beteiligten Empfängers/Auftraggebers, die geographische Nähe des Empfängers/Auftraggebers, die Höhe der Transaktion, die Geschäfts-/Berufstätigkeit des Empfängers/Auftraggebers, der Verwendungszweck oder das Geschäftsmodell des Verpflichteten sein.<sup>31</sup> Risikoerhöhend sind jedenfalls untypische Empfänger/-länder und hohe Bareinzahlungen von Devisenausländern zu berücksichtigen.
- 34 Die FMA weist in diesem Zusammenhang auch auf die in Österreich unmittelbar anwendbare Geldtransfer-VO hin, die bei Geldtransfers iSd Art. 3 Z 9 Geldtransfer-VO bestimmte Pflichten für

---

<sup>31</sup> Unter Berücksichtigung dieser Kriterien können sich insbesondere bei kontogebundenen Transaktionen (z.B. Entgegennahme von Tageslosungen [von Dritten], Einzahlung mittels Erlagschein) Erleichterungen iZm der Anwendung der Sorgfaltspflichten ergeben.

die beteiligten Zahlungsdienstleister (Art. 3 Z 5 Geldtransfer-VO) und zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister (Art. 3 Z 6 Geldtransfer-VO) vorschreibt. Zahlungsdienstleister und zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister mit Sitz im EWR haben auch die von den Europäischen Aufsichtsbehörden<sup>32</sup> (ESAs) veröffentlichten „*Gemeinsamen Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847 zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen*“ (Stand: 16.01.2018) zu berücksichtigen.<sup>33</sup> Leitlinien der EBA legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung innerhalb des europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung<sup>34</sup> müssen die zuständigen Behörden und die Verpflichteten alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen. Gemäß § 25 Abs. 3 FM-GwG hat die FMA Leitlinien und Empfehlungen und andere von der EBA beschlossene Maßnahmen anzuwenden.

### 3.3 Ein- und Auszahlungen bei Spareinlagen

- 35 Zusätzlich zur Begründung eines Spareinlagengeschäfts gemäß § 5 Z 1 FM-GwG sind die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG gemäß § 5 Z 3 FM-GwG auch bei Ein- und Auszahlungen von Spareinlagen anzuwenden, wenn der Betrag mindestens 15 000 Euro beträgt.
- 36 Eine Zusammenrechnungsregel wie in § 5 Z 2 lit. a FM-GwG, nach der auch dann die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG anzuwenden sind, wenn mehrere einzelne Ein- oder Auszahlungen 15 000 Euro übersteigen, existiert bei Sparguthaben nicht, es ist jedoch auf die Vorschriften der §§ 31 f BWG Bedacht zu nehmen.
- 37 Verfügungen über eine Spareinlage durch Überweisung<sup>35</sup> oder durch Scheck sind nicht zulässig. Bareinzahlungen und Überweisungen auf (noch bestehende anonyme) Sparkonten dürfen gemäß § 7 Abs. 9 FM-GwG betragsunabhängig erst entgegengenommen bzw. gutgeschrieben werden, wenn die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß § 6 FM-GwG bereits angewendet worden sind. Außerdem dürfen bei diesen Sparkonten, wiederum betragsunabhängig, gemäß § 7 Abs. 10 FM-GwG keine Auszahlungen durchgeführt werden und sind diese Sparkonten besonders zu kennzeichnen.
- 38 § 32 Abs. 4 BWG bestimmt idZ lediglich, an wen ausbezahlt werden darf. Voraussetzung dafür, dass nach einem der Fälle des § 32 Abs. 4 BWG ausbezahlt wird, ist jedoch gemäß § 7 Abs. 10 FM-GwG die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG.

---

<sup>32</sup> Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA); die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA); die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA).

<sup>33</sup> Siehe dazu auch das FMA RS Interne Organisation.

<sup>34</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

<sup>35</sup> Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 32 Abs. 3 BWG normiert.



### 3.4 Verdacht auf Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung

- 39 Die Sorgfaltspflichten sind gemäß § 5 Z 4 FM-GwG auch anzuwenden, wenn der Verdacht oder der berechnete Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder dass der Kunde objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herrühren)<sup>36</sup> oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der jeweiligen Höhe des Betrages oder der Versicherungsprämie.
- 40 Objektives Mitwirken an den genannten Transaktionen bedeutet, dass dem Kunden kein Verschulden angelastet werden muss. Der Kunde muss daher nicht wissen, ja es nicht einmal ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden (§ 5 Abs. 1 StGB), dass die Transaktion, an der er mitwirkt, der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient. Es genügt, wenn sich beim Verpflichteten der Verdacht oder der berechnete Grund zu der Annahme ergibt, dass die Transaktion des Kunden den objektiven Tatbestand des § 165 StGB bzw. den objektiven Tatbestand des § 278d StGB erfüllt. Der Vorsatz des Kunden muss, wie erwähnt, nicht gegeben sein und ist daher vom Verpflichteten nicht zu prüfen. Auch auf Kunden, die von Dritten – in aller Regel wirtschaftlich Berechtigten – als vorsatzloses Werkzeug für ihre Zwecke missbraucht werden, sind daher gemäß § 5 Z 4 FM-GwG die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG anzuwenden.
- 41 Hinsichtlich Kunden, die in einer dauernden Geschäftsbeziehung mit dem Verpflichteten stehen, muss dieser bereits über Angaben zur Identität verfügen. Bestehen nunmehr aufgrund der entstandenen Verdachtsmomente Zweifel an der Identität des Kunden, so sind die Angaben darüber – unbeschadet der Bestimmung des § 5 Z 5 FM-GwG – neuerlich zu erheben bzw. fehlende zu ergänzen und die erhobenen (unter Umständen in Kombination mit bereits vorhandenen) neuerlich einer Überprüfung zu unterziehen. Zur Bestätigung der erhaltenen Angaben ist es tunlich, zusätzlich weitere Dokumente, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, einzuholen.
- 42 Für den Fall, dass sich ein Verdacht oder berechneter Grund zur Annahme im Sinne des § 16 FM-GwG ergibt, hat der Verpflichtete die Geldwäschemeldestelle von diesem Verdacht in Kenntnis zu setzen. In einem solchen Fall haben die Verpflichteten außerdem gemäß § 20 Abs. 1 FM-GwG die Anwendung der Sorgfaltspflichten auszusetzen, wenn sie vernünftigerweise davon ausgehen können, dass dadurch die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindert werden könnte.
- 43 Wird ein Kunde jedoch online identifiziert (§ 6 Abs. 4 Z 1 FM-GwG) und liegt ein Verdacht oder eine begründete Annahme eines Falles des § 5 Z 4 FM-GwG vor, ist die Online-Identifikation zu Ende zu führen und die Erstattung einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 FM-GwG zu erwägen (§ 5 Abs. 2 Online-IDV).

---

<sup>36</sup> Wenngleich die Eigengeldwäscherei schon gemäß § 165 StGB vom Tatbestand der Geldwäscherei umfasst ist.

### 3.5 Zweifel an den Kundenidentifikationsdaten

- 44 Hat ein Mitarbeiter des Verpflichteten Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit zuvor erhaltener Identitätsdaten des Kunden, so ist eine neuerliche bzw. ergänzende Identifizierung hinsichtlich der Daten, an denen Zweifel bestehen, gemäß § 5 Z 5 FM-GwG durchzuführen.
- 45 Sofern Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit der Identitätsnachweise bestehen, sind zur Überprüfung der erhobenen Identitätsdaten auch weitere Dokumente, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, anzufordern und zur Überprüfung der Identität heranzuziehen.
- 46 Lassen sich die Zweifel durch die neuerliche bzw. ergänzende Identifizierung nicht beseitigen, so sind weitere angemessene Sorgfaltsmaßnahmen zu setzen. Im Falle einer Online-Identifikation ist diese zu Ende zu führen (§ 5 Abs. 2 Online-IDV). Jedenfalls ist in diesen Fällen die Erstattung einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 FM-GwG in Erwägung zu ziehen. Außerdem sind die in § 7 Abs. 7 FM-GwG normierten Konsequenzen zu ziehen, falls der Verpflichtete nicht in der Lage ist, die Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG zu erfüllen.
- 47 Liegt in einem solchen Fall ein meldepflichtiger Sachverhalt vor und kann der Verpflichtete vernünftigerweise davon ausgehen, dass durch die Anwendung der Sorgfaltspflichten die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindert werden könnte, ist die Anwendung der Sorgfaltspflichten gemäß § 20 Abs. 1 FM-GwG auszusetzen und stattdessen umgehend eine Verdachtsmeldung zu erstatten.

## 4 UMFANG DER SORGFALTSPFLICHTEN

### 4.1 Feststellung und Überprüfung der Identität von Kunden

#### 4.1.1 Allgemeines

- 48 Die Feststellung und Überprüfung der Identität des (potentiellen) Kunden gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 FM-GwG und seiner vertretungsbefugten Personen gemäß § 6 Abs. 1 Schlussteil FM-GwG durch den Verpflichteten stellt eine zentrale Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dar.
- 49 Die Identifizierung teilt sich in zwei Abschnitte, nämlich zunächst in jenen zur Feststellung der Identität (Rz 51ff) gefolgt von der Überprüfung der Identität (Rz 57ff). Dabei ist unter dem Feststellen der Identität das Erheben von Angaben zur Identität einer natürlichen oder juristischen Person und unter der Überprüfung der Identität das Prüfen der erhobenen Angaben anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 FM-GwG, zu verstehen.
- 50 Die im Rahmen der Identifizierung erhobenen und überprüften Angaben sind zu dokumentieren. Darüber hinaus sind Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind, gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 FM-GwG für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Durchführung einer gelegentlichen Transaktion aufzubewahren.

#### 4.1.2 Feststellung der Identität

- 51 Bei der Erhebung der Angaben zur Identität eines Kunden ist zwischen notwendigen Angaben und zusätzlichen Angaben zu unterscheiden.
- 52 Notwendige Angaben zur Identität einer natürlichen Person sind Vor- und Nachname(n), Geburtsdatum und Wohnsitz.
- 53 Um ein umfassendes KYC-Profil für einen Kunden erstellen zu können, benötigen Verpflichtete risikoorientiert noch zusätzliche Angaben betreffend die Identität einer natürlichen Person. Dazu können u.a. Beruf, Arbeitgeber oder Art der selbständigen Tätigkeit, Staatsbürgerschaft, Geburtsland, Unterschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse gezählt werden.

- 54 Notwendige Angaben zur Identität einer juristischen Person sind Firma<sup>37</sup>, Rechtsform, Registrierungsland und wenn vorhanden Registrierungsnummer<sup>38</sup>, Sitz, Vor- und Nachname(n), Geburtsdatum und Wohnsitz der geschäftsführenden Organe und der sonstigen gegenüber dem Verpflichteten vertretungsbefugten Personen<sup>39</sup> (siehe zu diesen Rz 100).
- 55 Zusätzliche Angaben, die auf risikoorientierter Grundlage einzuholen sind, können bei juristischen Personen etwa Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Umsatzsteueridentifikationsnummer oder wenn vorhanden Angaben zur Konzernstruktur sein. Außerdem können sich weitere Informationen für das KYC-Profil einer juristischen Person auf deren Homepage finden.
- 56 Kann ein Verpflichteter die notwendigen und die allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität einer natürlichen oder juristischen Person nicht erheben, z.B. weil der Kunde nicht entsprechend mitwirkt, darf keine Geschäftsbeziehung begründet und keine gelegentliche Transaktion durchgeführt werden.<sup>40</sup>

### 4.1.3 Überprüfung der Identität

#### 4.1.3.1 Natürliche Personen

- 57 Bei natürlichen Personen hat die Überprüfung der Identität grundsätzlich<sup>41</sup> durch die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG ist ein amtlicher Lichtbildausweis ein
- von einer staatlichen Behörde ausgestelltes Dokument,
  - das mit einem nicht austauschbaren (d.h. von der ausstellenden Behörde anzubringenden) erkennbaren Kopfbild der zu identifizierenden Person versehen ist und
  - den Namen,
  - das Geburtsdatum,
  - die Unterschrift der zu identifizierenden Person sowie
  - die ausstellende Behörde enthält.
- 58 Österreichische Reisepässe, Führerscheine und Personalausweise sind jedenfalls amtliche Lichtbildausweise und können zur Identifizierung herangezogen werden. Keine amtlichen Lichtbildausweise iSd FM-GwG sind solche Ausweise, die nicht von einer staatlichen Behörde

---

<sup>37</sup> Bei juristischen Personen, die sich nicht in das Firmenbuch einzutragen haben und dies auch nicht freiwillig tun, ist es ausreichend, wenn dem Verpflichteten anstatt der Firma der/die im Rechtsverkehr verwendete Name/Bezeichnung bekannt ist.

<sup>38</sup> In Österreich etwa die Firmenbuchnummer oder die Zahl im Zentralen Vereinsregister (ZVR-Zahl).

<sup>39</sup> Zu erfassen sind dabei grundsätzlich nur jene vertretungsbefugten Personen, die gegenüber dem Verpflichteten rechtsgeschäftlich auftreten.

<sup>40</sup> § 7 Abs. 7 FM-GwG; siehe dazu im Detail Rz 301ff.

<sup>41</sup> Zu den möglichen Ausnahmen siehe Rz 246ff; für den Fall, dass bei insolventen Kunden von Verpflichteten Zahlungen an den Masse- oder Insolvenzverwalter getätigt werden, muss dessen Identität nicht anhand eines Lichtbildausweises überprüft werden. Diesfalls ist der Nachweis der Bestellung durch das Insolvenzgericht (z.B. aus der Ediktsdatei) ausreichend.

ausgestellt wurden oder bei denen das Lichtbild durch den Inhaber selbst angebracht wurde oder sich austauschen lässt, ohne nachweisbare Spuren<sup>42</sup> zu hinterlassen. Grundsätzlich können daher Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel, Schülersausweise und Schipässe nicht für die Identifizierung herangezogen werden.<sup>43</sup>

- 59 Ein Lichtbildausweis gilt auch dann als von einer staatlichen Behörde ausgestellt, wenn er von einem Beliehenen im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben ausgestellt wurde. Daher können z.B. auch der Arztausweis, der Rechtsanwaltsausweis und der Notariatsausweis für die Identifizierung herangezogen werden. Bei der Qualifikation von Studentenausweisen als amtliche Lichtbildausweise gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG ist zu unterscheiden, ob die ausstellende Hoch- oder Fachschule dabei im Rahmen der Hoheitsverwaltung – und daher als staatliche Behörde – tätig wird oder nicht. Im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden Universitäten gemäß dem Universitätsgesetz 2002, die Donau-Universität Krems gemäß dem Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) und öffentliche Pädagogische Hochschulen gemäß dem Hochschulgesetz 2005 (HG 2005). Studentenausweise von diesen Einrichtungen erfüllen daher das Kriterium der Ausstellung durch eine staatliche Behörde und können – sofern sie auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG erfüllen – als taugliche Identitätsnachweise herangezogen werden. Private Pädagogische Hochschulen und private Studiengänge, private Hochschullehrgänge sowie private Lehrgänge gemäß dem HG 2005 sowie Privatuniversitäten gemäß dem Privatuniversitätengesetz und Fachhochschulen gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz, handeln, ungeachtet der rechtlichen Stellung des Rechtsträgers, bei der Ausstellung eines Studentenausweises nicht im Rahmen der Hoheitsverwaltung, weshalb sie in diesem Zusammenhang nicht als staatliche Behörden zu qualifizieren sind. Studentenausweise von diesen Einrichtungen sind mangels Erfüllung des Kriteriums der Ausstellung durch eine staatliche Behörde nicht als amtliche Lichtbildausweise gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG zu qualifizieren.
- 60 Auch amtliche Lichtbildausweise, deren Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist, können zur Identifizierung herangezogen werden, wenn sie unbedenklich sind. Für die Beurteilung eines amtlichen Lichtbildausweises als geeigneter Identitätsnachweis ist nicht lediglich auf die Gültigkeitsdauer des Dokumentes abzustellen, sondern auf dessen Tauglichkeit (positiver Abgleich Kopfbild mit der sich ausweisenden Person, Abgleich der Unterschriften etc. ist möglich).<sup>44</sup> Insbesondere wenn keine Änderungen bei den relevanten Identitätsdaten der zu identifizierenden Person festgestellt werden, ist einem abgelaufenen amtlichen Lichtbildausweis nicht automatisch die Eignung zum Identitätsnachweis genommen.
- 61 Ausländische amtliche Lichtbildausweise können zur Identifizierung herangezogen werden, wenn sie die erforderlichen Kriterien (Rz 57) erfüllen. Insbesondere ausländische Reisedokumente, die zur Einreise nach Österreich berechtigen, sind taugliche Ausweise für die Identifizierung.

---

<sup>42</sup> Z.B. indem die Laminierung oder andere Sicherheitsmerkmale durch den Austausch des Lichtbildes beschädigt werden würden.

<sup>43</sup> Siehe idZ auch die Schulsparr-SoV (BGBl II Nr. 2/2018), BVK-RiSoV (BGBl II Nr. 4/2017) und die AndKo-SoV (BGBl II Nr. 5/2017).

<sup>44</sup> Zu einem abgelaufenen Reisepass siehe VwGH 9.9.2013, 2011/17/0336.

Außerdem sind grundsätzlich auch Führerscheine aus Mitgliedstaaten als taugliche Lichtbildausweise anzusehen, wenn diese den einheitlichen Gestaltungsvorgaben der Richtlinie (EU) 2006/126/EG (3. EU-Führerscheinrichtlinie) entsprechen.<sup>45</sup>

- 62 Bei ausländischen Reisedokumenten können die Kriterien der Unterschrift und des vollständigen Geburtsdatums entfallen, wenn dies dem Recht des ausstellenden Staates entspricht. Jedenfalls muss ein solches, ausländisches Reisedokument jedoch von einer staatlichen Behörde ausgestellt worden sein.
- 63 Verpflichtete haben sich von der Authentizität des vorgelegten amtlichen Lichtbildausweises zu vergewissern. Insbesondere ist zu überprüfen, ob die in Rz 57 genannten Kriterien vorhanden sind und ob der vorgelegte amtliche Lichtbildausweis unversehrt<sup>46</sup> ist. Außerdem sind die optischen Sicherheitsmerkmale des Ausweises zu überprüfen.<sup>47</sup>
- 64 Im Rahmen der Überprüfung der Angaben zur Identität der persönlich anwesenden natürlichen Person hat ein Vergleich zwischen der auf dem Kopfbild abgebildeten und der sich ausweisenden Person zu erfolgen. Ebenso ist die im amtlichen Lichtbildausweis enthaltene Unterschrift mit jener der sich ausweisenden Person abzugleichen. Sollten im Zuge dieses Abgleiches Unstimmigkeiten zu Tage treten, sind vom Verpflichteten weitere Schritte zu setzen, um die Unstimmigkeiten auszuräumen (z.B. indem zusätzliche Dokumente der zu identifizierenden Person eingeholt werden). Dasselbe gilt für den Vergleich des mit Hilfe des im amtlichen Lichtbildausweis abgedruckten Geburtsdatums errechneten Alters mit den geschätzten tatsächlichen Verhältnissen.
- 65 Asylwerber, Asylberechtigte und Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind (in der Folge: Geduldete), besitzen in vielen Fällen kein anderes Identitätsdokument als den Ausweis, der ihnen nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylG<sup>48</sup>) oder des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG<sup>49</sup>) zur Verfügung gestellt worden ist.<sup>50</sup> Dabei werden grundsätzlich folgende Ausweisdokumente ausgestellt:
- Verfahrenskarte (§ 50 AsylG);
  - Aufenthaltsberechtigungskarte (§ 51 AsylG);
  - Karte für Asylberechtigte (§ 51a AsylG);

---

<sup>45</sup> Dabei handelt es sich um jene Führerscheine, die seit dem 19.01.2013 ausgestellt werden.

<sup>46</sup> Insbesondere ist auf die unversehrte Laminierung zu achten und vom Verpflichteten zu überprüfen, ob keine Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen würden, dass das Lichtbild erst nachträglich mit dem amtlichen Lichtbildausweis verbunden worden ist.

<sup>47</sup> Eine gute Hilfestellung für Informationen zu Identitäts- und Reisedokumenten aller EU-Mitgliedstaaten, Islands, Norwegens und der Schweiz und insbesondere zu den Sicherheitsmerkmalen der jeweiligen Dokumente bietet „PRADO – Öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente“ abrufbar unter: <http://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html>.

<sup>48</sup> Asylgesetz 2005 (AsylG), [BGBl. I Nr. 100/2005](#), in der geltenden Fassung.

<sup>49</sup> Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), [BGBl. I Nr. 100/2005](#), in der geltenden Fassung.

<sup>50</sup> Zum eingeschränkten (aber grundsätzlich verpflichtend zu ermöglichenden) Fall des Abschlusses eines Rahmenvertrages über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen siehe sogleich Rz 71ff.

- Karte für subsidiär Schutzberechtigte (§ 52 AsylG);
- Karte für Geduldete (§ 46a FPG).

- 66 Diese Dokumente werden grundsätzlich nur temporär ausgestellt und dienen dem Nachweis der Identität im Verfahren vor der zuständigen Behörde und gegebenenfalls auch der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes.<sup>51</sup> Folgende Angaben müssen diese Dokumente aufgrund der gesetzlichen Vorgaben enthalten: Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Lichtbild und Unterschrift des Inhabers sowie Bezeichnung der Behörde, Datum der Ausstellung und Name des Genehmigenden. Somit werden die Kriterien für einen amtlichen Lichtbildausweis gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG erfüllt.
- 67 Vor diesem Hintergrund und dem besonderen Umstand Rechnung tragend, dass Asylwerber, Asylberechtigte und Geduldete oftmals kein anderes Identitätsdokument als einen der obigen Ausweise besitzen, diese aber grundsätzlich nur dem Nachweis der Identität im Verfahren vor der zuständigen Behörde und gegebenenfalls auch der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes dienen, können diese Ausweise zur Feststellung und Überprüfung der Identität herangezogen werden.<sup>52</sup>
- 68 Anderes gilt jedoch, wenn Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit der vorgelegten Identitätsnachweise bestehen. Bei Zweifel an deren Echtheit sind weitere Nachforschungen anzustellen und insbesondere Informationen zur Echtheit des vorgelegten Identitätsnachweises einzuholen. Es kann vorkommen, dass auf den o.g. Ausweisdokumenten ein unvollständiges oder fiktives Geburtsdatum angeführt wird. Dies erfolgt in jenen Fällen, in welchen das Geburtsdatum nicht bekannt ist. Bei Asylwerbern, Asylberechtigten und Geduldeten ist es den österreichischen Behörden in vielen Fällen nicht möglich, die tatsächlichen Geburtsdaten zu ermitteln. In derartigen Fällen wird durch die Behörde ein fiktives Geburtsdatum<sup>53</sup> eingetragen. Derartige Aufenthaltsdokumente mit einem fiktiven Geburtsdatum sind daher nicht per se zur Identifizierung ungeeignet.
- 69 Für eine allenfalls notwendige zusätzliche Überprüfung der erhobenen Identitätsdaten können z.B. weitere Dokumente, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, angefordert werden (z.B. zur Abklärung des derzeitigen Status ein aktuelles Verfahrensdokument aus dem Verfahren gemäß AsylG oder FPG bzw. haben gewisse Karten nur eine beschränkte Gültigkeitsdauer und besteht danach ein Anspruch auf Ausstellung einer neuen Karte oder es ändert sich der Verfahrensstatus der betroffenen Person). Lassen sich die Zweifel durch ergänzende Maßnahmen nicht ausräumen und sind Verpflichtete daher nicht in der Lage, die gesetzlichen Vorgaben zur Identifizierung einzuhalten, dürfen sie gemäß § 7 Abs. 7 FM-GwG keine Geschäftsbeziehung begründen und keine gelegentliche Transaktion durchführen.<sup>54</sup> Hat sich im Laufe der Beratungsgespräche oder im Laufe des Identifizierungsprozesses überdies ein Verdacht oder ein berechtigter Grund im Sinne des

<sup>51</sup> Für andere Bereiche wird diesen Dokumenten somit grundsätzlich keine Identifizierungsfunktion zuerkannt.

<sup>52</sup> Siehe zu diesem Ergebnis auch ErlRV 1059 BlgNR 25. GP 20f.

<sup>53</sup> In den meisten Fällen der 01. Jänner.

<sup>54</sup> Siehe dazu im Detail Rz 301ff.

§ 16 Abs. 1 FM-GwG ergeben, ist überdies eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten.

- 70 Gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 FM-GwG haben Verpflichtete Gewähr zu leisten, dass die den jeweiligen Kunden betreffenden Dokumente, Daten und Information regelmäßig aktualisiert werden (Rz 239ff). Im Hinblick auf die temporäre Ausstellung und den eingeschränkten Verwendungszweck der in Rz 65 genannten Dokumente bedeutet dies, dass z.B. bei späterer Zuerkennung eines (dauerhaften) Aufenthaltstitels die entsprechenden neuen Identitätsnachweise im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG einzuholen sind.

#### 4.1.3.2 Exkurs: Verbraucherzahlungsgesetz

- 71 Aus § 23 Abs. 6 Verbraucherzahlungsgesetz (VZKG<sup>55</sup>) ergibt sich, dass für die Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person beim Abschluss eines Rahmenvertrages über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen, wenn kein anderer amtlicher Lichtbildausweis zur Verfügung steht, der den Vorgaben des § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG entspricht, auf die Verfahrenskarte (§ 50 AsylG), auf die Aufenthaltsberechtigungskarte (§ 51 AsylG) oder auf eine Karte für Geduldete (§ 46a Abs. 4 FPG) zurückgegriffen werden kann. Das VZKG lässt die genannten Dokumente somit grundsätzlich als Identitätsnachweise für den Zweck des Abschlusses eines Rahmenvertrages über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu und erkennt ihnen idZ ausdrücklich eine Identifizierungsfunktion zu.
- 72 Eine pauschale Ablehnung dieser Dokumente unter Berufung auf § 23 Abs. 7 VZKG ohne Prüfung des jeweiligen Einzelfalles ist mit § 23 Abs. 6 VZKG nicht vereinbar. Vielmehr könnten Asylsuchende oder Geduldete, die häufig keinen anderen Lichtbildausweis als eines der gegenständlichen Dokumente besitzen, ihr Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen durch eine pauschale Ablehnung solcher Dokumente in der Praxis in vielen Fällen nicht ausüben. Dies wäre jedoch mit den zwingenden Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2014/92/EU unvereinbar.<sup>56</sup>
- 73 Aus § 23 Abs. 7 VZKG ergibt sich, dass durch § 23 Abs. 6 VZKG die Sorgfaltspflichten von Kreditinstituten gemäß dem FM-GwG unberührt bleiben. Dazu ist festzuhalten, dass dann, wenn Zweifel bestehen, zum Beispiel an der Echtheit oder Angemessenheit der vorgelegten Identitätsnachweise, diese nicht für die Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person herangezogen werden dürfen. In solchen Fällen ist es Verpflichteten gemäß § 7 Abs. 7 FM-GwG untersagt, eine Geschäftsbeziehung zu begründen oder eine gelegentliche Transaktion durchzuführen. Es besteht daher auch keine Verpflichtung zum Abschluss eines Rahmenvertrages über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen. Vielmehr ist auch in diesen Fällen, wenn ein Verdacht oder ein berechtigter Grund gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG gegeben ist, eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten. Verpflichtete haben daher beim Abschluss eines Rahmenvertrages über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen die Tauglichkeit der in § 23 Abs. 6 VZKG aufgezählten Dokumente, wie auch sonstiger

<sup>55</sup> Verbraucherzahlungsgesetz (VZKG), [BGBl. I Nr. 35/2016](#), in der geltenden Fassung.

<sup>56</sup> Vgl. ErlRV 1059 BlgNR 25. GP 20 und die Erwägungsgründe 34 und 36 zu RL 2014/92/EU.



Ausweisdokumente, aufgrund der im Einzelfall vorliegenden tatsächlichen Umstände zu beurteilen.

#### 4.1.3.3 Juristische Personen

- 74 Bei juristischen Personen hat die Überprüfung der Identität gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 FM-GwG anhand von beweiskräftigen Urkunden zu erfolgen, die gemäß dem am Sitz der juristischen Person landesüblichen Rechtsstandard verfügbar sind. Aus den beweiskräftigen Urkunden müssen jedenfalls der aufrechte Bestand, die Firma (oder der/die im Rechtsverkehr verwendete Name/Bezeichnung), die Rechtsform, die Vertretungsbefugnis und der Sitz der juristischen Person hervorgehen. Dabei handelt es sich um jene Kriterien, die vom Verpflichteten zu überprüfen sind.
- 75 Unterhält ein Verpflichteter eine Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person, die Teil einer Unternehmensgruppe ist, und sollen weitere Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen derselben Unternehmensgruppe begründet werden, kann auf die bereits eingeholten Informationen und Unterlagen zurückgegriffen werden, wenn diese für den neuen Kunden als beweiskräftige Urkunden iSd nachfolgenden Randziffern anzusehen sind und eine entsprechende Aktualität aufweisen. Von einer entsprechenden Aktualität kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn für die Unterlagen die notwendigen Aktualisierungsintervalle des § 6 Abs. 1 Z 7 FM-GwG (vgl. Rz 239ff) eingehalten wurden.
- 76 Beweiskräftige Urkunden von in Österreich registrierten juristischen Personen sind Registerauszüge der Registrierungsbehörden (v.a. Firmenbuchauszüge; Auszüge aus dem ZVR) und Auszüge von im allgemeinen Rechtsverkehr anerkannten Datenbanken. Bei inländischen juristischen Personen kann ein einfacher oder erweiterter Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer als beweiskräftige Urkunde für die Überprüfung der Identität verwendet werden. Für Gebietskörperschaften, Behörden und Institutionen des öffentlichen Sektors (z.B. auch für Parteien, Sozialversicherungsträger, Kirchen, Kammern, Interessenvertretungen etc.) kann auf den jeweils aktuellen Österreichischen Amtskalender zurückgegriffen werden.
- 77 Da die österreichischen Register für juristische Personen grundsätzlich zugänglich sind, kann nach der Rechtsprechung des VwGH im Einzelfall bereits ein mehrere Tage alter Registerauszug als nicht „beweiskräftig“ angesehen werden.<sup>57</sup>
- 78 Bei Trusts (§ 1 Abs. 3 WiEReG) und bei trustähnlichen Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 Z 18 WiEReG), die von Österreich aus verwaltet werden<sup>58</sup>, haben Verpflichtete neben der Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer vor Begründung der Geschäftsbeziehung auch nachweislich Schritte zu setzen, um sich zu vergewissern, dass der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen ist (§ 11 Abs. 1 letzter Satz WiEReG). Sollte der Trust oder die trustähnliche

<sup>57</sup> VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0020.

<sup>58</sup> Eine inländische Verwaltung liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee oder der einem Trustee vergleichbare Gewalthaber seinen Wohnsitz oder Sitz in Österreich hat.

Vereinbarung nicht im Register eingetragen sein, darf der Verpflichtete keine Geschäftsbeziehung begründen.<sup>59</sup> Im Zuge der Aktualisierung (vgl. Rz 239ff) sollten sich Verpflichtete auch bei bestehenden Geschäftsbeziehungen zu Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen vergewissern, dass diese im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen sind.

- 79 Bei ausländischen juristischen Personen müssen die beweiskräftigen Urkunden zur Überprüfung der Identität den diesbezüglichen landesüblichen Rechtsstandards entsprechen. Verpflichtete haben daher „*zunächst zu prüfen, welche Dokumente in dem betreffenden Land zum Nachweis der Existenz [einer juristischen Person] landesüblich verwendet werden bzw. verfügbar sind*“.<sup>60</sup> In erster Linie wird es sich dabei um (den österreichischen Auszügen vergleichbare) Registerauszüge handeln. Sind die ausländischen Registerauszüge weniger aussagekräftig als die österreichischen oder sieht das Recht des Registrierungsstaates keine den österreichischen Registerauszügen vergleichbaren Urkunden vor, so ist die Identität der ausländischen juristischen Person ersatzweise anhand anderer Dokumente, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, zu überprüfen.<sup>61</sup> Sofern sich aus einzelnen Nachweisen die Überprüfung der Identität iSd FM-GwG nicht durchführen lässt, kann dies durch Zusammenschau mehrerer Dokumente, die jeweils für sich von einer glaubwürdigen und unabhängigen Stelle stammen, erfolgen.
- 80 Die Landesüblichkeit ist dabei von den Verpflichteten für jede juristische Person mit Sitz im Ausland einzeln zu prüfen.<sup>62</sup> Geringere Anforderungen als jene, die an österreichische Auszüge gestellt werden, sind nur möglich, wenn dies landesüblich ist. Dieser Umstand ist vom Verpflichteten zu prüfen und darzulegen. Dabei können nicht nur öffentliche oder (öffentlich) beglaubigte Urkunden als beweiskräftig angesehen werden. Wie sich jedoch aufgrund des risikoorientierten Ansatzes ergibt, steigen mit größer werdendem Risiko auch die Anforderungen an die Beweiskraft einer Urkunde, „*sodass im Einzelfall mit privaten oder nicht beglaubigten Urkunden allenfalls nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann, wobei es wiederum auf die ‚Landesüblichkeit‘ ankommt*“ (vgl. auch Rz 82).<sup>63</sup>
- 81 Eine (ausländische) Urkunde kann nur dann als „beweiskräftig“ iSd FM-GwG angesehen werden, wenn sie neben der landesüblichen Verfügbarkeit auch eine entsprechende Aktualität aufweist. Nur dadurch kann ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Begründung der Geschäftsbeziehung und dem Nachweis der Existenz der juristischen Person gewährleistet werden. Das Maß an Beweiskraft steigt somit, je näher der Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde bei jenem der Begründung der Geschäftsbeziehung liegt. Wie bereits unter Rz 77 ausgeführt, können nach der Rechtsprechung des VwGH, wenn im betreffenden Land öffentlich

<sup>59</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 13.

<sup>60</sup> VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0020.

<sup>61</sup> ErIRV 32 BlgNR 22. GP 4; ebd. werden als mögliche andere Nachweise z.B. allfällige staatliche Konzessionen, Bestätigungen einer Handelskammermitgliedschaft, Bankauskünfte und Hauptversammlungsprotokolle genannt. So auch BVwG 19.09.2014, W210 2000428-1. Mögliche andere Nachweise können auch Auszüge von im allgemeinen Rechtsverkehr anerkannten Datenbanken sein.

<sup>62</sup> Dafür kann z.B. auch auf Dienstleister (Rechtsanwälte, Notare etc.) oder den Wirtschaftsdelegierten der Außenwirtschaft Österreich im entsprechenden Land zurückgegriffen werden.

<sup>63</sup> VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0020.

zugängliche oder zumindest für die betroffene juristische Person zugängliche Register vorhanden sind, bereits mehrere Tage alte Registerauszüge als nicht „beweiskräftig“ angesehen werden.<sup>64</sup> Grundsätzlich sollen ausländische Identitätsnachweise und allfällige zusätzliche Dokumente rezenten Datums, nach Möglichkeit nicht älter als sechs Wochen, sein. Dadurch soll verhindert werden, dass Verpflichtete mit einer möglicherweise nicht mehr existenten juristischen Person kontrahieren bzw. sich die Eigentums- oder Kontrollstruktur der juristischen Person zwischenzeitig wieder geändert hat. In Einzelfällen können auch ältere Identitätsnachweise und Dokumente herangezogen werden, wenn dies aufgrund der faktischen Umstände notwendig ist (z.B. wegen des Postlaufes oder weil dem Verpflichtete erst auf Nachfrage die zusätzlich notwendigen Unterlagen vom potentiellen Kunden zur Verfügung gestellt wurden). Der Verpflichtete hat jedenfalls auch in diesen Fällen darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich um beweiskräftige und taugliche Unterlagen handelt, anhand deren die Identität und die Eigentums- und Kontrollstruktur der juristischen Person festgestellt und überprüft werden kann. Im Hinblick auf die Verwendung von Urkunden, die in einem Compliance-Package enthalten sind, wird auf die Rz 188ff verwiesen.

- 82 Im Rahmen des risikoorientierten Ansatzes kann es bei ausländischen Urkunden, Dokumenten und sonstigen Nachweisen unter Umständen notwendig sein, dass diese von einer anerkannten Beglaubigungsstelle mit einer Beglaubigung versehen werden. Eine Beglaubigung ist daher nicht in jedem Fall notwendig. Allerdings erhöht die Beglaubigung die Beweiskraft von Urkunden.
- 83 Was unter einer anerkannten Beglaubigungsstelle zu verstehen ist, richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht. Für eine rechtsgültige Beglaubigung müssen von der Beglaubigungsstelle die entsprechenden nationalen Vorschriften eingehalten werden. Die Urkunde bedarf demnach entweder der sog. Diplomatischen Beglaubigung (Legalisation; bestehend aus einer Zwischenbeglaubigung und der darauffolgenden Überbeglaubigung) oder, wenn auch der Ausstellerstaat der Urkunde dem „Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung“<sup>65</sup> beigetreten ist, muss die Urkunde lediglich von der dazu bestimmten Behörde<sup>66</sup> mit einer Apostille versehen werden.<sup>67</sup> Durch die Beglaubigung wird jedoch nicht die Richtigkeit des Inhaltes der Urkunde bestätigt. Vielmehr wird durch die Beglaubigung einer öffentlichen Urkunde lediglich die Echtheit der Unterschrift und des Amtssiegels bzw. bei Privaturkunden die Echtheit der Unterschrift, also, dass die Unterschrift von der Person stammt, die vor dem Beglaubigenden unterschrieben oder ihre Unterschrift als echt anerkannt hat, bestätigt. Wird eine Apostille iSd o.g. Haager Übereinkommens ordnungsgemäß ausgestellt, wird dadurch neben der Echtheit der Unterschrift auch die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, nachgewiesen. Eine solche Apostille kann daher, wenn sie eine entsprechende Aktualität aufweist, grundsätzlich auch für den Nachweis der Vertretungsbefugnis herangezogen werden, wenn sich diese eindeutig aus der Apostille ergibt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

---

<sup>64</sup> VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0020.

<sup>65</sup> Eine Liste der beigetretenen Staaten findet sich auf der Homepage der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH) unter <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=41>.

<sup>66</sup> Für die jeweils zuständigen Behörden siehe BGBl Nr. 27/1968, zuletzt geändert durch BGBl III Nr. 168/2016.

<sup>67</sup> Für nähere Informationen siehe <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung/>.

- 84 Die notwendigen und allenfalls erforderlichen zusätzlichen Angaben zur Identität von ausländischen juristischen Personen sollten in deutscher oder englischer Sprache aufbewahrt werden. Die Anfertigung von Arbeitsübersetzungen durch konzerninterne Mitarbeiter ist dabei zulässig.

#### 4.1.4 Vertretungsverhältnisse

- 85 Verpflichtete haben neben der Identität des Kunden auch die Identität jeder Person, die angibt, im Namen des Kunden handeln zu wollen (vertretungsbefugte natürliche Person; Stellvertreter), festzustellen und zu überprüfen. Die Feststellung und Überprüfung der Identität der vertretungsbefugten Person hat dabei gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 FM-GwG – also gleich wie jene des Kunden selbst – zu erfolgen. Weiters ist die Vertretungsbefugnis auf geeignete Art und Weise zu überprüfen.<sup>68</sup> Im Falle von Vertretungsverhältnissen ist demnach „sowohl die Identität des Vertretenen (gemäß [§6 Abs. 1] Z 1 [FM-GwG]) als auch des Stellvertreters (Abs. 1 Schlussteil iVm Z 1 [leg. cit.]) festzustellen und zu überprüfen“.<sup>69</sup> Handelt es sich bei der vertretungsbefugten Person um eine juristische Person, ist zusätzlich zur Identität der juristischen Person auch die Identität der vertretungsbefugten natürlichen Person der juristischen Person entsprechend festzustellen und zu überprüfen.<sup>70</sup> In einem solchen Fall ist außerdem die Vertretungsbefugnis der natürlichen Person zur Vertretung der juristischen Person auf geeignete Art und Weise zu überprüfen (zur organschaftlichen Vertretung siehe Rz 96ff).
- 86 Die Vertretungsbefugnis kann dabei rechtsgeschäftlich eingeräumt werden (rechtsgeschäftliche Vertretung), sich aus der Satzung einer juristischen Person (organschaftliche Vertretung) oder aus dem Gesetz (gesetzliche Vertretung) ergeben. Für den Umfang der Identifizierungspflichten ist in der Folge zwischen den Fällen der rechtsgeschäftlichen, der organschaftlichen und der gesetzlichen Vertretung zu unterscheiden. Dies ergibt sich aus dem Zweck der gesetzlichen Vertretung, bei der eine vollumfängliche Identifizierung des Vertretenen und eine Mitwirkungspflicht von diesem oftmals aus faktischen Gründen nicht möglich sind. Dies kann zum einen daran liegen, dass der Vertretene (noch) keine Identifizierungsdokumente besitzt, kann aber zum anderen auch daran liegen, dass es dem Vertretenen – z.B. krankheitsbedingt oder aufgrund seines Alters – nicht möglich ist, an der (persönlichen) Identifizierung mitzuwirken.

##### 4.1.4.1 Gesetzliche Vertretung

- 87 Nicht voll geschäftsfähige Kunden bedürfen für die Begründung einer Geschäftsbeziehung oder für die Beauftragung zur Durchführung einer gelegentlichen Transaktion grundsätzlich eines gesetzlichen Vertreters. Das betrifft vor allem minderjährige Kunden (vgl. § 170 ABGB) und volljährige Personen, die alle ihre oder einzelne ihrer Angelegenheiten (vgl. § 269 ABGB) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen können. Für

<sup>68</sup> § 6 Abs. 1 letzter Absatz FM-GwG.

<sup>69</sup> ERI RV 1335 BlgNR 25. GP 6.

<sup>70</sup> Wie sich aus § 6 Abs. 1 Schlussteil FM-GwG ergibt, ist immer die Identität der „vertretungsbefugten natürlichen Person“, die angibt im Namen des Kunden handeln zu wollen, festzustellen und zu überprüfen.

diese Personen muss ein Erwachsenenvertreter die entsprechenden Handlungen vornehmen (vgl. insbes. die §§ 264ff ABGB).

- 88 Bedarf der Kunde für die Vornahme der gegenständlichen Handlungen (Begründung einer Geschäftsbeziehung; Beauftragung einer gelegentlichen Transaktion) eines gesetzlichen Vertreters, ist vom Verpflichteten auch die Identität dieser vertretungsbefugten natürlichen Person des Kunden gemäß den Vorgaben des FM-GwG festzustellen und zu überprüfen. Außerdem ist die Vertretungsbefugnis auf geeignete Art und Weise zu überprüfen. Letzteres kann insbesondere durch die Vorlage eines Gerichtsbeschlusses erfolgen. Da sich die Vertretungsbefugnis der Eltern bereits unmittelbar aus dem Gesetz ableitet und daher keine richterliche Bestellung erfolgt, reicht in diesen Fällen grundsätzlich die Erklärung der Eltern in Zusammenschau mit den vorgelegten Identitätsnachweisen der Eltern und des Kindes als Nachweis der Vertretungsbefugnis.
- 89 Die Identität der vertretungsbefugten Person ist entsprechend den Vorgaben zur Identifizierung von natürlichen Personen als Kunden festzustellen und zu überprüfen (siehe Rz 51ff).
- 90 Für die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertretenen ist es bei unmündigen Minderjährigen (Personen bis 14 Jahren) und bei Personen, für die ein Erwachsenenvertreter bzw. Vorsorgebevollmächtigter bestellt wurde, ausreichend, wenn die vertretungsbefugte natürliche Person einen amtlichen Lichtbildausweis des Vertretenen vorlegt, anhand dessen der Verpflichtete die Identität des Vertretenen feststellen kann. Eine persönliche Anwesenheit des Vertretenen ist in einem solchen Fall nicht notwendig.
- 91 Bei der Identifizierung von unmündigen Minderjährigen kann im Interesse der Praxisgerechtigkeit zum Teil auf Formstrenge verzichtet werden. So kann etwa in Fällen, in denen der unmündige Minderjährige noch keinen amtlichen Lichtbildausweis besitzt, die Überprüfung der Identität anhand eines dem Alter angemessenen üblichen Dokumentes (sog. „Pseudo-Identitätsnachweise“ wie z.B. Schülerausweis o.ä.), das für sich normalerweise nicht zur Identifizierung herangezogen werden kann, erfolgen. Es sind jedoch jedenfalls Identitätsnachweise vorzulegen, bloß mündliche Erklärungen sind nicht ausreichend.
- 92 Handelt es sich beim Kunden um einen mündigen Minderjährigen (Personen zwischen 14 und 18 Jahren), hat die Überprüfung der Identität jedenfalls anhand eines amtlichen Lichtbildausweises iSd § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG und bei persönlicher Anwesenheit des Kunden zu erfolgen. Bei Geschäftsbeziehungen, die der Zustimmung oder Mitwirkung seines Obsorgeberechtigten bedürfen, ist die Identität von beiden Personen (Kunde und vertretungsbefugte Person) anhand eines amtlichen Lichtbildausweises iSd § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG und bei persönlicher Anwesenheit beider Personen zu überprüfen.

#### 4.1.4.2 Rechtsgeschäftliche Vertretung

- 93 Der Kunde kann nach den allgemeinen Regeln des Stellvertretungsrechts andere Personen mit (auch nur bestimmten) Vertretungsbefugnissen ausstatten. Im Allgemeinen versteht man unter einer Stellvertretung das Berechtigen und/oder Verpflichten eines anderen durch ein in dessen

Namen abgeschlossenes Rechtsgeschäft.<sup>71</sup> Der Stellvertreter kann z.B. dazu ermächtigt werden, eine Geschäftsbeziehung für den Vertretenen zu begründen, Verfügungen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen für den Vertretenen vorzunehmen oder gelegentliche Transaktionen für diesen durchzuführen. Der Verpflichtete erlangt von einer solchen Bevollmächtigung erst durch Offenlegung Kenntnis und hat die Vertretungsbefugnis auf geeignete Art und Weise zu überprüfen (z.B. durch Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung).

- 94 Im Bereich der Bankgeschäfte ist die Zeichnungsberechtigung die häufigste Form der rechtsgeschäftlich eingeräumten Vertretungsbefugnis. Der Zeichnungsberechtigte wird durch Einräumung der Zeichnungsberechtigung berechtigt, Verfügungen über die Kontoforderung des Kunden vorzunehmen. Die Zeichnungsberechtigung wird dem Zeichnungsberechtigten durch eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung des Kunden eingeräumt.
- 95 Sowohl die Identität der vertretungsbefugten Person(en) (Stellvertreter; Zeichnungsberechtigte) als auch jene des Kunden (Vertreter) sind entsprechend den Vorgaben zur Identifizierung von natürlichen Personen als Kunden festzustellen und zu überprüfen (siehe Rz 51ff und 57ff). Beide müssen demnach durch persönliche Vorlage ihres amtlichen Lichtbildausweises identifiziert werden. Handelt es sich bei der vertretungsbefugten Person um eine juristische Person, ist zusätzlich deren Identität entsprechend den Vorgaben zur Identifizierung von juristischen Personen festzustellen und zu überprüfen (siehe Rz 54ff und Rz 74ff).

#### 4.1.4.3 Organschaftliche Vertretung

- 96 Juristische Personen werden bei rechtsgeschäftlichen Handlungen durch ihre Organe vertreten. Darüber hinaus können neben den Organen der juristischen Person auch andere Personen rechtsgeschäftlich mit deren Vertretung betraut werden (in der Praxis handelt es sich dabei insbesondere um Fälle der Prokura).
- 97 Neben der Feststellung und Überprüfung der Identität der juristischen Person (siehe Rz 54ff und Rz 74ff) sind vom Verpflichteten auch die vertretungsbefugten natürlichen Personen entsprechend zu identifizieren und die Vertretungsbefugnis auf geeignete Art und Weise zu überprüfen. Ergibt sich die Vertretungsbefugnis aus dem Registerauszug der juristischen Person (Rz 76), ist dies als Bescheinigung für den Nachweis der Vertretungsbefugnis grundsätzlich ausreichend. Ansonsten sind vom Verpflichteten geeignete (zusätzliche) Bescheinigungen einzuholen (z.B. Satzung, rechtsgeschäftliche Vereinbarung o.ä.).
- 98 Kommt ein Verpflichteter bei Geschäftsbeziehungen zu Kredit- und Finanzinstituten (dies inkludiert Korrespondenzbankbeziehungen) im Rahmen einer konkreten Kundenrisikoanalyse zum Ergebnis, dass bloß ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht (§ 8 FM-GwG) und können daher vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden, ist es ausreichend, wenn die Identifizierung der vertretungsbefugten Personen des Kunden über eine „Confirmation“ von im internationalen Geschäftsverkehr anerkannten Datenbanken erfolgt.

---

<sup>71</sup> Siehe für eine Definition z.B. *Rubin in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.03</sup>, § 1002, Rz 25.

Bei Korrespondenzbankbeziehungen sind weiterhin jedenfalls die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 10 FM-GwG anzuwenden.

99 Handelt es sich bei der organschaftlich vertretungsbefugten Person wiederum um eine juristische Person, ist zusätzlich auch deren Identität entsprechend festzustellen und zu überprüfen.

100 Bei juristischen Personen sind vom Verpflichteten nicht alle organschaftlichen Vertreter festzustellen und zu überprüfen. Es ist ausreichend, die Identität jener vertretungsbefugten Personen zu überprüfen, die gegenüber dem Verpflichteten rechtsgeschäftlich auftreten bzw. sollte die Identität der übrigen vertretungsbefugten Personen auf risikoorientierter Grundlage überprüft werden (§ 7 Abs. 1 zweiter Satz FM-GwG).<sup>72</sup>

#### 4.1.4.4 Vertretungsverhältnisse und Ferngeschäft

101 Auch bei Vertretungsverhältnissen kann die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises durch die Online-Identifikation ersetzt werden (siehe dazu im Detail Rz 251ff).

102 Wird bei gesetzlichen Vertretungsverhältnissen auf die Online-Identifikation zurückgegriffen, sind die Vorgaben des § 4 Abs. 2 Z 2 und Z 3 Online-IDV betreffend die Anfertigung von Bildschirmkopien auch auf den amtlichen Lichtbildausweis des Vertretenen anzuwenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Verpflichtete neben der Identität des Stellvertreters, die anhand des Verfahrens der Online-Identifikation festgestellt und überprüft wird, auch die Identität des Vertretenen anhand eines amtlichen Lichtbildausweises, der im Rahmen der Online-Identifikation durch den Stellvertreter präsentiert wird, feststellt. Für die im Rahmen der Online-Identifikation verwendbaren Lichtbildausweise von unmündigen minderjährigen Kindern kommt ebenfalls der unter Rz 91 ausgeführte teilweise Verzicht auf Formstrenge zum Tragen. Bedürfen mündige Minderjährige der Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters, sind beide Parteien einzeln entsprechend den Vorgaben der Online-IDV zu identifizieren.

103 Bei rechtsgeschäftlichen Vertretungsverhältnissen sind, wenn auf die Online-Identifizierung zurückgegriffen wird, alle beteiligten Personen (also z.B. auch der Zeichnungsberechtigte) einzeln entsprechend den Vorgaben der Online-IDV zu identifizieren.

104 Auch bei organschaftlichen Vertretern kann die Feststellung und Überprüfung von deren Identität im Wege der Online-Identifikation durchgeführt werden. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei der Online-Identifizierung von natürlichen Personen als Kunden.

105 Wird die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt, ist zu beachten, dass der Kunde (natürliche Person) selbst – und nicht die vertretungsbefugte Person – die rechtsgeschäftliche Erklärung in Form einer qualifizierten elektronischen Signatur abzugeben hat. Die qualifizierte elektronische Signatur gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) 910/2014 muss also auf den Kunden ausgestellt sein. Ist der Kunde eine juristische Person hat im Rahmen der Identitätsfeststellung ohne persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises die vertretungsbefugte natürliche Person über die qualifizierte elektronische Signatur zu verfügen und zu zeichnen. Zu den weiteren

---

<sup>72</sup> Vgl. ErlRV 1335 BlgNR 25. GP 8.

Voraussetzungen siehe Rz 275f. Bei gesetzlichen Vertretungsverhältnissen, bei denen der (z.B. minderjährige) Kunde (noch) keine qualifizierte elektronische Signatur besitzt, kann diese Form des Ferngeschäftes nicht angewendet werden.

106 Wird als Variante des Ferngeschäftes die eingeschriebene Postzustellung gewählt, kann dies nur für die Fälle der gesetzlichen und der organschaftlichen Vertretung geschehen. Zu den weiteren Voraussetzungen in diesen Fällen siehe Rz 277f. Hingegen ist die eingeschriebene Postzustellung bei rechtsgeschäftlichen Vertretungsverhältnissen zwischen natürlichen Personen vom FM-GwG nicht vorgesehen.<sup>73</sup>

107 Eine weitere Möglichkeit des Ferngeschäftes bildet die Abwicklung der ersten Zahlung über ein Referenzkonto. Dabei ist zu beachten, dass dieses Konto „im Namen des Kunden“ eröffnet worden sein muss (siehe dazu im Detail Rz 279ff). Die Zahlung über ein Referenzkonto, das im Namen einer vertretungsbefugten Person des Kunden eröffnet wurde, ist daher keine vom FM-GwG vorgesehene Form des Ferngeschäftes.

## 4.2 Feststellung und Überprüfung der Identität von Treugebern und wirtschaftlichen Eigentümern

108 Verpflichtete haben nicht nur die Identität ihres unmittelbaren Kunden festzustellen und zu überprüfen, sondern auch jene von Treugebern und wirtschaftlichen Eigentümern.

109 Für die Erfüllung dieser Sorgfaltspflicht ist der Verpflichtete auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen. Um auf die Mitwirkung des Kunden zurückgreifen zu können, hat der Verpflichtete den Kunden aufzufordern, bekannt zu geben, ob er die Geschäftsbeziehung oder die gelegentliche Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Handelt es sich beim Kunden um eine juristische Person mit operativer Geschäftstätigkeit<sup>74</sup>, kann von einer aktiven Befragung des Kunden, ob er treuhändig handelt, abgesehen werden. Ergeben sich für den Verpflichteten Hinweise dahingehend, dass der Kunde treuhändig handelt, hat er diesen unverzüglich aufzufordern, bekannt zu geben, ob er die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreibt. Gibt der Kunde an, treuhändig zu handeln, sind die nachfolgenden Sorgfaltspflichten auch auf diese Geschäftsbeziehung anzuwenden.

110 Außerdem ist der Kunde aufzufordern, die Identität seines oder seiner wirtschaftlichen Eigentümer bekannt zu geben. In beiden Fällen trifft den Kunden nach Aufforderung durch den Verpflichteten eine Mitwirkungspflicht. Einerseits besteht diese hinsichtlich der Identifizierung des Treugebers oder des wirtschaftlichen Eigentümers. Andererseits ist der Kunde auch verpflichtet, allfällige Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.<sup>75</sup>

<sup>73</sup> Vgl. dazu § 6 Abs. 4 Z 3 lit. b FM-GwG („...des Kunden oder seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen des vertretungsbefugten Organs...“).

<sup>74</sup> Nicht davon erfasst sind Unternehmen, die sog. Treuhandgeschäfte abwickeln („Treuhandgesellschaften“).

<sup>75</sup> § 6 Abs. 3 FM-GwG.



111 Die Verpflichtung, den Kunden zur Bekanntgabe einer Treuhanderschaft und der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers aufzufordern, verlangt eine aktive Handlung des Verpflichteten.<sup>76</sup> Dies kann für die Bekanntgabe einer Treuhanderschaft durch Befragen des Kunden<sup>77</sup> oder durch Auffordern des Kunden zum Ankreuzen einer „Tick Box“ mit der Wahlmöglichkeit, ob der Kunde treuhändig handelt oder nicht, erfolgen. Verpflichtete sollten den Kunden auch darauf hinzuweisen, dass er eine allfällige Änderung seiner diesbezüglichen Absicht während aufrechter Geschäftsbeziehung unverzüglich bekannt zu geben hat. Um dies im Rahmen der Auskunft- und Vorlagepflichten gemäß § 29 Abs. 1 FM-GwG der FMA gegenüber nachweisen zu können, ist die Abfrage und der Hinweis auf die Verpflichtung zur Bekanntgabe allfälliger Änderungen entsprechend zu dokumentieren. Darüber hinaus ist der Kunde vom Verpflichteten aufzufordern, die Identität allfälliger wirtschaftlicher Eigentümer bekannt zu geben.<sup>78</sup> Handelt es sich beim Kunden um einen Rechtsträger iSd § 1 Abs. 2 WiEReG, können Informationen zu dessen wirtschaftlichen Eigentümern auch aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümern abgefragt werden. Der Kunde ist als Rechtsträger iSd § 1 Abs. 2 WiEReG selbst verpflichtet, die Identität seiner wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zu überprüfen und diese an das Register zu melden. Gemäß § 3 Abs. 1 WiEReG hat der Kunde dem Verpflichteten zusätzlich zu den Informationen über seine rechtlichen Eigentümer auch beweiskräftige Unterlagen zu seinen wirtschaftlichen Eigentümern vorzulegen. Bei komplexen Beteiligungsstrukturen wird der Kunde selbst oftmals auf die Mitwirkung der ihm übergeordneten Einheiten angewiesen sein. Darum sieht § 4 WiEReG für die vom WiEReG erfassten Rechtsträger auch eine Mitwirkungspflicht von deren Eigentümern und deren wirtschaftlichen Eigentümern vor.<sup>79</sup>

#### 4.2.1 Treuhandschaften

112 Gibt der Kunde an, dass er die Geschäftsbeziehung oder die gelegentliche Transaktion auf fremde Rechnung oder im fremden Auftrag betreiben will, hat der Verpflichtete nicht nur die Identität des Kunden (Treuhanders) festzustellen und zu überprüfen, sondern auch jene des Treugebers. Da § 6 Abs. 3 Z 1 FM-GwG nicht nur auf das Betreiben auf eigene oder fremde Rechnung, sondern auch auf den fremden Auftrag abstellt, kommt eindeutig zum Ausdruck, dass damit ein umfassender Begriff der Treuhanderschaft gemeint ist, der auch Auftragsverhältnisse miteinschließt.

113 Ziel dieser Bestimmung ist es, die Umgehung von Identifizierungspflichten zu verhindern. Daher ist es erforderlich, dass nicht nur die Identität des Treuhänders vom Verpflichteten festgestellt

---

<sup>76</sup> Es ist daher z.B. nicht ausreichend, wenn in einem (elektronischen) System bereits vorgegeben ist, dass es sich um (k)eine treuhändig geführte Geschäftsbeziehung handelt; vgl. dazu zur früheren Rechtslage im BWG UVS Wien 25.03.2011, 06/FM/9/503/2010.

<sup>77</sup> Z.B. kann dem Kunden eine diesbezügliche Frage im Rahmen des Kontoeröffnungsprozesses durch den Kundenbetreuer gestellt werden. Es ist ausreichend, wenn der Kundenbetreuer dies aktiv im entsprechenden (elektronischen) Kundenakt durch das Setzen eines Vermerkes dokumentiert.

<sup>78</sup> Eine derartige Pflicht besteht nur bei Kunden, an denen ein wirtschaftliches Eigentum bestehen kann. Dabei handelt es sich insbesondere um die in § 1 Abs. 2 WiEReG aufgezählten Rechtsträger mit Sitz in Inland und vergleichbare Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland.

<sup>79</sup> Siehe zum WiEReG noch im Detail Rz 178ff.

und überprüft wird, sondern dass auch die Identität des Treugebers und das Bestehen der Treuhandbeziehung nachgewiesen wird.<sup>80</sup>

114 Werden im Rahmen einer nicht treuhändig geführten Geschäftsbeziehung vereinzelt Transaktionen treuhändig durchgeführt, bedeutet dies nicht automatisch, dass damit die gesamte Geschäftsbeziehung treuhändig betrieben wird. Allerdings können schon einzelne Transaktionen ein Indiz für ein treuhändiges Betreiben der Geschäftsbeziehung darstellen. In diesem Fall haben die Verpflichteten zur Plausibilisierung weitere Nachforschungen anzustellen und ist – für den Fall, dass eine allfällige Treuhandbeziehung nicht offengelegt wurde – eine Verdachtsmeldung gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 FM-GwG zu erstatten.

#### 4.2.1.1 Feststellung und Überprüfung der Identität von Treuhändern

115 Der Treuhänder betreibt die Geschäftsbeziehung oder die gelegentliche Transaktion zwar im eigenen Namen, jedoch auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag. Es handelt sich beim Treuhänder somit um den Kunden des Verpflichteten.

116 Ergibt sich für Verpflichtete der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass der Treuhänder als Kunde das Bestehen einer Treuhandschaft verschweigt, er diesbezügliche Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung nicht bekannt gibt oder er eine falsche Person als Treugeber angibt, ist vom Verpflichteten unverzüglich nach Bekanntwerden eines solchen Umstandes gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 FM-GwG eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten.

117 Für die Feststellung und Überprüfung der Identität von Treuhändern sieht § 6 Abs. 3 FM-GwG überdies zu den für Kunden beschriebenen Maßnahmen (Rz 48ff) zwei zusätzliche Sorgfaltsmaßnahmen vor:

- Die Identität des Treuhänders ist ausschließlich bei physischer Anwesenheit des Treuhänders festzustellen. Eine Identifizierung im Wege des Ferngeschäftes ist daher nicht zulässig.
- Die Identifizierung des Treuhänders durch qualifizierte Dritte gemäß § 13 FM-GwG und durch Gehilfen ist ausgeschlossen.

#### 4.2.1.2 Feststellung und Überprüfung der Identität von Treugebern

118 Treugeber sind die natürlichen oder juristischen Personen, auf deren Rechnung oder in deren Auftrag eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine gelegentliche Transaktion durchgeführt wird. Da die Geschäftsbeziehung im Namen des Treuhänders begründet oder die gelegentliche Transaktion in dessen Namen durchgeführt wird, steht der Verpflichtete mit dem Treugeber in keiner vertraglichen Beziehung. Er ist jedoch – wie auch der wirtschaftliche Eigentümer einer juristischen Person – aus der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion wirtschaftlich berechtigt.

119 Die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers hat der Verpflichtete bei natürlichen Personen anhand des Originals oder einer Kopie des amtlichen Lichtbildausweises durchzuführen (Rz 57ff). Allenfalls erforderliche zusätzliche Angaben zur Identität des

<sup>80</sup> Siehe dazu zur früheren Bestimmung im BWG ErlRV 1130 BlgNR 18. GP 142f.

Treugebers sind vom Verpflichteten risikobasiert anhand weiterer beweiskräftiger Urkunden zu überprüfen.

120 Wenn der Treugeber eine juristische Person ist, hat der Verpflichtete die notwendigen sowie die allenfalls zusätzlichen Angaben über dessen Identität anhand beweiskräftiger Urkunden zu überprüfen (Rz 74ff).

121 Der Treuhänder hat sich persönlich oder durch eine verlässliche Gewährsperson von der Identität des Treugebers zu überzeugen und dies gegenüber dem Verpflichteten in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen. Verlässliche Gewährspersonen sind gemäß § 6 Abs. 3 letzter Satz FM-GwG Gerichte und sonstige staatliche Behörden, Notare, Rechtsanwälte und die weiteren qualifizierten Dritten iSd § 13 FM-GwG, sofern sie ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz im Inland oder in einem Mitgliedstaat haben. Haben diese Dritten ihren amtlichen Wirkungsbereich, Sitz oder Wohnsitz in einem Drittland, muss das Drittland Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten implementiert haben, die jenen der 4. Geldwäsche-RL entsprechen. Außerdem muss die Einhaltung der Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten im Drittland durch eine Aufsicht überwacht werden, die den Vorgaben der Art. 47 und 48 der 4. Geldwäsche-RL entspricht. Dies ist im Einzelfall, bevor auf eine verlässliche Gewährsperson in einem Drittland zurückgegriffen wird, vom Verpflichteten entsprechend zu überprüfen. Eine Gewährsperson, die in einem Hochrisikoland (Rz 321ff) niedergelassen ist, ist nicht verlässlich

#### 4.2.1.3 Erleichterter Nachweis der Identität von Treugebern

122 Im Rahmen der Anderkonten-Sorgfaltspflichtenverordnung (AndKo-SoV) wurde von der FMA für bestimmte Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren und befugten Immobilienverwaltern ein geringes Risiko, für Zwecke der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, festgestellt.<sup>81</sup>

123 Bei Sammel-, Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten von Rechtsanwälten und Notaren (§ 1 Abs. 2 Z 1-4 AndKo-SoV) kann die Feststellung und Überprüfung der Identität der Treugeber unterbleiben.

124 Bei Anderkonten von befugten Immobilienverwaltern (§ 1 Abs. 2 Z 5 AndKo-SoV) für Eigentümergemeinschaften von Immobilien können Kreditinstitute die Feststellung und Überprüfung der Identität der Miteigentümer einer Immobilie (Treugeber), bei denen es sich um natürliche Personen handelt, anhand eines Grundbuchauszuges durchführen. Ob es sich dabei um eine Miteigentumsgemeinschaft mit Wohnungseigentumsbegründung (Anwendungsbereich des WEG; sog. parifizierte Liegenschaft) handelt oder die Liegenschaft im schlichten Miteigentum mehrerer Eigentümer steht (Anwendungsbereich des ABGB, sog. nicht-parifizierte Liegenschaft), ist nicht von Bedeutung. Die AndKo-SoV ist daher sowohl (expressis verbis) für Anderkonten iSd § 20 Abs. 6 WEG als auch für (die selteneren Fälle von) Anderkonten, die von befugten

---

<sup>81</sup> Davon umfasst sind gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 5 AndKo-SoV das Einlagengeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG bzw. Z 1 Anhang I CRD IV) und das Girogeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG bzw. Z 4 Anhang I CRD IV).

Immobilienverwaltern für schlichte Miteigentumsgemeinschaften von Immobilien geführt werden, anwendbar.<sup>82</sup>

125 Der Begriff der befugten Immobilienverwalter umfasst nicht nur jene Personen, die aufgrund ihrer Gewerbeberechtigung die Immobilienverwaltung ausüben (§ 117 Abs. 3 GewO), sondern auch Rechtsanwälte und Notare, die im Rahmen ihrer Berufsbefugnis als Immobilienverwalter fungieren.<sup>83</sup>

126 Benötigen Kreditinstitute zur Erfüllung ihrer Sorgfalts- und Meldepflichten bei den gegenständlichen Anderkonten weitere Informationen zur Identität der Treugeber, haben sie die notwendigen Informationen beim jeweiligen Rechtsanwalt, Notar oder befugten Immobilienverwalter einzuholen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Kreditinstitut im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung ungewöhnliche Transaktionen feststellt. Kommt der Rechtsanwalt, Notar oder befugte Immobilienverwalter seiner Informationsverpflichtung nicht nach, so hat das Kreditinstitut u.a. eine Verdachtsmeldung gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG an die Geldwäschemeldestelle in Erwägung zu ziehen.<sup>84</sup>

127 § 1 Abs. 2 AndKo-SoV beinhaltet eine Aufzählung jener Arten von Anderkonten, auf die vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können. Auf andere als die in der AndKo-SoV genannten Anderkonten sind daher grundsätzlich weiterhin sämtliche Sorgfaltspflichten des FM-GwG vollumfänglich anzuwenden. Kreditinstitute können im Rahmen ihrer eigenen Risikoanalyse gemäß § 4 FM-GwG jedoch jederzeit überprüfen, ob auch bei anderen Arten von Anderkonten (z.B. Anderkonten von gerichtlich bestellten Treuhändern im Abschöpfungsverfahren gemäß § 199 Insolvenzordnung, Anderkonten von befugten Immobilienverwaltern für Mietkautionen) ein geringes Risiko vorliegt und diesfalls vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden.<sup>85</sup>

128 Neben den oben angeführten Anderkonten, können Kreditinstitute bei Sparvereinen als Kunden, wenn die Voraussetzungen des § 2 SpVV gegeben sind, deren Mitglieder (Treugeber) vereinfacht identifizieren. Die Identifizierung der Sparvereinsmitglieder kann in diesen Fällen durch ein Organ des Vereins anhand einer dem Kreditinstitut auszufolgenden Liste mit den Namen, Geburtsdaten und Adressen (der Sparvereinsmitglieder) erfolgen.

129 Auch bei Klassen-Sammelschulspareinlagen (§ 1 Abs. 2 Z 2 Schulspareinlagen-SoV) kann die Feststellung und Überprüfung der Identität der aus der Spareinlage berechtigten einzelnen minderjährigen Schüler (Treugeber) vereinfacht erfolgen. Es ist ausreichend, wenn diese Identifizierung treuhändig durch eine Lehrperson erfolgt und Kreditinstitute zur Feststellung der Identität der Treugeber auf eine entsprechende Liste mit Namen, Geburtsdaten und Adressen der betreffenden Schüler zurückgreifen (§ 3 Schulspareinlagen-SoV).

---

<sup>82</sup> Auch die frühere Rechtslage in § 40 Abs. 2 letzter Satz BWG idF vor BGBl I Nr. 118/2016 erfasste diese beiden Fälle. Gemäß der Begründung zu BGBl. II Nr. 7/2017 soll mit § 3 AndKo-SoV diese bisherige Rechtslage des § 40 Abs. 2 letzter Satz BWG fortgeführt werden; ebd. 3. Die Begründungen zu FMA-Verordnungen können unter <https://www.fma.gv.at/national/fma-verordnungen/> abgerufen werden.

<sup>83</sup> Begründung zu BGBl. II Nr. 7/2017, 2.

<sup>84</sup> Begründung zu BGBl. II Nr. 7/2017, 3.

<sup>85</sup> Begründung zu BGBl. II Nr. 7/2017, 2.

#### 4.2.2 Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern

130 Gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG haben Verpflichtete die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung von deren Identität zu ergreifen. Unter wirtschaftlichen Eigentümern iSd FM-GwG sind alle natürlichen Personen zu verstehen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht (§ 2 Z 3 FM-GwG iVm § 2 WiEReG). Der Begriff des Rechtsträgers umfasst dabei

- die in § 1 Abs. 2 Z 1-16 WiEReG aufgezählten Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen mit Sitz in Österreich;<sup>86</sup>
- Gesellschaften und sonstige juristische Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder Drittland, die mit den in § 1 Abs. 2 Z 1-16 WiEReG aufgezählten vergleichbar sind;
- Trusts und trustähnliche Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 17 und 18 WiEReG;<sup>87</sup>
- Meldepflichtige ausländische Rechtsträger nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 Z 19 WiEReG.

131 Zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer siehe im Detail noch Rz 178ff. Der Erlass zur Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl I Nr. 136/2017 (WiEReG BMF-Erlass), BMF-2020-0.681.009 vom 23. Oktober 2020 (BMF-AV Nr. 171/2020) ist auf Kredit- und Finanzinstitute nicht direkt anwendbar, kann aber als Auslegungshilfe herangezogen werden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass für Rechtsträger kein risikoorientierter Ansatz im Hinblick auf die Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer vorgesehen ist. Daher ist der Umfang der Überprüfungsschritte auf allen Ebenen gleich hoch (siehe dazu auch Punkt 3.4 des WiEReG BMF-Erlasses). Insbesondere ist auch stets jedes einzelne Zwischenglied anhand beweiskräftiger Dokumente zu überprüfen. Aufgrund des risikoorientierten Ansatzes kann es dennoch erforderlich sein, dass Verpflichtete von ihren Kunden unter Umständen zusätzliche/detailliertere Informationen und Unterlagen zu deren wirtschaftlichen Eigentümern einzuholen haben, als für die Meldung des Rechtsträgers an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer notwendig sind.<sup>88</sup>

#### 4.2.3 Verpflichtende Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

132 Verpflichtete haben gemäß § 7 Abs. 1 FM-GwG zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß § 1 WiEReG einen zumindest „einfachen“ (vgl. Rz 183) Auszug aus dem Register als Nachweis der Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft, einem Trust, einer Stiftung, einer

---

<sup>86</sup> Ein Sitz in Österreich liegt immer dann vor, wenn ein Rechtsträger im jeweiligen Stammregister (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister) eingetragen ist.

<sup>87</sup> Dabei ist es – im Unterschied zum Fall der Begründung einer Geschäftsbeziehung (vgl. Rz 297) – für die Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers unerheblich, ob der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung von Österreich aus verwaltet wird oder nicht. Eine solche Unterscheidung ist jedoch für die Eintragungspflicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer relevant.

<sup>88</sup> Hinzuzuweisen ist idZ auch auf die umfangreiche Beispielsammlung auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/services/wierereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wierereg.html>.

mit einer Stiftung vergleichbaren juristischen Person oder mit einer trustähnlichen Rechtsvereinbarung mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland, die mit einem Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG vergleichbar sind, haben die Verpflichteten einen Nachweis der Registrierung<sup>89</sup> oder einen Auszug einzuholen, sofern dessen wirtschaftliche Eigentümer in einem den Anforderungen der Art. 30 oder 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechenden Register registriert werden müssen. Die (zwingende) Einholung eines Nachweises oder eines Auszuges hat in den zuletzt genannten Fällen nur zu erfolgen, wenn die entsprechenden Register öffentlich zugänglich sind (was aufgrund der Vorgaben der Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 jedenfalls von den EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen ist). Die gesetzten Schritte zur Abklärung, ob ein Register nicht öffentlich zugänglich ist,<sup>90</sup> sind vom Verpflichteten zu dokumentieren.

#### 4.2.4 Wirtschaftliche Eigentümer bei Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen

133 Zum Begriff Gesellschaften zählt das WiEReG demonstrativ<sup>91</sup> die in § 1 Abs. 2 Z 1-11, 13 und 14 genannten Rechtsträger (§ 2 Z 1 WiEReG). Darüber hinaus fallen auch alle mit diesen vergleichbare Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland unter diese Definition. Ob es sich um einen vergleichbaren Rechtsträger aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland iSd Definition des wirtschaftlichen Eigentümers handelt oder lediglich ein nichtrechtsfähiger Zusammenschluss von natürlichen Personen zu einem gemeinschaftlichen Zweck<sup>92</sup> vorliegt, ist vom Verpflichteten in jedem Einzelfall zu prüfen. Bei EWR-Mitgliedstaaten ist auf die nationale Einstufung eines Rechtsträgers als Gesellschaft oder Trust bzw. Stiftung im jeweiligen EWR-Mitgliedstaat für die Einstufung eines Rechtsträgers unter § 2 Z 1, Z 2 oder Z 3 WiEReG abzustellen.

134 Gemäß § 2 Z 3 FM-GwG findet § 2 Z 1 WiEReG keine Anwendung auf börsennotierte Gesellschaften, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind, und börsennotierte Gesellschaften aus Drittländern, die gemäß einer aufgrund des § 122 Abs. 10 BörseG 2018 durch die FMA zu erlassenden Verordnung Offenlegungsanforderungen unterliegen, die dem Unionsrecht entsprechen oder mit diesem vergleichbar sind. Bei diesen Gesellschaften ersetzen die offengelegten Informationen grundsätzlich die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß der Definition in § 2 Z 1 WiEReG.<sup>93</sup> Handelt es sich beim Kunden eines Verpflichteten demnach um eine börsennotierte Gesellschaft gemäß § 2 Z 3 FM-GwG, besteht keine Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer. Ungeachtet

---

<sup>89</sup> Dabei kann es sich auch um eine Bestätigung der Registrierung durch die für das entsprechende Register zuständige Behörde handeln.

<sup>90</sup> Siehe dazu auch die „Informationen über Register anderer Mitgliedstaaten und von Drittstaaten“, welche auf der o.g. Website des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar sind.

<sup>91</sup> Arg.: „insbesondere“.

<sup>92</sup> In Österreich z.B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 1175ff ABGB.

<sup>93</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 18.

dessen, sind inländische börsennotierte Gesellschaften verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden<sup>94</sup>.

135 Die in § 2 Z 3 FM-GwG vorgesehene Ausnahme ist auch auf Fälle anwendbar, in denen die börsennotierte Gesellschaft nicht selbst Kunde des Verpflichteten ist, sich eine solche aber in einer übergeordneten Ebene in der Beteiligungsstruktur des Kunden befindet. In diesem Fall sind auch die wirtschaftlichen Eigentümer hinter dieser börsennotierten Gesellschaft nicht festzustellen und zu überprüfen, vielmehr ersetzen auch hier die offengelegten Informationen grundsätzlich die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer. Bestehen neben dem Beteiligungsstrang mit der börsennotierten Gesellschaft noch weitere – für die Ermittlung eines allfälligen wirtschaftlichen Eigentümers relevante – Beteiligungsstränge, sind bei diesen die wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung zu setzen, einschließlich solcher Maßnahmen, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden in diesem Bereich zu verstehen. Konnten keine wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 2 Z 1 lit. a WiEReG ermittelt werden, kommt die Subsidiaritätsregel des § 2 Z 1 lit. b WiEReG zur Anwendung (Rz 147ff).

136 Die Definition des § 2 Z 1 WiEReG ist umfassend und dient auch als Auffangtatbestand für all jene Rechtsträger, die nicht von § 2 Z 2 (Rz 156ff) oder Z 3 (Rz 159ff) WiEReG erfasst werden.

137 Wirtschaftliches Eigentum an Gesellschaften gemäß der Definition des § 2 Z 1 WiEReG wird begründet, wenn eine natürliche Person

- direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien (25 % plus eine Aktie) hält oder ausreichend an der Gesellschaft beteiligt (mehr als 25 %) ist (1. Fallgruppe),
- direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Stimmrechten (mehr als 25 %) an der Gesellschaft hält (2. Fallgruppe) oder
- Kontrolle auf die Gesellschaft ausübt oder wenn mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt Kontrolle auf die Gesellschaft ausüben, so sind diese natürliche Personen direkte wirtschaftliche Eigentümer (3. Fallgruppe).

138 Alle drei Fallgruppen bestehen dabei gleichrangig nebeneinander, sodass alle von einer Fallgruppe erfassten Personen als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und anhand angemessener Maßnahmen zu überprüfen sind. Die erfolgreiche Feststellung eines oder mehrerer wirtschaftlichen/r Eigentümer(s) nach einer Fallgruppe befreit demnach nicht davon, allfällige weitere wirtschaftliche Eigentümer nach den verbleibenden Fallgruppen festzustellen und anhand angemessener Maßnahmen zu überprüfen.<sup>95</sup> Sind daher die Voraussetzungen aller drei Fallgruppen erfüllt, so sind alle betreffenden Personen wirtschaftliche Eigentümer und als solche zu identifizieren.

139 Die gesetzlichen Bestimmungen sehen Vermutungsregeln für das Vorliegen von wirtschaftlichem Eigentum vor. Zu beachten ist jedoch, dass auch bei einer Unterschreitung der ausdrücklich genannten Grenzen (z.B. 25 %) die Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer durch

<sup>94</sup> Weitere Ausführungen siehe auch RZ 132.

<sup>95</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 4.

Zusammenrechnung begründet werden kann (vgl. Abb. 1). Insbesondere hat auch auf den übergeordneten Ebenen eine entsprechende Prüfung stattzufinden, wenn zusätzliche Anhaltspunkte vorliegen, die ein wirtschaftliches Eigentum nahelegen.<sup>96</sup>

---

<sup>96</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 4.



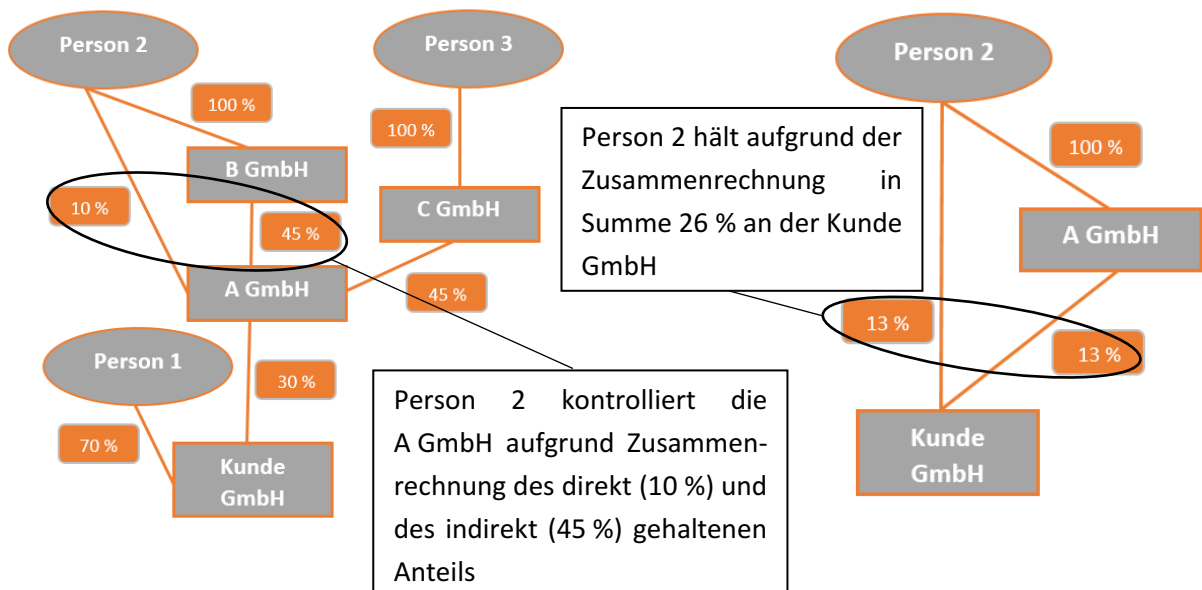


Abb. 1: Zusammenrechnung

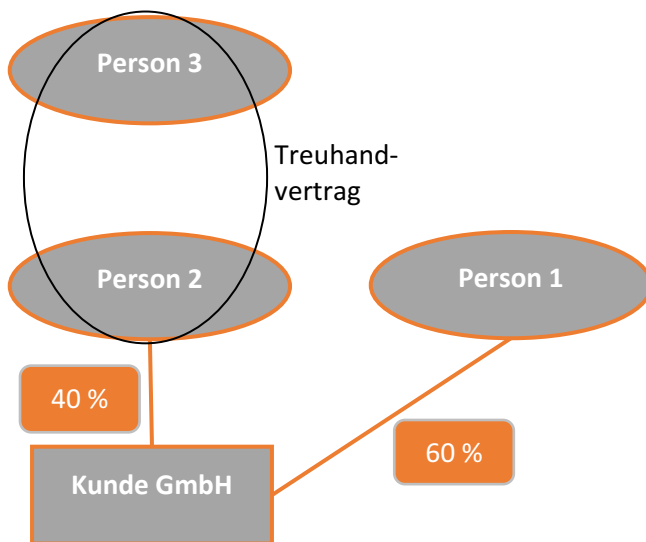
140 Ebenso kann es bei der Berechnung der Anteile an Stimmrechten zu einer Mischung aus direkten und indirekten Stimmrechten kommen, womit in Summe ausreichende Anteile (mehr als 25 %) an Stimmrechten gehalten werden. Indirekte Stimmrechte können sich dabei aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder aufgrund faktischer Möglichkeiten ergeben. Dazu zählen z.B. Syndikatsverträge, Bevollmächtigungsverträge, sonstige Vereinbarungen zur (längerfristigen) einvernehmlichen Stimmrechtsausübung oder auch Stimmrechte, die als Sicherheiten oder als Fruchtgenussrecht eingeräumt wurden. Ist die betroffene Person bei solchen Stimmrechten an keine Weisungen gebunden und kann diese daher eigenverantwortlich ausüben, sind ihr die entsprechenden Stimmrechtsanteile zuzurechnen.

141 Neben dem Halten eines ausreichenden Aktienanteils oder einer ausreichenden Beteiligung und einem ausreichenden Stimmrechtsanteil kann wirtschaftliches Eigentum auch aufgrund der Möglichkeit der (aktiven) Kontrollausübung auf die Gesellschaft begründet werden. Der Kontrollbegriff wird vom Gesetz näher präzisiert.<sup>97</sup> Demnach ist von Kontrolle auszugehen, wenn jemand

- einen Aktienanteil von 50 % plus einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 50 % hält;
- eines oder mehrere der Kriterien des § 244 Abs. 2 UGB erfüllt;

<sup>97</sup> Siehe dazu § 2 Z 1 lit. a letzter Absatz WiReG und ErlRV 1660 BlgNR 25. GP 4f.

- eine Funktion gemäß § 2 Z 2 oder Z 3 WiEReG bei einem obersten Rechtsträger innehat, der am Kunden ausreichend beteiligt ist, ausreichend Stimmrechte hält oder den Kunden kontrolliert;
- aufgrund einer entsprechenden Treuhandvereinbarung oder einer vergleichbaren rechtlichen Vereinbarung auf das Treugut (Aktienanteil; Beteiligung) einwirken kann (vgl. Abb. 2);
- die Gesellschaft auf andere Weise letztlich kontrolliert.



Person 1 ist aufgrund ihrer Beteiligung am Kunden (60 %) als direkter wirtschaftlicher Eigentümer; Person 2 ist aufgrund ihrer (direkten) Beteiligung (40 %) am Kunden als rechtlicher Eigentümer ebenfalls (direkter) wirtschaftlicher Eigentümer; Person 3 hat mit Person 2 vereinbart, dass diese die Anteile am Kunden (Treugut) treuhändig für sie hält. Person 3 ist ebenfalls direkter wirtschaftlicher Eigentümer des Kunden.

Abb. 2: Wirtschaftliches Eigentum bei Treuhand

142 Durch das WiEReG wird nunmehr zwischen direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümern unterschieden.<sup>98</sup> Direktes wirtschaftliches Eigentum kann nur auf der ersten Beteiligungsebene begründet werden. Eine natürliche Person muss dafür einen Aktienanteil von 25 % plus einer Aktie, eine Beteiligung von mehr als 25 % oder mehr als 25% der Stimmrechte direkt am Kunden des Verpflichteten – ohne dass ein anderer Rechtsträger dazwischen geschaltet ist – halten. Ebenso liegt ein direktes wirtschaftliches Eigentum vor, wenn eine natürliche Person den Kunden des Verpflichteten direkt kontrolliert.

143 Es handelt sich somit auch um direktes wirtschaftliches Eigentum, wenn eine natürliche oder juristische Person (Treuhand) einen ausreichenden Aktienanteil oder eine ausreichende Beteiligung (Treugut) an einem Rechtsträger (Kunden) aufgrund einer Treuhandvereinbarung (oder einer vergleichbaren rechtlichen Vereinbarung) für einen Dritten (Treugeber) direkt hält (siehe bereits oben Abb. 2). Da dem Dritten das Treugut aufgrund der entsprechenden Vereinbarung unmittelbar zurechenbar ist, ist dieser auch direkter wirtschaftlicher Eigentümer („Kontrolle durch ein Treuhandverhältnis“). Daneben ist aber auch der Treuhänder (als

<sup>98</sup> Für die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers ist diese Unterscheidung nicht von Bedeutung (vgl. dazu Rz 167ff).

rechtlicher Eigentümer) aufgrund des Haltens eines ausreichenden Aktienanteils oder einer ausreichenden Beteiligung direkter wirtschaftlicher Eigentümer.<sup>99</sup>

144 Indirektes wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn eine natürliche Person

- einen Rechtsträger, der seinerseits einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung oder Stimmrechte von mehr als 25 % am Kunden hält oder
- mehrere Rechtsträger, die gemeinsam einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung oder Stimmrechte von mehr als 25 % am Kunden halten,

kontrolliert.

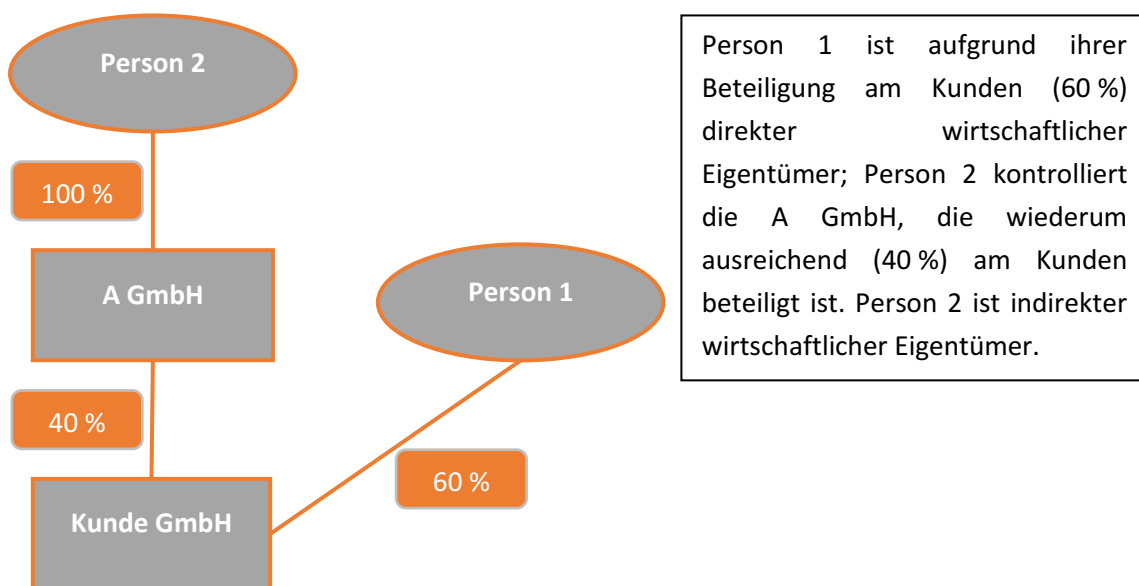


Abb. 3: Direktes und indirektes wirtschaftliches Eigentum

145 Die Kontrolle des oder der Rechtsträger(s) kann entweder direkt oder über eine Beteiligungskette erfolgen. Dabei muss ab der zweiten Beteiligungsebene das Element der Kontrolle auf jeder weiteren Ebene verwirklicht sein. Dem internationalen Verständnis des Kontrollbegriffes folgend, ist auf eine aktive Kontrolle abzustellen, worunter eine Mehrheit (über 50 %) der Anteile, Beteiligung bzw. Stimmrechte zu verstehen ist.<sup>100</sup>

146 Befindet sich ein Rechtsträger in Liquidation oder wird über einen Rechtsträger das Insolvenzverfahren eröffnet, sind die Liquidatoren oder der Insolvenzverwalter für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des FM-GwG grundsätzlich keine wirtschaftlichen Eigentümer kraft dieser Funktion. Bleiben die Eigentums- und Kontrollverhältnisse durch die Insolvenz oder Liquidation des Rechtsträgers unverändert, führt dies auch zu keiner Änderung bei den wirtschaftlichen

<sup>99</sup> Der rechtliche Eigentümer eines ausreichenden Aktienanteils oder einer ausreichenden Beteiligung ist daher wie bisher in jedem Fall auch (direkter) wirtschaftlicher Eigentümer. Dies gilt unabhängig davon, ob es aufgrund weiterer Vereinbarungen noch zusätzliche (direkte) wirtschaftliche Eigentümer gibt.

<sup>100</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 5.

Eigentümern. Kam es hingegen zu Änderungen in der Eigentums- und Kontrollstruktur sind die wirtschaftlichen Eigentümer neu festzustellen und zu überprüfen. Kommt es diesfalls zur Anwendung der Subsidiaritätsregel (vgl. Rz 147), ist die oberste Führungsebene des Rechtsträgers für die Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers relevant, der Masse- oder Insolvenzverwalter ist nur dann als oberste Führungsebene anzusehen, wenn der Rechtsträger über keine eigene oberste Führungsebene mehr verfügt.<sup>101</sup>

147 Gibt es keine natürliche Person, die den Kriterien des § 2 Z 1 lit. a WiEReG entspricht, gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene des Kunden angehören, (subsidiär) als wirtschaftliche Eigentümer und sind als solche festzustellen und zu überprüfen. Die gesetzliche Fiktion eines subsidiären wirtschaftlichen Eigentümers gilt nur in letzter Konsequenz und nach Ausschöpfung aller anderen Mittel zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Wird der wirtschaftliche Eigentümer aufgrund der Subsidiaritätsregel bestimmt, haben Verpflichtete gemäß § 6 Abs. 1 zweiter Satz FM-GwG die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören, zu überprüfen, und haben Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten zu führen. Eine angemessene Maßnahme ist die Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 11 WiEReG. Keine Anwendung findet die Subsidiaritätsregel in jenen Fällen, in denen der Verpflichtete von seinem Kunden die Unterlagen, die er für die Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers benötigt, nicht erhält. In diesem Fall sind die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 7 FM-GwG zu beachten (siehe dazu Rz 301ff). Die durchgeführten Schritte sind zu protokollieren, um dies gegenüber der FMA nachweisen zu können. Außerdem dürfen beim Verpflichteten im Zuge der Maßnahmen zur Feststellung eines wirtschaftlichen Eigentümers keine Verdachtsmomente iSd § 16 Abs. 1 FM-GwG aufgetreten sein, da in einem solchen Fall die Erstattung einer Verdachtsmeldung zu erfolgen hat.

148 Die Subsidiaritätsregel greift auch in jenen Fällen, in denen der letzte wirtschaftliche Eigentümer verstorben ist und nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens keine (neuen) wirtschaftlichen Eigentümer vorhanden sind.<sup>102</sup>

149 Die gegenständlich relevante oberste Führungsebene ist von der Führungsebene gemäß § 2 Z 9 FM-GwG zu unterscheiden und erfasst nur die oberste operative Führungsebene des Rechtsträgers, der Kunde ist. Diese umfasst z.B. bei einer Aktiengesellschaft ausschließlich die Mitglieder des Vorstandes, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer und bei Vereinen deren organschaftliche Vertreter. Verpflichtete können bei Vereinen die oberste Führungsebene aufgrund der jeweiligen Funktionsbezeichnung näher einschränken.<sup>103</sup>

---

<sup>101</sup> Siehe dazu auch den WiEReG BMF-Erlass (Rz 131) unter Pkt. 2.6.6 (bei inländischen meldepflichtigen Rechtsträger kann im Fall einer Insolvenz oder Liquidation somit auch auf die Meldung im Register der wirtschaftlichen Eigentümer zurückgegriffen werden, um Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern zu erhalten).

<sup>102</sup> Siehe dazu auch den WiEReG BMF-Erlass (Rz 131) unter Pkt. 4.5.2 (bei inländischen meldepflichtigen Rechtsträger kann somit auch im Fall des Todes eines wirtschaftlichen Eigentümers auf die Meldung im Register der wirtschaftlichen Eigentümer zurückgegriffen werden, um Informationen zu den Änderungen zu erhalten).

<sup>103</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 10.

Liegen keine Anhaltspunkte dahingehend vor, dass der Verein direkt oder indirekt unter Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht, ist es daher grundsätzlich ausreichend, wenn Obmann, Kassier und jeweils der Stellvertreter des Obmanns und des Kassiers als wirtschaftliche Eigentümer festgestellt und anhand angemessener Maßnahmen überprüft werden. Keinesfalls fallen daher Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Geldwäschereibeauftragte oder vergleichbare Inhaber von Schlüsselpositionen unter diesen Begriff.<sup>104</sup>

150 Wenn die oberste Führungsebene eines Kunden (zum Teil) aus juristischen Personen besteht, sind die vertretungsbefugten natürlichen Personen der obersten Führungsebene dieser vertretungsbefugten juristischen Person als (subsidiäre) wirtschaftliche Eigentümer festzustellen. In einem solchen Fall ist daher nicht auf den wirtschaftlichen Eigentümer der vertretungsbefugten juristischen Person abzustellen. Ist z.B. bei einer GmbH & Co KG als Kundin die GmbH-Komplementärin alleine mit der Geschäftsführung betraut und konnten keine wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt werden, sind die Geschäftsführer der GmbH subsidiär als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und nicht deren eigene wirtschaftliche Eigentümer.

151 In § 2 Z 1 lit. b sublit. aa bis cc WiEReG werden für einfache nationale Standardkonstellationen widerlegliche Vermutungsregeln getroffen, die die Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers für Verpflichtete bei bestimmten Gesellschaftsformen erleichtern sollen. In allen folgenden Fällen (Rz 152 bis 154) gilt die Vermutungsregel nur, wenn kein wirtschaftlicher Eigentümer aufgrund der Kriterien des § 2 Z 1 lit. a WiEReG ermittelt werden konnte und daher subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer zu ermitteln sind.

152 Bei inländischen OG und KG mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschafter gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

153 Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) oder, sofern auch Geschäftsleiter eingetragen sind, nur die Geschäftsleiter als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer.<sup>105</sup>

154 Bei eigentümerlosen Gesellschaften, wie z.B. Vereinen, Sparkassen und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bestehen definitionsgemäß keine Eigentumsrechte. Daher gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören, als subsidiäre wirtschaftliche Eigentümer.

155 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), Behörden und Institutionen des öffentlichen Sektors (dazu zählen z.B. auch Kirchen, Orden u.ä.) haben – sofern sich diese nicht im Firmenbuch einzutragen haben (§ 1 Abs. 2 Z 13 WiEReG) – keine wirtschaftlichen Eigentümer. In diesen Fällen müssen Verpflichtete daher auch keine wirtschaftlichen Eigentümer feststellen und überprüfen und es kommt daher auch die Subsidiaritätsregel des § 2 Z 1 lit. b WiEReG nicht zur Anwendung.

---

<sup>104</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 5.

<sup>105</sup> Siehe dazu auch die Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 3 WiEReG.

#### 4.2.5 Wirtschaftliche Eigentümer bei Trusts

156 Das Rechtsinstitut des Trusts ist dem österreichischen Recht fremd. Daher ist die Bestimmung des § 2 Z 2 WiEReG auf Trusts anzuwenden, die nach ausländischem Recht eingerichtet wurden und für die bei einem Verpflichteten eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine gelegentliche Transaktion durchgeführt werden soll.<sup>106</sup> Wann ein Kunde ein Trust iSd WiEReG ist, wird in § 1 Abs. 3 *leg. cit.* definiert.

157 Die in § 2 Z 2 lit. a bis d WiEReG aufgezählten Personen sind Kraft ihrer Funktion jedenfalls wirtschaftliche Eigentümer. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Person den Trust allenfalls auch kontrolliert (lit. e *leg. cit.*). Es sind daher alle dort aufgezählten Personen und wenn vorhanden auch noch jene Personen, die den Trust auf andere Weise kontrollieren, als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren. Wird eine der in lit. a bis d aufgezählten Funktionen von einer juristischen Person ausgeübt, dann sind die natürlichen Personen, die Kontrolle auf diese juristische Person ausüben, als wirtschaftliche Eigentümer gemäß lit. e, die den Trust letztlich kontrollieren, festzustellen und zu überprüfen.<sup>107</sup>

158 Begünstigte eines Trusts, die bereits als solche bestimmt wurden, gelten nunmehr unabhängig von der Höhe ihrer (potentiellen) Zuwendungen als wirtschaftliche Eigentümer. Sind die Einzelpersonen, die Begünstigte eines Trusts sind, noch nicht bestimmt, ist die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet wurde oder in deren Interesse der Trust betrieben wird (Begünstigtenkreis) anstelle der Identifizierung einzelner Begünstigter abstrakt zu bezeichnen. Aus dieser abstrakten Bezeichnung müssen die Voraussetzungen hervorgehen, welche künftige Begünstigte erfüllen müssen, um als solche bestimmt werden zu können. Wird eine Person aus diesem Begünstigtenkreis als Begünstigter bestimmt, gilt sie als wirtschaftlicher Eigentümer des Trusts. Erhält eine Person aus dem Begünstigtenkreis nur eine einmalige Zuwendung von mehr als 2 000 Euro, gilt diese nur in dem betreffenden Kalenderjahr als wirtschaftlicher Eigentümer.

#### 4.2.6 Wirtschaftliche Eigentümer bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen

159 Grundsätzlich gelten bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 2 Z 3 WiEReG jene natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer, die gleichwertige oder ähnliche Funktionen wie bei Trusts bekleiden. Es wird also auch in diesen Fällen für die Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer auf die Funktion abgestellt und nicht auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse. Alle natürlichen Personen, die eine entsprechende (gleichwertige oder ähnliche) Funktion bekleiden, sind als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren. Ob es sich im Vergleich zu den Funktionen bei einem Trust um eine gleichwertige oder ähnliche Funktion handelt, ist bei juristischen Personen, die mit Stiftungen vergleichbar sind, und bei trustähnlichen Rechtsvereinbarungen im Einzelfall zu prüfen.<sup>108</sup>

<sup>106</sup> Dies zeigt sich auch darin, dass gemäß § 1 Abs. 2 Z 17 Trusts nur dann von den Bestimmungen zur Eintragung in das Register erfasst werden, wenn diese von Österreich aus verwaltet werden.

<sup>107</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 6.

<sup>108</sup> Für Stiftungen siehe Rz 160ff.

Außerdem sind all jene natürlichen Personen, die die Stiftung, die vergleichbare juristische Person oder die trustähnliche Rechtsvereinbarung auf andere Weise kontrollieren, wirtschaftliche Eigentümer. Wird eine der aufgezählten Funktionen von einer juristischen Person ausgeübt, dann sind die natürlichen Personen, die Kontrolle auf diese juristische Person ausüben, als wirtschaftliche Eigentümer festzustellen und zu überprüfen. (vgl. schon Rz 157f zu Trusts).

160 Für Privatstiftungen gemäß § 1 Abs. 1 Privatstiftungsgesetz (PSG) wird in § 2 Z 3 lit. a WiEReG ausdrücklich angeführt, welche Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren sind. Damit wurde auch klargestellt, dass weder Mitglieder eines Aufsichtsrates einer Privatstiftung noch eines allenfalls eingerichteten Beirates als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren sind. Eine Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer könnte sich für Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines Beirates im Einzelfall dann ergeben, wenn aufgrund der entsprechenden Ausgestaltung der Rechte des Aufsichtsrates oder des Beirates diesen eine bestimmende Kontrollfunktion zukommt. In einem solchen Fall wären die Mitglieder zu melden, da sie die Privatstiftung auf andere Weise kontrollieren. Der Stiftungsprüfer hat keine Funktion inne, die mit einem Protektor eines Trusts vergleichbar ist. Er kontrolliert die Stiftung daher auch nicht auf andere Weise und ist nicht als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen.<sup>109</sup> Ist der Stifter einer Privatstiftung bereits verstorben, ist dieser von der Privatstiftung aufgrund der Bestimmungen des WiEReG in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Handelt es sich bei dieser Privatstiftung um einen Kunden eines Verpflichteten des FM-GwG, hat dieser den Stifter jedoch nicht (mehr) als wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zu überprüfen. Die Information über den verstorbenen Stifter kann aber u.a. der Klärung der Mittelherkunft der Stiftung dienen.

161 Auch bei Privatstiftungen gelten nunmehr Begünstigte unabhängig von der Höhe ihrer (potentiellen) Zuwendungen als wirtschaftliche Eigentümer. Eine für die Zwecke des WiEReG relevante Begünstigtenstellung kann sich durch die Bezeichnung in der Stiftungsurkunde oder in der Stiftungszusatzurkunde, die Feststellung durch eine vom Stifter dazu berufene Stelle (§ 9 Abs. 1 Z 3 PSG) oder durch die Feststellung durch den Stiftungsvorstand ergeben (§ 5 oder § 6 PSG). Wenn der Begünstigtenkreis so umschrieben ist, dass die erfassten Personen konkretisierbar sind und bereits eine Stellung als Begünstigte gemäß PSG haben, dann sind diese Personen auch Begünstigte und als solche zu melden. Zum Beispiel *„Begünstigt sind meine Nachkommen in gerader Linie.“* Die Kinder des Stifters sind konkretisierbar und bereits Begünstigte und an das Register zu melden. Zusätzlich ist der Begünstigtenkreis (*„Die Nachkommen des Stifters in gerader Linie“*) zu melden<sup>110</sup>.

162 Im Zusammenhang mit Privatstiftungen ist festzuhalten, dass die Vorlage der Meldung an das Finanzamt gemäß § 5 PSG alleine nicht ausreichend ist, um die Begünstigten einer Privatstiftung zu erfassen. Um alle (möglichen) Begünstigten einer Privatstiftung, die als wirtschaftliche Eigentümer in Frage kommen, feststellen und überprüfen zu können, sind jedenfalls auch die Informationen aus der Stiftungs- bzw. der Stiftungszusatzurkunde notwendig.

<sup>109</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 6 mwN.

<sup>110</sup> Siehe im Detail WiEReG BMF-Erlass unter Punkt *„2.7 Privatstiftungen“*.

163 Gemäß § 2 Z 3 lit. a sublit. bb WiEReG ist ein Begünstigtenkreis zu melden. Dabei handelt es sich um eine Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden. Diese Gruppe kann abstrakt umschrieben sein oder sich aus dem Zweck der Stiftung ergeben. Entscheidend ist, dass die betroffenen Personen erst durch die Feststellung durch eine vom Stifter dazu berufene Stelle (§ 5 PSG) eine Begünstigtenstellung erlangen. Werden Personen aus diesem Kreis als Begünstigte festgestellt und erlangen diese dadurch eine dauerhafte Begünstigtenstellung, so sind diese zusätzlich als Begünstigte zu melden<sup>111</sup>. Ist die Begünstigtenstellung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig (z.B. „mit Vollendung des 18. Lebensjahres“), ist diese Person erst mit Eintritt dieser Bedingung als wirtschaftlicher Eigentümer der Privatstiftung zu erfassen. Wird eine Person aus dem Begünstigtenkreis gemäß § 5 PSG als Begünstigter festgestellt, gilt sie ab diesem Zeitpunkt als wirtschaftlicher Eigentümer der Privatstiftung. Erhält eine Person aus dem Begünstigtenkreis nur eine einmalige Zuwendung von mehr als 2 000 Euro, gilt diese Person nur in dem betreffenden Kalenderjahr als wirtschaftlicher Eigentümer. Die Feststellung und Überprüfung von Einmalbegünstigten kann auch anhand der Meldung der Privatstiftung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgen. Eine Überprüfung der Rechnungslegung der Stiftung ist nicht erforderlich<sup>112</sup>.

164 Für bestimmte, in § 2 Z 3 lit. a sublit. bb WiEReG gesetzlich näher bezeichnete Privatstiftungen<sup>113</sup>, ist es ausreichend, wenn bei der Funktion des Begünstigten als wirtschaftlicher Eigentümer lediglich der Begünstigtenkreis abstrakt bezeichnet wird. Die Identifizierung der einzelnen Begünstigten aus der entsprechenden Privatstiftung kann entfallen.

165 Für Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 sowie für landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds wird in § 2 Z 3 lit. b WiEReG bestimmt, wer als wirtschaftlicher Eigentümer zu identifizieren ist. Auch bei diesen Stiftungen und Fonds ist es bei der Funktion des Begünstigten als wirtschaftlicher Eigentümer ausreichend, wenn lediglich der Begünstigtenkreis abstrakt bezeichnet wird. Die Identifizierung der einzelnen Begünstigten aus der entsprechenden Stiftung oder dem entsprechenden Fonds kann entfallen. Diesbezüglich können Informationen auch zentral aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer abgefragt werden.

166 Unter den Begriff der trustähnlichen Rechtsvereinbarungen fallen grundsätzlich keine Treuhandschaften (z.B. treuhändige Abwicklung eines Liegenschaftskaufes durch einen Notar). Diese sind in aller Regel aufgrund ihrer Struktur und Funktion nicht mit Trusts vergleichbar. Sollte eine Treuhandschaft aufgrund ihrer vertraglichen Ausgestaltung jedoch die Verwaltung eines Vermögens(wertes) zugunsten einer vom Treugeber verschiedenen Person (Begünstigten) vorsehen, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine trustähnliche Rechtsvereinbarung gegeben ist.<sup>114</sup>

---

<sup>111</sup> Siehe im Detail WiEReG BMF-Erlass unter Punkt „2.7 Privatstiftungen“.

<sup>112</sup> Siehe im Detail WiEReG BMF-Erlass unter Punkt „2.7 Privatstiftungen“.

<sup>113</sup> Es handelt sich dabei um Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und Abs. 4 EStG 1988.

<sup>114</sup> ErlRV 1660 BlgNR 25. GP 7.



#### 4.2.7 Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern

- 167 Die Feststellung von wirtschaftlichen Eigentümern kann durch Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer, die Einholung von Informationen beim Kunden mittels Fragebogen oder durch eigene Recherche erfolgen. Grundsätzlich ist der Kunde aufzufordern, die Identität seines oder seiner wirtschaftlichen Eigentümer bekannt zu geben. Den Kunden trifft nach Aufforderung durch den Verpflichteten eine Mitwirkungspflicht. Zusätzlich ist der Kunde auch verpflichtet, allfällige Änderungen während aufrechter Geschäftsbeziehung von sich aus unverzüglich bekannt zu geben. Bei der Verwendung des WiEReG-Webservices kann die manuelle Eingabe der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer durch die automationsunterstützte Übernahme der Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ersetzt werden.
- 168 Die Verpflichtung, den Kunden zur Bekanntgabe der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers aufzufordern, verlangt eine aktive Handlung des Verpflichteten.<sup>115</sup> Verpflichtete sollten den Kunden auch darauf hinweisen, dass er allfällige Änderungen seiner wirtschaftlichen Eigentümer während aufrechter Geschäftsbeziehung unverzüglich bekannt zu geben hat. Um dies im Rahmen der Auskunft- und Vorlagepflichten gemäß § 29 Abs. 1 FM-GwG der FMA gegenüber nachweisen zu können, ist die Abfrage und der Hinweis auf die Verpflichtung zur Bekanntgabe allfälliger Änderungen entsprechend zu dokumentieren. Handelt es sich beim Kunden um einen Rechtsträger iSd § 1 Abs. 2 WiEReG, so ist der Kunde selbst verpflichtet, die Identität seiner wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen und zumindest einmal jährlich zu überprüfen und diese an das Register zu melden.
- 169 Wenn die wirtschaftlichen Eigentümer durch die Einsicht in einen einfachen oder erweiterten Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt werden, so kann sich die Aufforderung des Kunden auf die Bestätigung beschränken, dass seine wirtschaftlichen Eigentümer den an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemeldeten entsprechen, diese aktuell sind und keine von dem Auszug abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen.
- 170 Gemäß § 3 Abs. 1 WiEReG hat der Kunde dem Verpflichteten zusätzlich zu den Informationen über seine rechtlichen Eigentümer auch beweiskräftige Unterlagen zu seinen wirtschaftlichen Eigentümern vorzulegen. Bei komplexen Beteiligungsstrukturen wird der Kunde selbst oftmals auf die Mitwirkung der ihm übergeordneten Einheiten angewiesen sein. Darum sieht § 4 WiEReG für die vom WiEReG erfassten Rechtsträger auch eine Mitwirkungspflicht von deren Eigentümern und deren wirtschaftlichen Eigentümern vor.<sup>116</sup>
- 171 Begründet ein Verpflichteter mit einem Rechtsträger eine Geschäftsbeziehung oder führt er für einen solchen Rechtsträger eine gelegentliche Transaktion durch, hat er zuvor die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers dieses Rechtsträgers festzustellen und angemessene – also

<sup>115</sup> Es ist daher z.B. nicht ausreichend, wenn in einem (elektronischen) System bereits vorgegeben ist, dass es sich um (k)eine treuhändig geführte Geschäftsbeziehung handelt; vgl. dazu zur früheren Rechtslage im BWG UVS Wien 25.03.2011, 06/FM/9/503/2010.

<sup>116</sup> Siehe zum WiEReG noch im Detail Rz 178ff.

risikoorientierte – Maßnahmen zur Überprüfung von dessen Identität zu ergreifen, so dass er davon überzeugt ist zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer des Kunden ist. Dazu hat der Verpflichtete auch angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen. In Fortführung der bisherigen Rechtsauffassung der FMA ist damit gemeint, dass in Fällen eines indirekten wirtschaftlichen Eigentums vom Verpflichteten verstanden werden muss, von wem und auf welche Art und in welchem Umfang die Eigenschaft als (indirekter) wirtschaftlicher Eigentümer vermittelt wird. Die Kenntnis über die Zwischenglieder der Kette zwischen Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern stellt dabei ein notwendiges Element dar. Der Verpflichtete muss demnach die gesamte Eigentums- und Kontrollstruktur seines Kunden kennen und verstehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle wirtschaftlichen Eigentümer identifiziert werden können und dass der Verpflichtete Beteiligungen, die sich auf verschiedene Stränge aufteilen, bei Bedarf auch zusammenrechnet. Bei Rechtsträgern, die eine ausschließlich inländische Beteiligungsstruktur aufweisen, kann die relevante Beteiligungsstruktur nunmehr anhand eines erweiterten Auszuges aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ermittelt werden.

172 Der Umfang der Überprüfungsschritte der einzelnen Beteiligungsebenen muss dem risikoorientierten Ansatz folgend nicht dieselbe Intensität haben, wie die Überprüfungsschritte des am Ende der Beteiligungskette stehenden wirtschaftlichen Eigentümers oder des Kunden selbst. Bei Zwischengliedern sind zumindest Name/Bezeichnung, Rechtsform, Staatsangehörigkeit/Registrierungsland und Höhe der Beteiligung sowie der Stimmrechte bzw. Art der Kontrolle zu erheben. Ein Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer kann in diesen Fällen auch Informationen über Stimmrechte, Kapitalanteile, Kontroll- und Treuhandverhältnisse liefern. Sollten für das Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden weitere Informationen notwendig sein, hat der Verpflichtete auch diese zu erheben. Für die zweifelsfreie Feststellung und Überprüfung der gesamten Eigentums- und Kontrollstruktur kann es risikobasiert erforderlich sein, auch zu den Zwischengliedern entsprechend beweiskräftige Dokumente einzuholen. Wie bisher bedeutet dies für den Bereich des Hochrisikos, dass auch jedes einzelne Zwischenglied anhand beweiskräftiger Dokumente zu überprüfen ist.

173 Die Angaben zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers sind risikobasiert zu überprüfen, nur so kann der Verpflichtete davon überzeugt sein zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer seines Kunden ist. Um dem Erfordernis der Überzeugung von der Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers zu genügen, ist es erforderlich, dass dem Verpflichteten entsprechende Dokumente zur Identität des wirtschaftlichen Eigentümers vorliegen.<sup>117</sup> Bloß mündliche Auskünfte oder die persönliche Bekanntheit des oder der möglichen wirtschaftlichen Eigentümer(s) ist für die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht ausreichend.<sup>118</sup> Daher ist eine Selbstauskunft des Kunden über die Identität seiner wirtschaftlichen Eigentümer nicht ausreichend. Kommt der Verpflichtete aufgrund seiner Risikoanalyse allerdings zum Ergebnis, dass bei einem Kunden nur

---

<sup>117</sup> Für die Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern ist es nicht in jedem Fall notwendig, dass dies anhand eines amtlichen Lichtbildausweis erfolgt. Es kann z.B. auch ausreichend sein, die Identität anhand von Registerauszügen zu überprüfen.

<sup>118</sup> BVwG 19.09.2014, W210 2000428-1.

ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vorliegt, kann grundsätzlich auch mit einer Selbstauskunft oder mit einem einfachen oder erweiterten Auszug aus dem Register das Auslangen gefunden werden.

174 In Ausnahmefällen<sup>119</sup> kann anstatt der Einholung von Kopien der notwendigen Dokumente und Unterlagen auch die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen – z.B. vor Ort beim Kunden – und die Anfertigung von vollständigen Aktenvermerken ausreichen. Die Anfertigung eines Aktenvermerkes kann dabei sowohl von einem Mitarbeiter des Verpflichteten als auch durch qualifizierte Dritte (vgl. Rz 14ff) und Auslagerungsdienstleister und Vertreter iSd § 15 FM-GwG erfolgen.

175 Ein vollständiger Aktenvermerk hat jedenfalls Folgendes zu enthalten:

- das Datum und den Ort der Einsichtnahme;
- Unterschrift und die Identität der die Einsicht vornehmenden Person;
- die genaue Bezeichnung des eingesehenen Dokumentes und von wem das Dokument in welcher Funktion errichtet bzw. ausgestellt und unterzeichnet wurde;
- den genauen Inhalt des Dokumentes, insbesondere die Nennung der wirtschaftlichen Eigentümer sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums.

176 Erkenntnisquellen für die Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers stellen insbesondere öffentlich zugängliche Registerauszüge und nicht öffentliche Urkunden (z.B. Gesellschaftsverträge oder ähnliche Verträge zur Gründung eines Rechtsträgers) dar. Ergeben sich aufgrund der landesüblichen Rechtsstandards die wirtschaftlichen Eigentümer aus Registerauszügen, sind diese für die Überprüfung heranzuziehen. Sonstige Unterlagen und Informationen können risikobasiert dann akzeptiert werden, wenn diese aus zuverlässigen und objektiven Informationsquellen stammen – was im Einzelfall entsprechend zu prüfen ist.<sup>120</sup> Wird das wirtschaftliche Eigentum aufgrund einer Treuhandvereinbarung vermittelt, haben Verpflichtete das Bestehen des Treuhandverhältnisses anhand dieser Treuhandvereinbarung zu überprüfen. In Fortführung der bisherigen Rechtsauffassung der FMA muss eine solche Treuhandvereinbarung grundsätzlich sowohl vom Treugeber als auch vom Treuhänder unterschrieben sein oder muss sich das Treuhandverhältnis an Hand von korrespondierenden Erklärungen des Treuhänders und Treugebers ableiten lassen.

177 Wie oben unter Rz 80 ausgeführt, steigen mit größer werdendem Risiko auch die Anforderungen an die Beweiskraft einer Urkunde, „sodass im Einzelfall mit privaten oder nicht beglaubigten Urkunden allenfalls nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann, wobei es wiederum auf die ‚Landesüblichkeit‘ ankommt“.<sup>121</sup> Zur Möglichkeit der Überprüfung der Identität des

<sup>119</sup> Beispiele für berechtigte Gründe für die Anfertigung eines Aktenvermerkes finden sich im WiEReG BMF-Erlass (Rz 131) unter Pkt. 6.5; siehe auch dort zur möglichen Verwendung von Aktenvermerken und den diesbezüglichen Voraussetzungen iZm Compliance-Packages.

<sup>120</sup> Dabei kann es sich z.B. um Jahresabschlüsse, Abfragen aus Datenbanken oder eigene (Internet-) Recherchen des Verpflichteten handeln. Die notwendigen Informationen können sich auch aus einer Zusammenschau an Unterlagen und Informationen ergeben.

<sup>121</sup> VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0020.

wirtschaftlichen Eigentümers anhand eines vollständig erweiterten Auszuges aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer siehe noch Rz 184f.

#### 4.2.8 Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden, die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen sind

178 Mit BGBl I Nr. 136/2017 (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) wurde in Österreich zur Umsetzung der Art. 30 und 31 der 4. Geldwäsche-RL ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer (in der Folge: Register) geschaffen.<sup>122</sup> Dieses Register ist beim Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde eingerichtet und soll den Verpflichteten als Ausgangspunkt für die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer von Kunden dienen. Durch das WiEReG besteht diese Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern nicht mehr nur für Verpflichtete, sondern auch für Rechtsträger iSd § 1 WiEReG (Rz 130), also den (potentiellen) Kunden eines Verpflichteten selbst. Auch diese müssen nunmehr die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer feststellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung ihrer Identität ergreifen, so dass sie davon überzeugt sind zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist.<sup>123</sup> Die Rechtsträger können sowohl die Feststellung und Überprüfung als auch die Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern von berufsmäßigen Parteienvertretern durchführen lassen (zum Compliance-Package siehe Rz 188ff). Die entsprechenden beweiskräftigen Unterlagen zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern haben die Rechtsträger bzw. die beauftragten Parteienvertreter für fünf Jahre aufzubewahren. Gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz WiEReG haben die Rechtsträger dem Verpflichteten diese Unterlagen im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten vorzulegen.

179 Die Rechtsträger haben zumindest jährlich zu prüfen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind und die Daten zu bestätigen. Somit stellen Auszüge aus dem Register einen Ausgangspunkt für die Erfüllung der Pflicht zur Aktualisierung der Kundeninformationen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 FM-GwG dar.

180 Rechtsträger haben alle Fallgruppen von wirtschaftlichen Eigentümern an das Register zu melden. Daher können sich insbesondere bei Personengesellschaften (da die Kapitalanteile nicht im Firmenbuch eingetragen werden), wenn Gesellschaftsanteile treuhändig gehalten werden (da solche Treuhandschaften nicht im Firmenbuch eingetragen werden) oder bei anderen Kontrollverhältnissen (z.B. Syndikatsverträge, Formen der faktischen Kontrolle) relevante Informationen aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ergeben. Da bei Eigentums- und Kontrollstrukturen, die ins Ausland reichen, von den Rechtsträgern auch deren oberste Rechtsträger mitsamt der lokalen Firmenbuchnummer zu melden sind, können sich auch diesbezüglich relevante Informationen aus dem Register ergeben.

181 Eine Meldepflicht an das Register besteht für alle in § 1 Abs. 2 WiEReG aufgezählten Rechtsträger. Bei diesen kann ein amtssignierter Auszug aus dem Register im Regelfall zur

<sup>122</sup> Nähere Informationen zum Register finden sich auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg.html> und unter Rz 131 genannten WiEReG BMF-Erlass.

<sup>123</sup> Dies umfasst auch die Pflicht des Rechtsträgers seine Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen.

Feststellung der Person des wirtschaftlichen Eigentümers herangezogen werden. Verpflichtete gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 bis 3 WiEReG sind befugt, in das Register Einsicht zu nehmen. Grundsätzlich dürfen sich Verpflichtete bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten aber nicht ausschließlich auf die im Register enthaltenen Angaben verlassen (§ 11 Abs. 1 erster Satz WiEReG).

182 Das WiEReG unterscheidet zwischen unterschiedlichen Auszügen für Verpflichtete, die im Hinblick auf ihre Verwendung für die Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern eine unterschiedliche Qualität aufweisen. Den Auszügen ist gemein, dass die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer bei Personen mit Sitz im Inland anhand eines Abgleichs mit dem zentralen Melderegister überprüft wird und deren Daten tagesaktuell mit dem zentralen Melderegister aktualisiert werden. Der erfolgte Abgleich wird in den Auszügen durch ein hochgestelltes <sup>(ZMR)</sup> bei dem Namen angezeigt. Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass diese wirtschaftlichen Eigentümer auch tatsächlich existent sind, die Schreibweise des Namens korrekt ist und deren Adressdaten aktuell sind. Zusätzlich werden diese als verstorben gekennzeichnet, sobald diese Informationen im zentralen Melderegister erfasst wurden. Personen ohne Wohnsitz im Inland sind verpflichtend Reisepasskopien bei der Meldung hochzuladen. Diese können zusätzlich zum Auszug eingesehen werden. Anhand dieser Reisepasskopien kann die Identität von wirtschaftlichen Eigentümern ohne Wohnsitz im Inland überprüft werden.

183 Einerseits können „einfache“ Auszüge, die die in § 9 Abs. 4 WiEReG aufgezählten Informationen u.a. zum Rechtsträger, zu den direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümern, zum Zeitpunkt der letzten Meldung und zu einem allfälligen Vermerk (Rz 194f) enthalten, oder Auszüge im Rahmen der öffentlichen Einsicht, die die in § 10 WiEReG aufgezählten Informationen enthalten, angefordert werden. Dabei handelt es sich jeweils um Auszüge, die nur für die Feststellung, nicht aber für die Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer herangezogen werden können. Zu beachten ist jedoch, dass öffentliche Auszüge keine Informationen über Vermerke enthalten.

184 Andererseits können Verpflichtete einen „erweiterten“ Auszug gemäß § 9 Abs. 5 WiEReG anfordern. Dieser enthält über die in einem „einfachen“ Auszug (Rz 182) enthaltenen Informationen hinaus insbesondere noch zusätzlich eine automationsunterstützt generierte Darstellung aller bekannten Beteiligungsebenen, vorberechnete wirtschaftliche Eigentümer, die vertretungsbefugten Personen eines Rechtsträgers und die Angabe, ob auf Basis der Vollständigkeitsanalyse ein vollständiger erweiterter Auszug vorliegt. Ein erweiterter Auszug ist dann vollständig, wenn kein aufrechter Vermerk (Rz 194f) vorliegt, die gemeldeten Daten mit den automationsunterstützt berechneten Daten übereinstimmen und die Vollständigkeitsanalyse ergeben hat, dass alle Daten zur Berechnung der wirtschaftlichen Eigentümer vorliegen. So hindern beispielsweise Stiftungen, ausländische Rechtsträger, Personengesellschaften, die an einer relevanten Stelle in der Beteiligungsstruktur vorkommen, einen vollständigen erweiterter Auszug. Ein vollständig erweiterter Auszug kann immer nur dann vorliegen, wenn keine vom Firmenbuchstand abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen gemeldet wurden.

- 185 Auf Basis eines vollständigen erweiterten Auszuges können die Verpflichteten wirtschaftliche Eigentümer feststellen und überprüfen, wenn bei einem Rechtsträger als Kunden keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko<sup>124</sup> vorliegen und sich der Verpflichtete durch Rückfrage beim Kunden vergewissert hat, dass keine von dem Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen. Diese Rückfrage hat vor Begründung der Geschäftsbeziehung (z.B. im Rahmen des Kontoeröffnungsprozesses) zu erfolgen. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen kann im Rahmen der Aktualisierung – nach entsprechender Rückfrage beim Kunden – ebenfalls auf vollständig erweiterte Auszüge zurückgegriffen werden.
- 186 Ist ein erweiterter Auszug unvollständig, kann dieser trotzdem zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers verwendet werden, wenn Verpflichtete risikobasierte zusätzliche Maßnahmen setzen. Solche Maßnahmen können z.B. in der Einholung von zusätzlichen Auszügen für übergeordnete Rechtsträger aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer oder aus öffentlichen Registern oder in der Einholung von entsprechenden Unterlagen beim Rechtsträger selbst bestehen. Der Verpflichtete muss in Zusammenschau aller eingeholten Unterlagen und Auszüge davon überzeugt sein zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist und die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden verstehen. Zu diesem Zweck können auch die an das Register gemeldeten Informationen über übergeordnete Rechtsträger oder zum obersten Rechtsträger abgefragt werden. Da ein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer seine Stellung vom obersten Rechtsträger aus begründet, können diese Informationen zusammen mit der errechneten Beteiligungsstruktur in einem erweiterten Auszug zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur beitragen. Für die Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 FM-GwG, wonach Kunden aufzufordern sind, die Identität ihres oder ihrer wirtschaftlichen Eigentümer bekannt zu geben, ist es grundsätzlich ausreichend, wenn der Kunde ausdrücklich bestätigt, dass seine wirtschaftlichen Eigentümer den an das Register gemeldeten entsprechen, diese aktuell sind und keine von dem erweiterten Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen.<sup>125</sup>
- 187 Wenn berufsmäßige Parteienvertreter eine Meldung für einen Rechtsträger an das Register übermitteln, so sind diese verpflichtet anzugeben, ob die Überprüfung durch sie als berufsmäßige Parteienvertretung erfolgt ist. Wenn dies der Fall war, so wird dies in einfachen oder erweiterten Auszügen aus dem Register angegeben. Diese Information kann von Verpflichteten im Rahmen einer risikoorientierten Vorgehensweise berücksichtigt werden. Sie ermöglicht aber keine Feststellung und Überprüfung unter Rückgriff auf einen berechtigten Dritten gemäß § 13 FM-GwG, da der Verpflichtete nicht gemäß § 13 Abs. 2 FM-GwG sicherstellen kann, dass ihm die verwendeten Unterlagen sowie andere maßgebliche Unterlagen über die Identität des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers weitergeleitet werden.

---

<sup>124</sup> Dies ist anhand der Risikoeinstufung iSd § 6 Abs. 5 FM-GwG zu beurteilen. Wird der Kunde in eine „hohe“ oder „erhöhte“ Risikoklasse eingestuft, kann ein solcher vollständiger erweiterter Auszug für die Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers nicht herangezogen werden.

<sup>125</sup> Es ist in solchen Fällen daher grundsätzlich nicht mehr notwendig, den Kunden aufzufordern, Daten und Informationen zu seinen wirtschaftlichen Eigentümern extra in einem Formular einzutragen.

#### 4.2.9 Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern anhand von WiEReG Compliance-Packages

188 Berufsmäßige Parteienvertreter können, wenn sie die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers gemäß den Anforderungen des WiEReG festgestellt und überprüft haben, alle für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente an das Register übermitteln (§ 5a Abs. 1 WiEReG). Dabei handelt es sich um das Compliance-Package (siehe für Details zum notwendigen Inhalt und zur Erstellung auch den unter Rz 131 erwähnten WiEReG BMF-Erlass unter Punkt „6 Erstellung von Compliance-Packages“). Dieses soll alle Unterlagen, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind, enthalten. Verpflichtete können ein Compliance-Package gemeinsam mit einem erweiterten Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer abrufen. Dabei kann eine Zip-Datei heruntergeladen werden, die neben dem erweiterten Auszug, die Zusammenfassung des Inhalts des Compliance-Packages mitsamt einer Bestätigung des Abrufdatums und die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen in strukturierter Form enthält. Grundsätzlich können daher die in einem vollständigen und gültigen<sup>126</sup> Compliance-Package enthaltenen Unterlagen, in Kombination mit einem erweiterten Auszug (§ 9 Abs. 5 WiEReG), auf risikoorientierter Grundlage für die Feststellung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern verwendet werden (§ 11 Abs. 2a WiEReG).<sup>127</sup>

189 Bei der Einsicht in ein Compliance-Package handelt es sich daher um eine spezielle Form der Beschaffung der für die Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Unterlagen. Da das Compliance-Package immer von einem berufsmäßigen Parteienvertreter zusammengestellt werden muss, die wirtschaftlichen Eigentümer und die Aktualität der enthaltenen Dokumente dabei von dem berufsmäßigen Parteienvertreter, bei dem es sich selbst immer um einen Verpflichteten iSd Richtlinie (EU) 2015/849 handelt, überprüft und bestätigt werden müssen und Meldepflichtverletzungen und Verletzungen der Aktualisierungsverpflichtung mit einer Strafdrohung von bis zu EUR 200.000 sanktioniert sind, hat der Gesetzgeber gewisse Erleichterungen für die Verwendung von Dokumenten aus Compliance-Packages normiert. So können Existenznachweise von ausländischen Gesellschaften auch dann verwendet werden, wenn diese im Zeitpunkt der Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentums bereits älter als sechs Wochen sind, solange das Compliance-Package als solches gültig ist.

190 Ein Compliance-Package wird 12 Monate nach der letzten Meldung automatisch ungültig und kann nicht mehr aus dem Register abgerufen werden. Wurde ein Compliance-Package vor Ablauf dieser Frist aus dem Register abgerufen und hat sich die Überprüfung durch den Verpflichteten gemäß FM-GwG verzögert, so ist auf risikoorientierter Grundlage zu beurteilen, ob und welche zusätzlichen Dokumente im Einzelfall anzufordern sind. Als Nachweis des Abrufes der Dokumente im Rahmen eines Compliance-Packages kann eine Zip-Datei mit den enthaltenen

<sup>126</sup> Vgl. auch die diesbezügliche Angabe gemäß § 9 Abs. 4 Z 7b WiEReG.

<sup>127</sup> Vgl. Bericht und Antrag des Finanzausschusses 644 BlgNR 26. GP 59: „Die risikoorientierte Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis von diesen Dokumenten kann daher eine angemessene Maßnahme zB im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG darstellen“.

Dokumenten gespeichert werden, die auch eine Zusammenfassung des Inhalts des Compliance-Packages enthält, in der auch das Datum des Abrufs angegeben ist.

191 Bei der risikoorientierten Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer mit Hilfe der in einem Compliance-Package enthaltenen Dokumente, hat sich der Verpflichtete zu vergewissern, dass die Dokumente im Compliance-Package in Verbindung mit den sonstigen dem Verpflichteten vorliegenden Daten und Informationen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ausreichend sind, um davon überzeugt zu sein, zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist (inkl. dem Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur). Wenn dies der Fall ist, kann grundsätzlich mit den im Compliance-Package enthaltenen Unterlagen das Auslangen gefunden werden.<sup>128</sup>

192 Wenn in einem Compliance-Package landesübliche privatrechtliche Urkunden enthalten sind, so muss die entsprechende Vertretungsbefugnis und die Aktualität der betreffenden Urkunden durch den berufsmäßigen Parteienvertreter bei der Erstellung des Compliance-Packages überprüft werden und muss daher grundsätzlich nicht nochmals durch den Verpflichteten überprüft werden. Aktenvermerke gemäß § 5a Abs. 3 WiEReG sind im Hinblick auf deren Beweiskraft den Originalurkunden gleichwertig. Insbesondere muss nicht überprüft werden, ob tatsächlich Gründe gegen eine Übermittlung einer Urkunde an das Register bestanden haben.

193 Kommt der Verpflichtete im Rahmen der risikoorientierten Anwendung der Sorgfaltspflichten zum Ergebnis, dass zusätzliche Informationen oder Unterlagen notwendig sind, um überzeugt sein zu können, zu wissen wer der wirtschaftliche Eigentümer ist, so sind diese zusätzlich zum Compliance-Package einzuholen. Beim Verpflichteten dürfen aufgrund der risikoorientierten Anwendung der Sorgfaltspflichten keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Meldung oder der Echtheit, Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der im Compliance-Package enthaltenen Dokumente und Nachweise zweifeln lassen.

#### 4.2.10 Setzung von Vermerken

194 Stellen Verpflichtete im Rahmen der Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten fest, dass die im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht jenen entsprechen, die sie bei Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten festgestellt haben und sind sie davon überzeugt zu wissen, dass die Eintragung im Register unrichtig oder unvollständig ist, haben Verpflichtete einen Vermerk zu setzen (siehe für Details auch den unter Rz 131 erwähnten WiEReG BMF-Erlass unter Punkt „8 *Setzung von Vermerken*“). Der Verpflichtete erklärt mit der Setzung des Vermerkes, dass er den im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer im Rahmen der Feststellung und Überprüfung von dessen Identität nicht verifizieren konnte.<sup>129</sup> Die Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes entfällt, wenn der Verpflichtete seinen Kunden auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hinweist und dieser binnen angemessener Frist eine Berichtigung vornimmt.<sup>130</sup> Kein Vermerk darf gesetzt werden, wenn ein Verpflichteter aufgrund der Verpflichtung des § 16 Abs. 1 FM-GwG eine Verdachtsmeldung zu erstatten hat und er

<sup>128</sup> Vgl. Bericht und Antrag des Finanzausschusses 644 BlgNR 26. GP 59.

<sup>129</sup> Siehe dazu im Detail § 11 Abs. 3 WiEReG.

<sup>130</sup> Siehe dazu ebenfalls den WiEReG BMF-Erlass (Rz 131) unter Pkt. 8.



vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass die damit verbundene Information des Kunden die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte. In einem solchen Fall ist nur die Verdachtsmeldung zu erstatten.

195 Sofern dem Verpflichteten ein aufrechter Vermerk im Register bekannt ist, führt dies dazu, dass bei der Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers angemessene zusätzliche Maßnahmen zu setzen sind. Zudem ist von dem Verpflichteten ebenfalls ein Vermerk zu setzen, sofern die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 WiEReG vorliegen. Der alleinige Umstand eines Vermerkes bedeutet jedoch nicht, dass bei diesem Kunden jedenfalls ein erhöhtes Risiko besteht und der Kunde daher in einer höheren Risikoklasse zu führen wäre.<sup>131</sup> Eine zusätzliche Maßnahme könnte z.B. darin bestehen, den Kunden aufzufordern, die Eintragung im Register richtig zu stellen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nach, wird der Vermerk durch die neue Meldung ohne weiteres Verfahren beseitigt. Der Verpflichtete kann in der Folge einen neuen Registerauszug anfordern, der keinen Vermerk mehr enthält. Begründen Verpflichtete trotz eines Vermerkes eine Geschäftsbeziehung oder führen trotzdem eine gelegentliche Transaktion durch, haben sie ausreichend zu dokumentieren, dass sie aufgrund der zusätzlich gesetzten Maßnahmen – z.B. Einholung weiterer öffentlicher Registerauszüge, Einholung von weiteren beweiskräftigen Urkunden beim Kunden selbst – davon überzeugt sein konnten zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist, sie die Eigentums- und Kontrollstruktur verstehen und wie sie die Diskrepanz zum im Register eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer gelöst haben.

#### 4.2.11 Wirtschaftliche Eigentümer bei Private-Equity-Fonds

##### 4.2.11.1 Allgemein

196 Bei Private-Equity-Fonds<sup>132</sup> handelt es sich um Alternative Investmentfonds (AIF).<sup>133</sup> Gemäß den Vorschriften der AIFM-RL bzw. des AIFMG darf ein AIF nur durch einen einzigen Alternativen Investmentfonds Manager (AIFM) verwaltet werden. Dieser hat über eine entsprechende Zulassung (Konzessionierung oder Registrierung) für die Verwaltung des AIF zu verfügen und ist für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich. Darüber hinaus ist der AIFM selbst Verpflichteter<sup>134</sup> im Sinne des FM-GwG.

197 Der AIFM ist entweder ein externer Verwalter, der die vom AIF oder eine im Namen des AIF bestellte juristische Person ist und aufgrund dieser Bestellung oder kraft Gesetzes für die

<sup>131</sup> ErIRV 1660 BlgNR 25. GP 14.

<sup>132</sup> Zu den AIF-Typen und Anlagestrategien siehe Pkt. 9 und Pkt. 10, Anhang IV, Formblatt für die Berichterstattung: AIF, der delVO (EU) 231/2013. Generell zu beachten ist, dass es unterschiedliche AIF-Typen, je nach verfolgter Anlagestrategie bzw. nationaler Regulierung, wie z.B. Spezialfonds, Andere Sondervermögen und Pensionsinvestmentfonds im Sinne des 3. Teils des InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, idgF, gibt.

<sup>133</sup> Ein AIF liegt vor, sofern die Voraussetzungen der AIF-Definition im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-RL) bzw. § 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, idgF, erfüllt sind und es sich nicht um einen Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Artikels 5 RL 2009/65/EG (OGAW-RL) bzw. § 2 InvFG 2011 handelt. Ein OGAW ist ein harmonisiertes Fondsprodukt und grundsätzlich ist ein jeder Fonds, der kein OGAW ist - und sofern keine Ausnahme im Sinne der AIFM-RL vorliegt - als AIF zu qualifizieren.

<sup>134</sup> § 2 Z 2 lit. d FM-GwG.

Verwaltung des AIF verantwortlich ist (externer AIFM), oder der AIF selbst, wenn die Rechtsform des AIF eine interne Verwaltung zulässt und das Leitungsgremium des AIF entscheidet, keinen externen AIFM zu bestellen; in diesem Fall wird der AIF als AIFM zugelassen (interner AIFM)<sup>135</sup>. AIF können in unterschiedlichen Formen und Rechtsstrukturen, wie in Vertragsform, der Form eines Trusts, der Satzungsform oder irgendeiner anderen Rechtsform errichtet werden<sup>136</sup>.

198 In der Praxis sind für Private-Equity-Fonds unterschiedliche Ausgestaltungen möglich und die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht des Domizilstaates von AIFM bzw. Manager<sup>137</sup> und des Private-Equity-Fonds. In der in Österreich gängigsten Form für Private-Equity-Fonds fungiert eine GmbH als externer AIFM einer GmbH & Co KG, welche als AIF zu qualifizieren ist. Im anglo-amerikanischen Rechtsraum werden Private-Equity-Fonds überwiegend als „limited partnerships“, d.h. als Personengesellschaft, aufgelegt.

#### 4.2.11.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers bei Fallkonstellationen mit Involvierung eines Private-Equity-Fonds

199 Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich ausschließlich auf AIF des Typs Private-Equity-Fonds und gleichwertige<sup>138</sup> Private-Equity-Fonds aus gleichwertigen Drittstaaten und auf jene Fallkonstellationen, bei denen der Kunde des Verpflichteten der AIFM bzw. Manager, der Private-Equity-Fonds<sup>139</sup>, das Zielunternehmen<sup>140</sup> des Private-Equity-Fonds oder eine Zweckgesellschaft („Special Purpose Vehicle“, „SPV“) <sup>141</sup> ist. In den beiden letzten Fallkonstellationen scheint der Private-Equity-Fonds in der Eigentümerkette des Kunden auf.

200 Verpflichtete haben bei der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG iVm § 2 WiEReG bei obig angeführten Fallkonstellationen generell zu berücksichtigen, dass an der Bereitstellung eines Private-Equity-Fonds in der Regel mehrere Personen involviert sind, wie z.B. der AIFM bzw. Manager, „general partner“, der Fondsiniciator, Berater, Treuhandgesellschaften, Registrierstellen, Investoren udgl.<sup>142</sup>. Die Rechte und Pflichten der involvierten Personen und Anleger ergeben sich bei Private-Equity-Fonds in der Regel aus diversen Verträgen und Nebenabreden (z.B. Gesellschaftsverträge, Geschäftsführervertrag, „General Partner Agreement“, „Limited Partnership Agreement“ und Managementvertrag,

<sup>135</sup> Siehe hierzu im Detail Artikel 5 AIFM-RL bzw. § 3 AIFMG.

<sup>136</sup> Siehe hierzu im Detail Artikel 2 Abs 2 AIFM-RL bzw. § 1 Abs 2 AIFMG.

<sup>137</sup> Unter dem Begriff „Manager“ versteht man im vorliegenden Rundschreiben eine gleichwertig (im Vergleich zur AIFM-RL) zugelassene und beaufsichtigte Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat, die mit dem Management bzw. der Verwaltung des Private-Equity-Fonds vertraglich betraut ist.

<sup>138</sup> Im Hinblick auf den AIF-Typ und Anlagestrategie Private-Equity-Fonds.

<sup>139</sup> Wie bereits in Rz 197 ausgeführt, unterscheidet die AIFM-RL zwischen der internen Verwaltung eines Private-Equity-Fonds – in diesem Fall wird der Private-Equity-Fonds als AIFM (identische Rechtspersönlichkeit) zugelassen. Bei Bestellung eines externen AIFM ist zu bedenken, dass grds. der bestellte AIFM alleinig mit der Vertretung des Private-Equity-Fonds betraut ist und sofern der Private-Equity-Fonds direkt als Kunde auftritt, eine Auftragserteilung bzw. sonstige Vertretungsermächtigung seitens des externen AIFM vorliegen sollte und dies zu berücksichtigen ist.

<sup>140</sup> Unternehmen, in das der Private-Equity-Fonds gemäß den Vorgaben der Anlagerichtlinie investiert.

<sup>141</sup> Hierbei handelt es sich um eine Gesellschaft, die zwischen dem Private-Equity-Fonds und einem oder mehreren Zielunternehmen des Private-Equity-Fonds für einen bestimmten Zweck, wie Investition in und Verwaltung der Zielunternehmen (Vermögenswert des Private-Equity-Fonds), zwischengeschaltet ist.

<sup>142</sup> Vgl. auch Final Report on Guidelines on revised ML TF Risk Factors, Guideline 16, 16.1.

„Advisory Agreement“, etc.) und können diese bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß FM-GwG eine relevante Erkenntnisquelle sein. Je nach Konstellation des Einzelfalls kann es vorkommen, dass eine oder mehrere Personen gegenüber dem Private-Equity-Fonds eine (gemeinsame) Kontrolle im Sinne des WiEReG ausüben und kann ihnen derart die Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer zukommen.

201 Private-Equity-Fonds haben in der Regel eine geringere Anzahl von Anlegern, bei denen es sich sowohl um Privatpersonen als auch um institutionelle Anleger (Pensionsfonds, Investmentfonds) handeln kann. Bei Private-Equity-Fonds, die für eine begrenzte Anzahl von vermögenden Privatpersonen oder für „Family Offices“ konzipiert sind, können Investoren in einer Position sein, Einfluss über das Fondsvermögen auszuüben. Bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer sind insbesondere mögliche Kontrolltatbestände im Sinne des WiEReG der Anleger bzw. Investoren über das Fondsvermögen zu beachten<sup>143</sup> und – zutreffendenfalls – sind diese Personen auch als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen und angemessen zu überprüfen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass, wenn die Anleger die Kontrolle über die Vermögenswerte ausüben, es sich bei solchen Fonds um vermögensverwaltende Vehikel handelt, die in Anhang III der Richtlinie (EU) 2015/849 als ein Faktor für ein potenziell hohes Risiko genannt werden<sup>144</sup>.

202 Sofern es sich bei dem Kunden eines Verpflichteten um ein Zielunternehmen eines Private-Equity-Fonds handelt, ist bei der Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers u.a. zu berücksichtigen, dass das Wesensmerkmal eines Private-Equity-Fonds in der Regel die Ausübung eines beherrschenden Einflusses<sup>145</sup> auf das Zielunternehmen ist<sup>146</sup> und kann sich zu dem auch („Kontrolle“) eine Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer (RZ 183) der den Private-Equity-Fonds kontrollierenden natürlichen Personen in Bezug auf das Zielunternehmen ergeben und – zutreffendenfalls – sind diese natürlichen Personen auch als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen und angemessen zu überprüfen.

203 Sofern es sich bei dem Kunden des Verpflichteten um eine Zweckgesellschaft („SPV“) eines Private-Equity-Fonds handelt, ist der Private-Equity-Fonds als Mutterunternehmen der Zweckgesellschaft („SPV“) anzusehen. Sofern eine Zweckgesellschaft („SPV“) zwischengeschaltet wird, erwirbt der Private-Equity-Fonds die Anlagegegenstände indirekt über die Zweckgesellschaft („SPV“). Der den Private-Equity-Fonds verwaltende AIFM hat über Kontrollrechte sicherzustellen, dass die Zweckgesellschaft („SPV“) alle Anforderungen der AIFM-RL erfüllt<sup>147</sup> und kann sich derart eine Stellung als wirtschaftlicher Eigentümer des AIFM, ggf. mit weiteren Personen<sup>148</sup>, ableiten lassen. Diesfalls sind diese natürlichen Personen auch als wirtschaftliche Eigentümer der Zweckgesellschaft („SPV“) festzustellen und angemessen zu überprüfen.

<sup>143</sup> Vgl. auch Final Report on Guidelines on revised ML TF Risk Factors, Guideline 16, 16.3., lit. b.

<sup>144</sup> Vgl. auch Final Report on Guidelines on revised ML TF Risk Factors, Guideline 16, 16.3., lit. b.

<sup>145</sup> Der beherrschende Einfluss kann sich u.a. aus einer direkten bzw. indirekten Beteiligung, aus den Stimmrechten oder Investmentverträgen oder sonstigen Nebenabreden ergeben.

<sup>146</sup> Vgl. Tollmann in Dornseifer/Jesch/Klebeck/Tollmann, AIFM-RL, Geltungsbereich, Artikel 2, Rz 68.

<sup>147</sup> Vgl. Tollmann in Dornseifer/Jesch/Klebeck/Tollmann, AIFM-RL, Geltungsbereich, Artikel 2, Rz 73.

<sup>148</sup> Personen iSv Rz 200.

204 In Fällen, in denen ein Verpflichteter gemäß FM-GwG Teilnehmer an einer (internationalen) Syndizierung, z.B. zur Bereitstellung einer Finanzierung an den Kreditnehmer für eine großvolumige Investition eines Private-Equity-Fonds mit weiteren EU-/EWR-Banken oder Banken aus gleichwertigen Drittstaaten als Syndikatspartner, ist, kommt in der Praxis sehr oft dem Syndikatsführer (bei dem es sich um einen Verpflichteten gemäß der GW-RL oder vergleichbaren gleichwertigen internationalen Regelungen handelt) u.a. die Aufgabe der Finanzierungsprüfung, der Einholung und Prüfung von KYC-Unterlagen einschließlich der Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers zu. Dennoch kommt einem jeden Syndikatspartner die originäre Verpflichtung zur angemessenen Überprüfung der Unterlagen und Informationen auf Eignung und Vollständigkeit in Bezug auf die Sicherstellung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu. In der Praxis wird diesbezüglich in der Regel auch ein sogenannter „AML-Letter“ (vgl. Rz 199, 200 und Rz 208) vorgelegt. Kommt der Verpflichtete gemäß FM-GwG zum Ergebnis, dass vom Kunden kein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgeht, kann der „AML-Letter“ für die Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers ausreichend sein. Dies gilt auch für die im Laufe der Geschäftsbeziehung regelmäßig vorzunehmende Prüfung der Vollständigkeit und Aktualität der vorhandenen Daten, Dokumente und Informationen.

205 Unter Berücksichtigung des in der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geltenden risikobasierten Ansatzes können im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Involvierung eines Private-Equity-Fonds auch nachfolgend beispielhaft aufgezählte risikominimierende Variablen berücksichtigt werden:

- AIFM bzw. Manager oder Private-Equity-Fonds unterliegen einer Regulierung in EU/EWR oder vergleichbaren Regulierung in Drittstaaten einschließlich einer gleichwertigen Regulierung im Hinblick auf die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in dem jeweiligen Land Mängel bzw. Defizite in der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bestehen<sup>149</sup>, etc.
- Vorliegen schlüssig nachvollziehbarer Gutachten zu Jurisdiktionen einschließlich der für den Finanzmarkt relevanten AML-Bestimmungen von Drittstaaten mit dem Ergebnis der Gleichwertigkeit und marktüblichen Private-Equity-Fonds-Konstruktionen. Zu den Risiken bezüglich Korruption, Kriminalität usw. kann als Alternative zu einem Gutachten auch auf aktuelle, verlässliche und objektive Quellen, wie FATF-Berichte (inkl. FSRB-Berichte) udgl., zurückgegriffen werden.
- Erhöhte Publizität, welche sich aufgrund der Größe bzw. des Renommees von Private-Equity-Fonds (mögliche Kriterien z.B. Top 300 Fonds) oder deren AIFM bzw. Manager ergibt.
- Der AIFM bzw. Manager und Private-Equity-Fonds haben ein geeignetes AML-Programm unter Berücksichtigung von Mindeststandards (jedenfalls Klarstellung, welche Jurisdiktion, wesentliche Grundsätze zu den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und

---

<sup>149</sup> In diesem Zusammenhang sind insbesondere Länderprüfberichte der Financial Action Task Force (FATF) und der FATF-Style Regional Bodies (FSRBs) aber auch Prüfberichte anderer (internationaler) Institutionen wie dem Internationalen Währungsfonds (IWF) heranzuziehen.

Terrorismusfinanzierung, wie z.B. Kundenidentifizierung, Umgang mit Risikosituationen/Transaktionen, etc.) implementiert, dessen Einhaltung durch entsprechende Kontrollprozesse sichergestellt wird, und wird dieses auch regelmäßig evaluiert und ggf. adaptiert.

- Nach abgeschlossenen fundierten Recherchen in Registern, Datenbanken udgl. liegen zum AIFM bzw. Manager bzw. Private-Equity-Fonds keine Anhaltspunkte bzw. Ergebnisse vor, die zu einem erhöhten Risiko in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung führen würden.
- Abfragen/Auszüge/Informationen aus einem im Sitzland des Private-Equity-Fonds vorhandenen Fondsregister bzw. einer Datenbank mit einschlägigen Ausführungen zum wirtschaftlichen Eigentümer.

Angemerkt wird, dass es sich hierbei um eine demonstrative Auflistung handelt und die Einholung der Unterlagen und deren Beurteilung als risikominimierend entsprechend zu dokumentieren ist.

206 Als risikoe erhöhende Variablen können wie folgt berücksichtigt werden:

- Nichtregulierung bzw. nicht gleichwertige Regulierung von AIFM bzw. Manager oder Private-Equity-Fonds, auffällige, ungewöhnliche bzw. intransparente AIFM bzw. Manager- und/oder Private-Equity-Fondsstrukturen, die wirtschaftlich/rechtlich nicht erklärbar bzw. nachvollziehbar sind, bzw. mit Off-Shore-Beziehungen, die den wirtschaftlichen Eigentümer nicht klar erkennen lassen,
- Risikogeneigte Geschäftstätigkeit/Branche/Geschäftsmodell der Zielunternehmen des Private-Equity-Fonds, wie z.B. Herstellung von Waffen, etc.,
- Nicht- bzw. unzureichende Umsetzung der 4. und 5. GW-RL in EU-Mitgliedsstaat bzw. ist ein diesbezügliches Vertragsverletzungsverfahren anhängig, insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen zum wirtschaftlichen Eigentümer.

Angemerkt wird, dass es sich hierbei um eine demonstrative Auflistung handelt und die Einholung der Unterlagen und deren Beurteilung als risikoe erhöhend entsprechend zu dokumentieren ist. Die im Einzelfall festgestellten risikominimierenden und risikoe erhöhenden Variablen sind in einer Gesamtbetrachtung zu sehen.

207 Verpflichtete haben eine Einzelkundenrisikoanalyse unter Berücksichtigung der Risikovariablen gemäß der Anlage I, II und III des FM-GwG durchzuführen<sup>150</sup>. Kommt der Verpflichtete aufgrund seiner Risikoanalyse zu dem Ergebnis, dass bei dem Kunden (AIFM, Zielunternehmen oder Zweckgesellschaft eines Private-Equity-Fonds) kein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht, kann für die Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers ein aktueller „AML-Letter“ (siehe RZ 208) ausreichend sein.

208 Dem „AML-Letter“ sollten zumindest nachstehende Informationen zu entnehmen sein:

---

<sup>150</sup> Vgl. FMA-Rundschreiben, Risikoanalyse zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Kapitel 4, Stand: (Februar 2022).

- Name und Anschrift des AIFM/Managers und Private-Equity-Fonds,
- Sitzstaat des AIFM/Managers und Private-Equity-Fonds,
- Aussagen über die innehabende Zulassung und zuständige Aufsichtsbehörden zu AIFM bzw. Manager und Private-Equity-Fonds,
- Ausführungen zur Eigentümer- und Kontrollstruktur der bei Private-Equity-Konstrukten relevanten Personen (zumindest Negativfeststellung zu den Investoren),
- Zur Anwendung gelangende Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, besonders von Interesse, wenn Manager und Private-Equity-Fonds nicht denselben Sitzstaat haben bzw. Ausführungen zum AML-Programm des Private-Equity-Fonds.
- Aussagen zum Aussteller des „AML-Letters“ (siehe Rz 208) und inwiefern dieser zur Erteilung bzw. Bereitstellung der Informationen aufgrund eines Vertretungsverhältnisses oder Rechtsgeschäftes befugt ist.

Sofern obige Ausführungen nicht dem „AML-Letter“ zu entnehmen sind, hat der Verpflichtete anderweitige Maßnahmen, wie Internetrecherchen, Datenbankabfragen und dgl. zur Informationserlangung zu setzen und entsprechend zu dokumentieren.

### 4.3 Einholung von Informationen zu Zweck und angestrebter Art der Geschäftsbeziehung

209 Gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 FM-GwG sind Informationen über den Zweck und die angestrebte Art einer Geschäftsbeziehung einzuholen. Diese Informationen, in Zusammenschau mit den sonstigen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 FM-GwG einzuholenden Informationen, sind wesentlich, um ein wirtschaftliches Profil des Kunden, im Sinne des „Know Your Customer“-Prinzips (KYC-Prinzip), anlegen zu können. Davon kann in Einzelfällen – insb. abhängig vom Risiko des Kunden bzw. der Transaktion – auch die Einholung von Informationen bzw. gegebenenfalls auch Unterlagen zu wesentlichen Geschäftspartnern des Kunden und sonstigen relevanten Vertragsparteien des Kunden iSd „Know Your Customer’s Customer“ (KYCC) umfasst sein. Das Profil eines Kunden soll den Verpflichteten in die Lage versetzen zu beurteilen, ob Transaktionen und tatsächliches Kundenverhalten innerhalb des auf Basis der eingeholten Informationen vorhersehbaren Kundenverhaltens und der typischen Geschäftstätigkeit liegen oder als ungewöhnlich zu beurteilen sind. Von den Verpflichteten ist daher eine Kohärenz- oder Plausibilitätsprüfung des Transaktionsverhaltens anhand der eingeholten KYC-Informationen durchzuführen.

210 Als primärer Anknüpfungspunkt für die Einholung von Informationen zu Zweck und angestrebter Art der Geschäftsbeziehung kann insbesondere die Produktwahl des Kunden herangezogen werden. Die Inanspruchnahme einer Dienstleistung oder eines Produktes wird in der Regel bereits Hinweise auf die Erfüllung eines konkreten wirtschaftlichen Zwecks liefern.

- 211 So wird etwa bei einem Sparbuch oder Sparkonto eine risikoarme, zumindest mittel- bis langfristige Veranlagung zur Ertragserzielung im Vordergrund stehen und sind (regelmäßige) Einzahlungen zu erwarten, wogegen regelmäßige Abflüsse in der Regel nicht zu erwarten sein werden. Umgekehrt wird der Zweck eines Girokontos in erster Linie die Abwicklung des täglichen Zahlungsverkehrs und der damit einhergehenden Begleichung von privaten bzw. (Geschäfts-)Verbindlichkeiten sein und hierbei die kurzfristige Verfügbarkeit der eingesetzten Mittel Bedeutung haben.
- 212 Im Bereich des Wertpapiergeschäfts, der Vermögensveranlagung wird die konkrete Produktwahl insbesondere vor dem Hintergrund des Investorenprofils (z.B. langfristige Veranlagung bzw. Spekulation) und den konkreten Kundenbedürfnissen Anknüpfungspunkte bezüglich des gewöhnlich zu erwartenden Investitions- und Transaktionsverhaltens des Kunden liefern. Im Einzelfall kann, je nach konkretem Produkt oder Dienstleistung, die zusätzliche Einholung von Informationen bzw. Unterlagen erforderlich sein.
- 213 Im Lebensversicherungsbereich wird der Zweck der Geschäftsbeziehung beispielsweise der Vermögensaufbau, Ablebensschutz oder die Kreditabsicherung sein.
- 214 Im Bereich virtueller Währungen kann sich Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung aus der entsprechenden angebotenen bzw. in Anspruch genommenen Dienstleistung iSd § 2 Z 22 FM-GwG ergeben (beispielsweise Wertsteigerung, Spekulation, Umtausch in Fiatgeld, Erwerb für die private Tätigkeit in einem Blockchain-Netzwerk z.B. als Validator etc.). Demzufolge ist beispielsweise davon auszugehen, dass mit der Inanspruchnahme der Verwahrdienstleistung gemäß § 2 Z 22 lit. a FM-GwG ein von der Tauschhandlung gemäß § 2 Z 22 lit. b und lit. c FM-GwG differenzierter Zweck verfolgt werden kann. Zur Erhebung des jeweiligen Zwecks und der Art der Geschäftsbeziehung kann es daher erforderlich sein, jedenfalls weiterführende Informationen (z.B. über Zeitraum und Höhe der Veranlagung etc.) einzuholen.
- 215 Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung können weiters risikobasiert folgende Punkte sein:
- Voraussichtliche Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge vom bzw. auf das Konto (Häufigkeit, Quelle, Destination, Höhe);
  - Erwartete Ein- und Ausgänge im Rahmen des Auslandszahlungsverkehrs;
  - Arten von Transaktionen, die vorgenommen werden können;
  - Bekanntgabe der Quelle für die Herkunft der Geld- oder Finanzmittel bei Einzahlungen auf das Konto;
  - Erwartete Destination ausgehender Zahlungen und Leistungen vom Konto;
  - Größe und Herkunftsquellen der Vermögenswerte des Kunden und der Einkünfte;
  - Beschreibung der Geschäftsfelder und der Geschäftstätigkeit des Kunden und Darstellung der Unternehmens- bzw. Konzernstruktur;
  - Beschreibung von Zielmärkten bzw. -kunden;

- Beschreibung allfälliger dauerhafter Geschäftsbeziehungen zu anderen Unternehmen, etwa Großkunden, Lieferanten oder sonstige Unternehmenskooperationen;
- Informationen bzw. gegebenenfalls auch Unterlagen hinsichtlich der wesentlichen Geschäftspartner des Kunden und sonstigen relevanten Vertragsparteien des Kunden (vgl. Rz 216 ff).

216 Vor allem im Bereich von Kunden oder Transaktionen mit erhöhtem Risiko (vgl. Rz 318ff) kann es erforderlich sein, vor Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. auch im Verlauf der Geschäftsbeziehung risikobasiert Informationen bzw. gegebenenfalls Unterlagen über die wesentlichen Geschäftspartner des Kunden und sonstige relevante Vertragsparteien des Kunden einzuholen und ist dies entsprechend, bspw. im Rahmen eines KYC-Profiles, zu dokumentieren<sup>151</sup>. Solche wesentlichen Geschäftspartner des Kunden können in die überwiegenden Zahlungsströme des Kunden eingebunden sein bzw. entsprechend hohe einzelne bzw. regelmäßige Transaktionen durchführen. Ziel dieser Einholung von „KYCC“-Informationen ist es insb., Informationen betreffend den legalen Ursprung der im Rahmen der Geschäftsbeziehung eingesetzten Mittel zu erheben bzw. Auffälligkeiten zu erkennen und zu untersuchen, um zu vermeiden, dass der Verpflichtete für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht wird. Entsprechende Informationen bzw. ggf. Unterlagen werden bspw.<sup>152</sup> in den nachstehenden Konstellationen erforderlich sein:

Beispiel 1: Ein Firmenkunde eines Kreditinstitutes exportiert in ein Hochrisiko-Land (etwa in ein Land, das in der DelVO<sup>153</sup> genannt bzw. einschlägig gelistet ist). Vor Begründung der Geschäftsbeziehung sind Informationen zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsumfeld des Kunden einzuholen. Im Zuge dessen wird es erforderlich sein, auch Informationen zu den wesentlichen Geschäftspartnern des Kunden und somit zum legalen Ursprung der im Rahmen der Geschäftsbeziehung eingesetzten Mittel einzuholen bzw. zu recherchieren. Dasselbe gilt sinngemäß in weiterer Folge im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung und für abgewickelte Transaktionen.

Beispiel 2: Der Kunde eines Kreditinstitutes ist eine natürliche Person, die eine Liegenschaft verkauft. Hinsichtlich des Geschäfts liegen zusätzlich Risikofaktoren vor, bspw. weil es sich um einen sehr (ev. zu) hohen oder offenkundig nicht marktüblichen Kaufpreis handelt, oder weil der tatsächliche Kaufpreis von jenem, der im Kaufvertrag ersichtlich ist, abweicht, oder weil es sich um eine komplexe Konstruktion, allenfalls mit zwischengeschalteten (Treuhand-)Strukturen handelt, oder um eine unübliche Zahlungsweise (wie bspw. Barzahlung) und/oder ein erhöhtes geographisches Risiko handelt oder der Käufer eine nicht operativ tätige Holding ist, etc. Die bloße Einholung des Kaufvertrags wird somit in solchen Fällen nicht ausreichend sein. Vielmehr

---

<sup>151</sup> Vgl. BVwG W230 2138107-1/37 E.

<sup>152</sup> Betreffend die Beispiele ist zu beachten, dass es sich dabei naturgemäß nicht um umfassende Sachverhaltsaufarbeitungen handeln kann, sondern lediglich jene Aspekte herausgegriffen werden, die in Bezug auf das KYCC-Prinzip besonders wesentlich sind.

<sup>153</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14.07.2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, ABl. L 254 vom 20.09.2016 zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung EU 2021/1675 der Kommission vom 07.12.2020, ABl. L 1 14 vom 18.01.2021.



wird es erforderlich sein, weiterführende Informationen betreffend den legalen Ursprung der im Rahmen der Geschäftsbeziehung eingesetzten Mittel und somit zum „Geschäftspartner“ des Kunden (idF Käufer) zu erheben bzw. zumindest zu recherchieren.

217 Grundsätzlich hat sich die Beweiskraft von Informationen bzw. Unterlagen am jeweiligen Risiko des Kunden oder der Transaktion zu orientieren. Je höher das Risiko des Kunden oder der Transaktion ist, desto strenger sind die Anforderungen hinsichtlich Aussagekraft bzw. Unabhängigkeit der Informationen bzw. Unterlagen über die wesentlichen Geschäftspartner des Kunden und sonstige relevante Vertragsparteien des Kunden<sup>154</sup>. Hinsichtlich der einzuholenden Informationen bzw. gegebenenfalls auch Unterlagen ist anzuführen, dass sowohl Informationen vom Kunden über die Geschäfts- bzw. Vertragspartner eingeholt werden können sowie auch unabhängige Informationen aus (öffentlichen) Datenbanken bzw. Registern oder anderen verlässlichen Quellen, um die Angaben des Kunden plausibilisieren zu können. Im Bereich des erhöhten Risikos kann es erforderlich sein, zusätzlich zu den Informationen vom Kunden bzw. vom Geschäftspartner selbst weitere Informationen bzw. gegebenenfalls auch Unterlagen einzuholen. Für den Fall, dass es keine Möglichkeiten gibt, über entsprechende (ausländische) Datenbanken Abfragen zu tätigen, können über den Kunden oder durch (interne) Recherche des Verpflichteten Informationen bzw. gegebenenfalls Unterlagen über die wesentlichen Geschäftspartner des Kunden und sonstige relevante Vertragsparteien des Kunden eingeholt werden.

218 Es können bspw. folgende Informationen bzw. Unterlagen über die wesentlichen Geschäftspartner des Kunden und sonstige, relevante Vertragsparteien des Kunden eingeholt werden: Jahresabschlüsse, Bilanzen, Gesellschaftsverträge, öffentlich zugängliche Registerauszüge, Verträge, Lieferverträge, Rahmenvereinbarungen, Steuererklärungen, sonstige Informationen über die Vertragsbeziehung zum Kunden, Abfragen der natürlichen Personen in bankinternen Datenbanken sowie Abfragen des Unternehmens bzw. der natürlichen Personen im Internet, Auszüge der Homepage des Unternehmens etc.

#### 4.4 Mittelherkunftsprüfung

219 Gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 FM-GwG sind Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer gelegentlichen Transaktion einzuholen. Beispielhaft sind etwa die Berufs- oder Geschäftstätigkeit, das Einkommen bzw. Geschäftsergebnis oder die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer zu erfragen. Untermauert werden können diese Informationen etwa mittels Einkommensteuerbescheiden, laufenden Gehaltsgutschriften auf einem Konto, Schenkungs-, und Warenlieferungsverträgen sowie Bilanzen, Bescheinigungen über Gewerbeberechtigungen oder ähnlichem.

220 Für den Bereich der virtuellen Währungen können als Mittelherkunftsnachweis beispielhaft folgende Dokumente und Informationen gelten: Auszug aus der im Besitz des Kunden befindlichen Wallet („hot storage“ und „cold storage“), die historische Abbildung der An- und

---

<sup>154</sup> Vgl. BVwG W230 2138107-1/37 E.

Verkäufe von virtuellen Währungen auf der Wallet, erhaltene Belege über An- und Verkäufe bei ATMs, der Nachweis über die Miningtätigkeit (z.B. Ankauf von Hard- und Software), Nachweis über die im Zuge des Minings erwirtschaftet virtuellen Währungen, Verträge, Rechnungen, Transaktionsverläufe bei Trading auf „Exchanger“ oder Handelsplattformen für virtuelle Währungen, etc.

221 Grundsätzlich ist sowohl bei der Mittelherkunftsprüfung gem. § 6 Abs. 1 Z 4 FM-GwG als auch im Zuge der kontinuierlichen Überwachung gem. § 6 Abs. 1 Z 6 FM-GwG zu hinterfragen und zu dokumentieren, woher der Kunde seine Vermögenswerte bezieht. So kann der Kunde einerseits seine Vermögenswerte selbst erwirtschaftet oder andererseits von Dritten erhalten haben, wie es z.B. bei Kauf- oder Schenkungsverträgen üblich ist. Insbesondere bei Kunden oder Transaktionen mit erhöhtem Risiko, bei denen die Vermögenswerte von Dritten kommen, kann es erforderlich sein, zusätzliche Informationen bzw. gegebenenfalls Unterlagen (jeweils aus unabhängiger Quelle) zur Vermögensherkunft der Dritten einzuholen. Die Einholung eines bloßen Vertrages, ohne zusätzliche Informationen oder Unterlagen zur Vermögensherkunft der involvierten Parteien, ist nicht in jedem Fall ausreichend. Die Weigerung der vollständigen Offenlegung der Herkunft von Geldern durch den Kunden kann zu einem Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung beim Verpflichteten führen (siehe dazu Rz 39).<sup>155</sup>

222 Bargeld stellt nach wie vor ein hohes Risikopotenzial dar und ist daher vor allem bei Bartransaktionen ein hohes Maß an Sorgfalt einzuhalten. Wie bereits weiter oben angeführt, ist daher eine Überprüfung der Mittelherkunft auf risikoorientierter Grundlage unumgänglich. Risikofaktoren, wie etwa

- Dauer der Geschäftsbeziehung,
- Höhe und Anzahl der Transaktion(en),
- Risikoeinstufung,
- Vermögens- bzw. Finanzlage des Kunden,
- bisheriges Zahlungsverhalten,
- Auffälligkeiten in der Vergangenheit das Kundenverhalten betreffend,
- Verteilung einzelner Transaktionen über einen längeren Zeitraum,
- zeitlicher Abstand zwischen Aus- und Einzahlung,
- Berufs-/Erwerbstätigkeit bzw. Branche, in welcher der Kunde tätig ist,

können bei der Plausibilisierung einer getätigten Transaktion sowie beim Ausmaß der Dokumentation der Mittelherkunftsüberprüfung herangezogen werden. Es ist daher unter Berücksichtigung o.a. Faktoren durchaus möglich, dass bei einem Kunden im Standardrisiko eine getätigte Bartransaktion als Transaktion mit erhöhtem bzw. hohem Risiko einzustufen ist und diese folglich einer vertieften Überprüfung zu unterziehen ist. Hierbei ist risikobasiert vorzugehen, dabei

---

<sup>155</sup> VwGH 11.06.2002, 99/01/0437 mit Verweis auf OGH 05.12.1995, 14 Os 181/95.

ist nicht nur auf das Risiko des Kunden, sondern auch auf das Risiko der Einzeltransaktion abzustellen. Bei den genannten Faktoren handelt es sich um keine abschließende Aufzählung, vielmehr ist immer auf die relevanten Umstände des Einzelfalles abzustellen.

223 Im Bereich virtueller Währungen stellen anonyme virtuelle Währungen sowie jene virtuellen Währungen, die keiner systemischen kontinuierlichen Überwachung unterzogen werden können, ein erhöhtes Risikopotential für den Missbrauch für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dar, zumal bei derartigen virtuellen Währungen eine Mittelherkunftsprüfung sehr erschwert bzw. nicht möglich ist. Für den Fall, dass die Sorgfaltspflichten u.a. zur Mittelherkunftsprüfung nicht eingehalten werden können, kann es unter Berücksichtigung der Vorgaben des FM-GwG dazu kommen, dass die Entgegennahme derartiger virtueller Währungen nicht zulässig ist. Dies inkludiert auch jene virtuellen Währungen, die in Verbindung mit diversen Methoden zur Verschleierung des Absenders oder Betrages, wie beispielsweise durch Mixing-Dienste etc., stehen, insbesondere, wenn der Transfer virtueller Währungen direkt von Mixing-Diensten oder ähnlichem ausgehend erfolgt.

224 Beachte hierzu auch die Ausführungen zum Laufkundengeschäft in Rz 26ff.

#### 4.5 Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

225 Einen Teil der Sorgfaltspflichten bildet gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 FM-GwG die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen. Verpflichtete haben demnach sicherzustellen, dass die abgewickelten Transaktionen mit den Kenntnissen über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich der Mittelherkunft übereinstimmen.

226 Adäquate Sicherstellungsmaßnahmen, insbesondere zur Prävention von Terrorismusfinanzierung, können im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung neben der Mittelherkunftsprüfung auch die Prüfung der Mittelverwendung erforderlich machen. Gelder für die Finanzierung von Terrorismus können im Gegensatz zur Geldwäscherei sowohl aus legalen als auch aus illegalen Quellen stammen und hinsichtlich der Höhe der verwendeten Beträge auch eher niedrig sein. Im Rahmen der Präventionsmaßnahmen kann es daher erforderlich sein zu hinterfragen, wozu der Transfer der Vermögenswerte dient. Demzufolge sind risikobasiert Informationen über den Verwendungszweck der Geschäftsbeziehung bzw. die Transaktion einzuholen und einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Aufgrund des erhöhten Risikos in Verbindung mit der Terrorismusfinanzierung kommt dem KYC-Prinzip eine bedeutende Rolle zu und können bloße mündliche Angaben des Kunden im Rahmen der Plausibilisierung keine ausreichende Maßnahme darstellen. Vielmehr sind in Ergänzung zu Kundenangaben beweiskräftige aktuelle Dokumente zum Nachweis des Verwendungszweckes einzuholen.

227 Basis solch einer Überwachung ist daher die vollständige und aussagekräftige Einholung und Erfassung aller relevanten KYC-Informationen des Kunden zu Beginn bzw. auch im Verlauf der Geschäftsbeziehung, welche risikobasiert zu erfolgen hat (vgl. Rz 209 ff). Hierzu gehören bspw. – abhängig vom jeweiligen Risiko des Kunden oder der Transaktion – die Erfassung des Geschäftsmodells des Kunden, des Zahlungsverhaltens des Kunden, seiner wesentlichen

Geschäftspartner und Transaktionen, welche über Konten beim Verpflichteten abgewickelt werden sollen, sowie Informationen über Produkte und Lieferungen von Waren und Gütern sowie die ungefähren Betragshöhen sowie Informationen hierzu, woher die Mittel stammen und für welche Zwecke bzw. für welche Tätigkeiten sie verwendet werden (und gegebenenfalls welchen geographischen Bezug diese haben, bspw. Transfer in Länder mit aktiven Terrorgruppierungen). Für den Verpflichteten muss insbesondere im Bereich des erhöhten Risikos nachvollziehbar sein, aus welchen Gründen welcher Geschäfts- oder Vertragspartner des Kunden Transaktionen erhält oder in Auftrag gibt. Im Falle eines in mehreren Ländern tätigen Kunden kann die Beschaffung von (internationalen) Informationen und Nachweisen, insbesondere betreffend die (Handels)tätigkeit, die involvierten Parteien und die zu erwartenden Zahlungsströme, erforderlich sein. Ist dies nicht der Fall, kann im Rahmen der erforderlichen vertieften Überprüfung der ausgeführten Transaktionen keine geeignete Plausibilisierung erfolgen<sup>156</sup>.

228 Um hierbei insbesondere auch ungewöhnliche, untypische Transaktionen oder abweichendes Transaktionsverhalten erkennen zu können, sind zwingende Voraussetzung einer risikobasierten und angemessenen Kohärenzprüfung sohin stets vollständige und aktuelle Informationen, Daten und Dokumente im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 7 FM-GwG.<sup>157</sup>

229 Die erforderliche Risikoorientierung der kontinuierlichen Überwachung wird, ebenso wie für die anderen Sorgfaltspflichten, in § 6 Abs. 5 FM-GwG festgelegt. Die Grundlage einer risikoorientierten und angemessenen kontinuierlichen Überwachung stellt damit die Risikobewertung auf Kundenebene dar. Die Frequenz und Intensität der Überwachungsmaßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Risikogehalt.

230 Die Verpflichteten haben dabei auf Basis risikobasiert festzulegender Prüfkriterien (z.B. Art, Häufigkeit, Höhe bzw. Wert, Zweck, Herkunft bzw. Destination sowie Auftraggeber und Empfänger der Transaktionen) zu prüfen, ob die im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen mit dem vorhersehbaren Transaktionsverhalten übereinstimmen, das sich aus den vorliegenden Kenntnissen über den Kunden und den wirtschaftlich Berechtigten ableiten lässt.

231 Im Hinblick auf die Art der zu implementierenden Überwachungsmethoden wird hierbei zwischen „automationsunterstützten“ und „manuellen“ Überwachungsmaßnahmen oder einer Kombination aus beiden unterschieden. Die Überwachungsmaßnahmen müssen sicherstellen, dass sowohl Fiatgeld-Transaktionen, als auch Transaktionen mit virtuellen Währungen einer adäquaten Überprüfung unter Zuhilfenahme von anerkannten Datenbanken bzw. anerkannter Analysesoftware unterzogen werden können.

232 Abhängig von der jeweiligen Art und Größe des Verpflichteten, dem Geschäftsmodell bzw. von der Quantität der zu überwachenden Geschäftsbeziehungen ist im Regelfall und insbesondere bei Transaktionen virtueller Währungen – zusätzlich zu den vorzusehenden manuellen

<sup>156</sup> Vgl. BVwG 07.02.2019, W230 2138107-1/37 E.

<sup>157</sup> Vgl. BVwG 19.09.2014, W210 2000428-1.

Überwachungshandlungen (siehe unten Rz 234) – die Überwachung des Transaktionsverhaltens mittels eines IT-unterstützten Systems erforderlich.

233 Ein „Listensystem“ (gesamthaftes Monitoring unter Zuhilfenahme von Excel-Listen) ist hierbei grundsätzlich nicht geeignet, anhand bestimmter Indizien Kontobewegungen und Transaktionsmuster zu überprüfen, Unregelmäßigkeiten darin zu erkennen, bzw. eine Relation zwischen Transaktionsmustern, dem Kunden, dem Zweck seiner Geschäftsbeziehung und seinem Risikoprofil herzustellen.<sup>158</sup>

234 Entsprechend der Risikoklasse des Kunden sind, neben einer im Regelfall erforderlichen automationsunterstützten Überwachung und abhängig von der konkreten Ausgestaltung ebendieser, zusätzlich auch manuelle Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die bestehenden Geschäftsbeziehungen risikoorientiert zu implementieren (z.B. tourliche manuelle Kohärenzprüfung inklusive Einholung aussagekräftiger Mittelherkunftsnachweise, Bartransaktionsüberprüfung etc.). Diese manuellen Überwachungshandlungen sind dabei zusätzlich zu den manuellen „Bearbeitungsschritten“ im Rahmen der Trefferbearbeitung zu implementieren.

235 Auch bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten sind gemäß § 8 Abs. 3 FM-GwG die Transaktionen<sup>159</sup> und Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen und ist damit ein Mindestmaß an Überwachung sicherzustellen.

236 In Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 9 Abs. 1 FM-GwG), haben die diesbezüglichen Überwachungsmaßnahmen einerseits in einer höheren Frequenz und andererseits mit einem größeren Maß an Genauigkeit und Intensität stattzufinden, um verdächtige Transaktionen bzw. Transaktionsmuster zu erkennen.

237 Die Verpflichteten haben gemäß § 9 Abs. 3 FM-GwG bei allen Geschäftsbeziehungen – unabhängig vom Risiko – Hintergrund und Zweck aller komplexen und ungewöhnlich großen Transaktionen und aller ungewöhnlichen Transaktionsmuster ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck zu untersuchen. Dazu haben die Verpflichteten in der Folge Umfang und Art der Überwachung der betroffenen Geschäftsbeziehung zu verstärken, um zu klären, ob es sich um verdächtige Transaktionen oder Tätigkeiten handelt.

238 Zur Sicherstellung einer Rückverfolgbarkeit der Transaktionen virtueller Währungen sowie Reduktion anonymer Transaktionen haben Verpflichtete gemäß der Verordnung (EU) 2015/847 („Geldtransfer-VO“) in Anlehnung an Para 7b Interpretive Note to FATF-Recommendation 15 mit Verweis auf Recommendation 16 („Wire Transfer“) vor Durchführung einer Transaktion Informationen und beweiskräftige Nachweise darüber einzuholen, wer der Eigentümer der betreffenden Absender- bzw. Empfängerwallet ist. Dies inkludiert auch „Unhosted Wallets“.

---

<sup>158</sup> BVwG 19.09.2014, W210 2000428-1.

<sup>159</sup> Im Bereich des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts betrifft dies grundsätzlich nur allfällige Direkteinzahlungen eines Kunden und nicht die von den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträgern an die Betriebliche Vorsorgekasse weitergeleiteten Beiträge.

## 4.6 Aktualisierung

239 Gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 FM-GwG ist das Vorhandensein sämtlicher erforderlicher Informationen, Daten und Dokumente regelmäßig zu überprüfen und sind diese zu aktualisieren.

240 Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung sind dabei einerseits periodisch in dem jeweiligen Kundenrisiko angemessenen Abständen vorzunehmen und andererseits anlassbezogen bei Hinweisen auf eine Änderung. So kann etwa bei Kunden, die im niedrigen Risiko eingestuft sind, eine anlassbezogene Aktualisierung ausreichend sein. Sind Kunden im mittleren Risiko eingestuft, ist zusätzlich zur anlassbezogenen Aktualisierung jedenfalls in einem Intervall von höchstens drei Jahren zu aktualisieren. Sind Kunden im hohen Risiko eingestuft, verringert sich das Aktualisierungsintervall auf ein Jahr. Im Fall von internationalen Syndizierungen kann auf risikoorientierter Grundlage auch ein Aktualisierungsintervall von bis zu zwei Jahren vorgesehen werden. Die risikobasierte Aktualisierung setzt die korrekte Risikoklassifizierung der Kunden voraus (vgl. FMA-Rundschreiben Risikoanalyse). Für den Bereich des Betriebes der Lebensversicherungen und des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes können die genannten Aktualisierungsintervalle aufgrund einer entsprechenden Risikoanalyse des Verpflichteten auf näher zu beschreibende und zu begründende anlassbezogene Fälle eingeschränkt werden (z.B. Prämienerrhöhungen, Einmalzahlungen bei einem laufenden Versicherungsvertrag, Auszahlungen).

241 Anlassfälle, die auf Änderungen beim Kunden hinweisen und daher Aktualisierungsmaßnahmen auslösen können, ergeben sich z.B. aufgrund eines geänderten Transaktionsverhaltens oder aufgrund von Auffälligkeiten im Transaktionsverhalten oder wenn zum Kunden neue Gegebenheiten bekannt werden. Wenn der Kunde zusätzliche bzw. andere Produkte abschließen möchte, kann aufgrund der unter Umständen neuen oder aktuelleren Informationen ebenfalls die Notwendigkeit bestehen Aktualisierungsmaßnahmen zu setzen. Festzuhalten bleibt, dass eine solche anlassfallbezogene Aktualisierung nicht bedeutet, dass zwingend alle Unterlagen und Dokumente eines Kunden zu aktualisieren sind.

242 Außerdem variieren im Einzelfall je nach Risiko Art und Umfang der Aktualisierungsmaßnahmen. Im Falle hohen Risikos sind bei juristischen Personen z.B. jährlich ein aktueller Registerauszug bzw. beweiskräftige Dokumente, die die aufrechte Existenz der Gesellschaft bestätigen (z.B. bei Offshore-Kunden ein sog. „certificate of good standing“), eine aktuelle Vollmacht (Prokura) des Vertretungsbefugten, soweit sich diese nicht aus dem aktuellen Registerauszug ergibt, und aktualisierte Dokumente zum wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen.<sup>160</sup>

243 Mit dem Webservice des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer kann auch der gesamte Kundenbestand mittels Stapelverarbeitung abgefragt und so die Daten der wirtschaftlichen Eigentümer der im Register erfassten Kunden auf einmal festgestellt und aktualisiert werden. Im Hinblick auf die Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer ist jeweils risikobasiert vorzugehen (vgl. Rz 173ff).

<sup>160</sup> Vgl. dazu VwGH 10.10.2014, Ro 2014/02/0020.

244 Mit dem Änderungsdienst (§ 9 Abs. 9 WiEReG) kann sich ein Verpflichteter im Hinblick auf alle Kunden im Anwendungsbereich des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer informieren lassen, wenn eine Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer eintritt. Direkt nach der Information über die Änderung kann der Verpflichtete die geänderten wirtschaftlichen Eigentümer feststellen und risikobasiert überprüfen (vgl. Rz 173ff). Durch die Verwendung des Änderungsdienstes kann daher die Aktualität der beim Verpflichteten gespeicherten Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer deutlich erhöht werden.

245 Bei der Aktualisierung der Dokumente und Informationen sind ebenso wie vor Begründung einer Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer gelegentlichen Transaktion (vgl. Rz 176) – soweit landesüblich – öffentlich zugängliche Registerauszüge sowie sonstige öffentliche und nicht öffentliche Urkunden heranzuziehen. Gibt es keine öffentlich zugänglichen Register, müssen bereits aufgrund der erstmaligen Überprüfung sonstige geeignete Dokumente vorliegen, die im Hinblick auf allfällige Änderungen zu überprüfen sind. Wird aufgrund eines fehlenden öffentlich zugänglichen Registers für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf sonstige geeignete Dokumente zurückgegriffen, dann sind diese Dokumente im Rahmen der Aktualisierungsmaßnahmen neu einzuholen, wenn sich diese geändert haben. Haben sich diese Dokumente nicht geändert, kann im Rahmen der Aktualisierung auch mit einer schriftlichen Bestätigung des Kunden, dass die – genau zu bezeichnenden – Unterlagen, die der Verpflichtete eingeholt hat, noch aktuell sind und es zu keinen Änderungen gekommen ist, das Auslangen gefunden werden. Der Kunde hat dabei nachzuweisen, dass er die Aktualität entsprechend überprüft hat.

## 5 FERNGESCHÄFT

246 Grundsätzlich sieht das FM-GwG vor, dass die Überprüfung der Identität einer natürlichen Person durch die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen hat (siehe Rz 57ff). Ist ein potentieller Kunde oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person für die Feststellung und Überprüfung der Identität nicht physisch beim Verpflichteten anwesend und ist daher die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nicht möglich, bildet dies, wenn keine zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen gesetzt werden, einen Faktor für ein potentiell erhöhtes Risiko iSd § 9 Abs. 1 FM-GwG.<sup>161</sup>

247 Wird die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises durch eine der in § 6 Abs. 4 FM-GwG (taxativ<sup>162</sup>) aufgezählten Sicherungsmaßnahmen ersetzt, ergibt sich aus dem reinen Umstand, dass die Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person ohne persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises erfolgt, keine Verpflichtung zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten gegenüber diesem Kunden.

248 Folgende Sicherungsmaßnahmen<sup>163</sup> wurden vom Gesetzgeber für zulässig erklärt:

- Online-Identifikation (Rz 251ff);
- Elektronischer Ausweis (Rz 274);
- Qualifizierte elektronische Signatur (Rz 275f);
- Eingeschriebene Postzustellung (Rz 277f);
- Erste Zahlung über ein Referenzkonto (Rz 279ff).

249 In allen soeben genannten Fällen müssen dem Verpflichteten bei natürlichen Personen jedenfalls Name, Geburtsdatum und Adresse und bei juristischen Personen die Firma und der Sitz bekannt sein.

250 Ausgeschlossen ist ein Rückgriff auf die Fälle des Ferngeschäftes, wenn der Kunde treuhändig tätig wird. Für die Feststellung der Identität des Treuhänders muss dieser gemäß § 6 Abs. 3 FM-GwG jedenfalls physisch beim Kunden anwesend sein (siehe zu Treuhandschaften Rz 112ff).

### 5.1 Online-Identifikation

251 Eine mögliche Sicherungsmaßnahme, um das erhöhte Risiko aufgrund der fehlenden physischen Anwesenheit einer natürlichen Person bei der Feststellung und Überprüfung von deren Identität zu ersetzen, bildet die Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen eines videogestützten elektronischen oder eines rein biometrischen Verfahrens

<sup>161</sup> Z 2 lit. c der Anlage III zum FM-GwG.

<sup>162</sup> Arg.: „Als Sicherungsmaßnahmen sind zulässig: [...]“.

<sup>163</sup> Im Zuge der Digitalisierung wurden/ werden ua die Möglichkeiten des elektronischen Nachweises der Identität und die elektronische Unterschrift weiterentwickelt und ergeben sich hieraus erweiterte Funktionalitäten.



252 Aufgrund der entsprechenden Verordnungsermächtigung des FM-GwG hat die FMA in der Online-IDV<sup>164</sup> im Detail festgelegt, welche Maßnahmen zum Ausgleich des erhöhten Risikos bei der Online-Identifikation vorzusehen sind. Durch diese Sicherungsmaßnahmen soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Beteiligten an der Identifikation visuell wahrnehmbar sind, eine gleichzeitige sprachliche Kontaktaufnahme möglich ist, die Identität des potentiellen Kunden oder der vertretungsbefugten natürlichen Person des Kunden anhand eines Identifikationsdokumentes festgestellt werden kann und dabei die mit einer Fernkommunikation einhergehenden Unsicherheiten ausgeglichen werden.

253 Die Anwendung der Online-Identifikation ist nicht auf potentielle Kunden im Inland oder aus Mitgliedstaaten beschränkt. Weder das FM-GwG noch die Online-IDV sehen einen Ausschluss der Online-Identifikation für potentielle Kunden, die in einem Drittland ihren (Wohn-) Sitz haben, vor. Da die Sicherungsmaßnahmen der Online-IDV jedoch unbeschadet der Sorgfaltspflichten gemäß dem FM-GwG gelten, ist für die Bestimmung des Umfangs der Sorgfaltspflichten jedenfalls auch der (Wohn-)Sitz eines Kunden zu berücksichtigen.<sup>165</sup>

254 Bei den zu setzenden Maßnahmen unterscheidet die Online-IDV zwischen organisatorischen und verfahrensbezogenen Sicherungsmaßnahmen, die jedenfalls kumulativ und unbeschadet der weiteren Sorgfaltspflichten des FM-GwG zu beachten sind.

### 5.1.1 Organisatorische Sicherungsmaßnahmen

255 Die Durchführung der Online-Identifikation ist von hinreichend geschulten und zuverlässigen Mitarbeitern durchzuführen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Mitarbeiter nicht nur die rechtlichen Vorgaben für die Durchführung und den Abbruch der Online-Identifikation ausreichend kennen, sondern darüber hinaus auch die technische Durchführung des Vorganges beherrschen. Um die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen durch die Mitarbeiter zu jeder Zeit sicherzustellen, sind die Schulungen jedenfalls vor erstmaliger Durchführung der Online-Identifikation zu absolvieren.

256 Mitarbeiter müssen nach absolvierter Schulung vollständige Kenntnisse besitzen betreffend

- die Voraussetzungen an amtliche Lichtbildausweise gemäß § 2 Z 2 Online-IDV, damit diese im Rahmen der Online-IDV akzeptiert werden können;
- die Anfertigung von Bildschirmkopien gemäß § 4 Abs. 2 Online-IDV;
- die Aufforderungspflicht an den Kunden gemäß § 4 Abs. 3 Online-IDV;
- den Vorgang, um sich von der Authentizität von amtlichen Lichtbildausweisen vergewissern zu können (§ 4 Abs. 4 Online-IDV);
- die Fälle, bei denen ein zwingender Abbruch der Online Identifikation zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Online-IDV).

---

<sup>164</sup> Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die videogestützte Online-Identifikation von Kunden (Online-Identifikationsverordnung – Online-IDV), BGBl. II Nr. 5/2017, in der geltenden Fassung

<sup>165</sup> Z 1 lit. c der Anlage II und Z 1 lit. b der Anlage III zum FM-GwG.

257 Die Voraussetzungen an die Mitarbeiter, nur eine rechtlich zulässige und technisch beherrschte Durchführung der Online-Identifikation vorzunehmen, ist Mittel zum Zweck der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere der einwandfreien Feststellung und Überprüfung der Identität eines Kunden oder seiner vertretungsbefugten natürlichen Person. Um dies sicherzustellen, sind die Mitarbeiter auch nach authentischer Interpretation anhand von z.B. Rollenspielen oder „Best-Practice“-Beispielen entsprechend zu schulen.<sup>166</sup> Solche Schulungsmaßnahmen sollten u.a. auch die gängigen Fälschungsmöglichkeiten von amtlichen Lichtbildausweisen und allfällige Änderungen im Bereich der Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umfassen. Bei Bekanntwerden von (neuen) Betrugsmöglichkeiten oder sonstigen Fehlern im Verfahrensablauf sind auch die Schulungsmaßnahmen entsprechend anzupassen.

258 Die Durchführung der Schulungsmaßnahmen für die Online-Identifikation ist ebenso wie die Durchführung von Schulungsmaßnahmen nach dem FM-GwG<sup>167</sup> entsprechend zu dokumentieren.

259 Mitarbeiter müssen neben einer ausreichenden Sachkenntnis auch die entsprechende persönliche Zuverlässigkeit aufweisen.

260 Um bei Bedarf auch nach Abschluss einer Online-Identifikation kontrollieren zu können, wer am Verfahren beteiligt war, darf dieses nur in einem abgetrennten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Raum durchgeführt werden.

### 5.1.2 Verfahrensbezogene Sicherungsmaßnahmen

261 Damit die FMA die Einhaltung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach der Online-IDV, dazu zählen insbesondere die verfahrensbezogenen Sicherungsmaßnahmen, überprüfen kann, ist das gesamte Gespräch im Rahmen der Online-Identifikation oder jener Gesprächsteil, der dem Zwecke der Online-Identifikation dient, akustisch aufzuzeichnen. Auf Verlangen der FMA sind ihr diese Aufzeichnungen vorzulegen.

262 Eine Einschränkung auf bestimmte Sprachen, die bei der Online-Identifikation verwendet werden können, ergibt sich weder aus dem FM-GwG noch aus der Online-IDV. Vor dem Hintergrund der Auskunfts- und Vorlagepflichten gemäß § 29 Abs. 1 FM-GwG ist jedoch sicherzustellen, dass der FMA bei Bedarf die akustischen Aufzeichnungen übersetzt auf Deutsch zur Verfügung gestellt werden.

263 Neben den Telefonaufzeichnungen kommt der Anfertigung von Bildschirmkopien der wesentlichen Momente der Online-Identifikation eine wichtige Bedeutung zu. Kern der Feststellung und Überprüfung der Identität einer natürlichen Person ist der Abgleich der Person mit dem Lichtbild auf dem präsentierten amtlichen Lichtbildausweis. Im Rahmen der Online-Identifikation sind also einerseits das Gesicht der zu identifizierenden natürlichen Person und andererseits der entsprechende Lichtbildausweis, der für die Feststellung und Überprüfung der

<sup>166</sup> Begründung zu BGBl. II Nr. 5/2017, 2.

<sup>167</sup> Siehe dazu das FMA- Rundschreiben Interne Organisation.

Identität herangezogen wird, zu dokumentieren. Vom Lichtbildausweis (im Scheckkartenformat) sind dabei die Vorderseite, auf der das Lichtbild angebracht ist, und die Rückseite ebendieser Seite durch eine Bildschirmkopie zu dokumentieren. Bei einem Reisepass sind die Seite, auf der sich das Lichtbild und die sonstigen Daten der natürlichen Person (Name, Geburtsdatum und -ort etc.) befinden, und die weitere(n) Datenseite(n) mittels Bildschirmkopie zu dokumentieren (es ist nicht etwa die Rückseite des Reisepasses selbst zu dokumentieren).

264 Um Manipulationen im Rahmen der Online-Identifikation zu verhindern, z.B. indem nur ein Foto einer natürlichen Person vor die Kamera gehalten wird, soll die zu identifizierende Person nach Aufforderung des Mitarbeiters jedenfalls einmalig den Kopf bewegen, um so die Illusion eines Standbildes zu vermeiden. Eine weitere Sicherungsmaßnahme bildet die Verpflichtung zur Verlesung der Seriennummer des verwendeten Lichtbildausweises. Damit soll eine Verknüpfung zwischen der Telefonaufzeichnung und den Bildschirmkopien hergestellt werden.

265 Die Vergewisserung des Mitarbeiters über die Authentizität des vorgelegten amtlichen Lichtbildausweises hat gemäß § 4 Abs. 4 Online-IDV durch mehrere Prüfschritte zu erfolgen. Die optischen Sicherheitsmerkmale des Ausweises, die korrekte Ziffernorthographie und die Unversehrtheit der Laminierung des Ausweises sind zu überprüfen. Außerdem muss der Mitarbeiter überprüfen, ob keine Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen würden, dass das Lichtbild erst nachträglich mit dem amtlichen Lichtbildausweis verbunden worden ist. Schließlich ist die logische Konsistenz des amtlichen Lichtbildausweises selbst und im Verhältnis zum vorgegebenen Inhaber des Ausweises zu prüfen.<sup>168</sup>

266 Für den Abschluss der Online-Identifikation hat der potentielle Kunde oder dessen vertretungsbefugte natürliche Person gemäß § 4 Abs. 5 Online-IDV noch während der laufenden Videoübertragung eine eigens für diesen Zweck gültige, zentral generierte und an ihn per E-Mail oder SMS übermittelte Ziffernfolge unmittelbar einzugeben und an den Mitarbeiter elektronisch zurückzusenden.

267 Für die Aufzeichnungen und die Bildschirmkopien gelten die Aufbewahrungs- und Löschungspflichten des FM-GwG von zehn Jahren.<sup>169</sup>

268 Im Vergleich zum videogestützten elektronischen Verfahren erfolgt beim biometrischen Verfahren gemäß § 2 Z 4 iVm § 4 Abs. 6 Online-IDV die Identifizierung eines Kunden grundsätzlich allein algorithmisch, ohne dass ein Mitarbeiter des Verpflichteten in den persönlichen Kontakt eingebunden ist. Voraussetzung ist, dass der Kunde der biometrischen Identifikation zustimmt, das Verfahren dem aktuellen Stand der Technik entspricht, eine gleichwertige Sicherheit wie bei der Identifikation durch Mitarbeiter garantiert und mittels Video überprüft wird, dass die Person tatsächlich physisch am Endgerät an der Identifikation teilnimmt (Liveness-Check). Zu diesem Zweck ist auch der Lichtbildausweis des Kunden zu prüfen. Diese Prüfung muss ab 1. Jänner 2023 durch Auslesen des elektronischen Sicherheitschips (NFC-Chip) erfolgen. Bis dahin sind videogestützte Ausweisprüfungen zulässig.

---

<sup>168</sup> Siehe dazu und zu abstrakten Beispielen für eine korrekte alphanumerische Ziffernorthographie die Begründung zu BGBl. II Nr. 5/2017, 3f.

<sup>169</sup> § 21 Abs. 1 und Abs. 2 FM-GwG.

### 5.1.3 Zwingender Abbruch der Online-Identifikation

269 Ist die visuelle Überprüfung des potentiellen Kunden, seiner vertretungsbefugten natürlichen Person und/oder des jeweiligen amtlichen Lichtbildausweises oder des NFC-Chips nicht möglich, ist die Online-Identifikation jedenfalls abzubrechen. Eine derartige Unmöglichkeit kann sich zum Beispiel aufgrund schlechter Lichtverhältnisse, einer schlechten Bildqualität oder einer schlechten Bildübertragung oder technischen Defekt ergeben.<sup>170</sup>

270 Außerdem ist die Online-Identifikation abzubrechen, wenn sonstige Unstimmigkeiten oder sonstige Unsicherheiten vorliegen. Derartige Unsicherheiten können sich z.B. aus Störungen der sprachlichen Kommunikation oder aufgrund von (sonstigen) technischen Gebrechen ergeben. Unstimmigkeiten müssen jedenfalls dann zum Abbruch der Online-Identifikation führen, wenn sie nicht nachvollziehbar sind und zweifelsfrei aufgeklärt werden können.

271 Ergibt sich für einen Verpflichteten im Rahmen der Online-Identifikation der Verdacht oder der berechnete Grund zur Annahme, dass der potentielle Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört oder dass er objektiv an Transaktionen mitwirkt, die der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung dienen, hat er die Online-Identifikation zu Ende zu führen. In weiterer Folge sind die Pflichten des § 7 Abs. 7 FM-GwG, wonach keine Geschäftsbeziehung begründet oder eine gelegentliche Transaktion nicht ausgeführt werden darf, zu berücksichtigen. Zusätzlich ist die Erstattung einer Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle gemäß § 16 Abs. 1 FM-GwG in Erwägung zu ziehen. Es ergibt sich für den Verpflichteten daher folgende Vorgangsweise: Durchführung der Online-Identifikation – Verzicht auf die Begründung einer Kundenbeziehung – Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle.<sup>171</sup>

### 5.1.4 Ausführung durch Dienstleister

272 Verpflichtete können sich für die Durchführung der Online-Identifikation Dienstleister bedienen, wobei sicherzustellen ist, dass der Dienstleister dabei Sicherheitsmaßnahmen ergreift, die sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Qualität den Anforderungen der Online-IDV entsprechen. Die endgültige Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen verbleibt jedoch bei dem sich eines Dienstleisters bedienenden Verpflichteten.

273 Wird die Durchführung der Online-Identifikation auf einen Dienstleister ausgelagert, darf dies weder die Qualität der internen Kontrollen<sup>172</sup> noch die Möglichkeit der FMA zur Prüfung der Einhaltung aller Anforderungen der Online-IDV wesentlich beeinträchtigen.

## 5.2 Elektronischer Ausweis

274 Gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 FM-GwG ist auch ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren, das gesichert dieselbe Information wie mit der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung stellt (elektronischer Ausweis), eine zulässige Sicherheitsmaßnahme.

---

<sup>170</sup> Begründung zu BGBl. II Nr. 5/2017, 5.

<sup>171</sup> Ebd.

<sup>172</sup> Dies umfasst auch die Kontrolltätigkeiten durch den Abschlussprüfer.

### 5.3 Qualifizierte elektronische Signatur

275 Als weitere Sicherungsmaßnahme, mit der die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises ersetzt werden kann, sieht das FM-GwG die sog. „qualifizierte elektronische Signatur“ vor. Dabei gibt der Kunde seine rechtsgeschäftliche Erklärung in Form einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) 910/2014 (eIDAS-VO) ab.<sup>173</sup> Zusätzlich zu den bereits unter Rz 249 angeführten Voraussetzungen sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Wenn der Kunde eine juristische Person ist, muss der Sitz der juristischen Person zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein und hat der Kunde dem Verpflichteten darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben<sup>174</sup>;
- Wenn der Kunde seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Drittland hat, muss vom Verpflichteten eine schriftliche Bestätigung eines Kreditinstitutes, mit dem der Kunde eine dauernde Geschäftsbeziehung hat, eingeholt werden, dass die Identität des Kunden im Sinne des FM-GwG festgestellt und überprüft wurde und dass die Geschäftsbeziehung noch aufrecht ist. Hat das bestätigende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland, so müssen in diesem Drittland für Kreditinstitute Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten gelten, die jenen der 4. Geldwäscherl entsprechen. Außerdem müssen Kreditinstitute in diesem Drittland einer Aufsicht in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen, die den Vorgaben der Art. 47 und 48 der 4. Geldwäscherl entspricht.

276 An Stelle der Identifizierung und Bestätigung durch ein Kreditinstitut ist auch eine Identifizierung und schriftliche Bestätigung einer anerkannten Beglaubigungsstelle<sup>175</sup> zulässig. Ob die obigen Voraussetzungen gegeben sind, ist vom Verpflichteten entsprechend zu prüfen, zu dokumentieren und der FMA im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse auf Verlangen vorzulegen.

### 5.4 Eingeschriebene Postzustellung

277 Die Zustellung der rechtsgeschäftlichen Erklärung des Verpflichteten mit eingeschriebener Postzustellung an diejenige Kundenadresse, die als Wohnsitz oder Sitz des Kunden angegeben worden ist, wird vom FM-GwG als eine weitere Sicherungsmaßnahme für den Ersatz der persönlichen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises anerkannt. Der gesetzlichen Voraussetzung der eingeschriebenen Postzustellung kann durch ein eigenhändig zuzustellendes Einschreiben, das nicht an postbevollmächtigte Personen übergeben wird, entsprochen werden. Die Anforderungen des FM-GwG werden weiters durch das in Österreich eingeführte „Ident.

---

<sup>173</sup> Zu den in der EU zugelassenen, sog. „Qualified Trust Service Providers“, die (u.a.) qualifizierte elektronische Signaturen iSd o.g. eIDAS-VO erstellen dürfen, siehe das diesbezügliche „EU Trust Services Dashboard“ der Europäischen Kommission unter <https://esignature.ec.europa.eu/efda/tl-browser/#/screen/home>.

<sup>174</sup> In dieser Erklärung ist vom Kunden schriftlich zu bestätigen, dass der gegenüber dem Verpflichteten angegebene Sitz auch jener der zentralen Verwaltung des Unternehmens ist, also jener Ort, an dem die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung des Unternehmens getroffen werden.

<sup>175</sup> Siehe dazu auch Rz 82f.

Brief-Verfahren“ erfüllt. Bei diesen Varianten des Ferngeschäftes muss zusätzlich zu den bereits unter Rz 249 angeführten Voraussetzungen,

- wenn der Kunde eine juristischen Personen ist, der Sitz der juristischen Person zugleich der Sitz der zentralen Verwaltung sein und hat der Kunde dem Verpflichteten darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben<sup>176</sup>;
- dem Verpflichteten vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Kunden oder seines gesetzlichen Vertreters oder bei juristischen Personen der vertretungsbefugten natürlichen Personen vorliegen;
- wenn der Kunde seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Drittland hat, vom Verpflichteten eine schriftliche Bestätigung eines Kreditinstitutes, mit dem der Kunde eine dauernde Geschäftsbeziehung hat, eingeholt werden, dass die Identität des Kunden im Sinne des FM-GwG festgestellt und überprüft wurde und dass die Geschäftsbeziehung noch aufrecht ist. Hat das bestätigende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland, so müssen in diesem Drittland für Kreditinstitute Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten gelten, die jenen der 4. Geldwäsche-RL entsprechen. Außerdem müssen Kreditinstitute in diesem Drittland einer Aufsicht in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen, die den Vorgaben der Art. 47 und 48 der 4. Geldwäsche-RL entspricht.

278 An Stelle der Identifizierung und Bestätigung durch ein Kreditinstitut ist auch eine Identifizierung und schriftliche Bestätigung einer anerkannten Beglaubigungsstelle<sup>177</sup> zulässig. Ob die obigen Voraussetzungen gegeben sind, ist vom Verpflichteten entsprechend zu prüfen, zu dokumentieren und der FMA im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse auf Verlangen vorzulegen.

## 5.5 Erste Zahlung über ein Referenzkonto

279 Wenn die erste Zahlung an den Verpflichteten, die im Rahmen einer im Wege des Ferngeschäftes zu begründenden Geschäftsbeziehung über ein bei einem Kreditinstitut geführtes Konto abgewickelt wird, vor dessen Eröffnung die Identität des Kunden gemäß den Bestimmungen des FM-GwG oder iSd Vorgaben der 4. Geldwäsche-RL festgestellt und überprüft wurde, stellt dies ebenfalls eine mögliche Variante des Ferngeschäftes dar.<sup>178</sup>

280 Zusätzlich zu den bereits unter Rz 249 angeführten Voraussetzungen muss das Konto, von dem aus die erste Zahlung abgewickelt wird, bei einem Kreditinstitut eröffnet worden sein, das die Voraussetzungen des § 13 FM-GwG für einen qualifizierten Dritten<sup>179</sup> erfüllt.

---

<sup>176</sup> In dieser Erklärung ist vom Kunden schriftlich zu bestätigen, dass der gegenüber dem Verpflichteten angegebene Sitz auch jener der zentralen Verwaltung des Unternehmens ist, also jener Ort, an dem die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung des Unternehmens getroffen werden.

<sup>177</sup> Siehe zu anerkannten Beglaubigungsstellen auch Rz 82f.

<sup>178</sup> Im Rahmen des Betriebes der Lebensversicherungen kann diese Variante des Ferngeschäftes auch iZm jenen Fällen verwendet werden, bei denen die Identifizierung des Begünstigten erst mit der Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt (vgl. auch § 7 Abs. 4 FM-GwG) und diese Zahlung auf ein Konto iSd Rz 279f durchgeführt wird.

<sup>179</sup> Zum qualifizierten Dritten siehe Rz 14ff.

281 Dem Verpflichteten müssen außerdem Kopien von Dokumenten des Kunden und – im Falle von Vertretungsverhältnissen – der für ihn vertretungsbefugten natürlichen Person(en) vorliegen, anhand derer die Angaben glaubhaft nachvollzogen werden können.

282 An Stelle dieser Kopien kann der Verpflichtete auch eine schriftliche Bestätigung des Kreditinstitutes, über das die erste Zahlung abgewickelt werden soll, einholen, dass die Identität des Kunden und – im Falle von Vertretungsverhältnissen – der für ihn vertretungsbefugten natürlichen Person(en) bereits gemäß den Bestimmungen des FM-GwG oder iSd Vorgaben der 4. Geldwäsche-RL festgestellt und überprüft wurde.

283 Dem Verpflichteten müssen die Kopien der Dokumente oder die Bestätigung des Kreditinstitutes dabei vor Durchführung der ersten Zahlung vorliegen.<sup>180</sup>

---

<sup>180</sup> Arg.: „...über das die erste Zahlung abgewickelt werden soll...“ (§ 6 Abs. 4 Z 4 zweiter Satz FM-GwG).

## 6 ZEITPUNKT DER ANWENDUNG DER SORGFALTPFLICHTEN

284 Aus der Konzeption der Sorgfaltspflichten ergibt sich, dass diese laufend einzuhalten sind.

§ 7 FM-GwG bestimmt, dass folgende Sorgfaltspflichten bereits vor Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung und grundsätzlich<sup>181</sup> vor Ausführung einer gelegentlichen Transaktion anzuwenden sind:

- Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden (§ 6 Abs. 1 Z 1 FM-GwG);
- Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG);
- Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und des Treuhänders (§ 6 Abs. 1 Z 5 FM-GwG);
- Bewertung und Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung (§ 6 Abs. 1 Z 3 FM-GwG);
- Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel (§ 6 Abs. 1 Z 4 FM-GwG).

### 6.1 Anwendung der Sorgfaltspflichten vor Begründung einer Geschäftsbeziehung

285 Zum Begriff der Geschäftsbeziehung siehe bereits Rz 24ff.

286 Die in Rz 284 aufgezählten Sorgfaltspflichten sind gemäß § 7 Abs. 1 FM-GwG vor Begründung einer Geschäftsbeziehung durchzuführen. Zu den Folgen bei Nichtanwendung der Sorgfaltspflichten siehe Rz 301ff.

287 Die Feststellung und Überprüfung der Identität einer vertretungsbefugten natürlichen Person hat zu erfolgen, wenn sich diese auf ihre Vertretungsbefugnis beruft (siehe zu den Vertretungsverhältnissen Rz 85ff).

### 6.2 Anwendung der Sorgfaltspflichten vor Ausführung einer gelegentlichen Transaktion

288 Zum Begriff der gelegentlichen Transaktion siehe bereits Rz 27ff.

289 Vor Durchführung einer gelegentlichen Transaktion sind die unter Rz 284 genannten Sorgfaltspflichten einzuhalten. Auch für gelegentliche Transaktionen gilt somit, dass diese gemäß § 7 Abs. 7 FM-GwG erst ausgeführt werden dürfen, wenn alle anwendbaren Sorgfaltspflichten erfüllt wurden. Ausnahmen, wie sie gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 FM-GwG für

---

<sup>181</sup> Zu den Ausnahmen siehe Rz 290ff.



Geschäftsbeziehungen und Bankkonten vorgesehen sind, gibt es für gelegentliche Transaktionen nicht.

### 6.3 Ausnahmen

290 Gemäß § 7 Abs. 2 FM-GwG wird den Verpflichteten die Möglichkeit eingeräumt, die Überprüfung der Identität des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers und des Treugebers erst während der Begründung der Geschäftsbeziehung abzuschließen, wenn dies zur Fortführung des normalen Geschäftsbetriebes erforderlich ist und ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Die Feststellung der Identität des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers und des Treugebers hat weiterhin vor Begründung der Geschäftsbeziehung zu erfolgen. Lediglich die Überprüfung der eingeholten Informationen kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist jedoch so bald wie möglich nachzuholen. Können Verpflichtete z.B. auch während des laufenden Geschäftsbetriebes geeignete Unterlagen für die Überprüfung der Identität nicht einholen oder ist der Kunde nicht bereit, solche Unterlagen zeitnah nach der Eröffnung der Geschäftsbeziehung zur Verfügung zu stellen, ist die Geschäftsbeziehung wieder zu beenden.

291 Warum die Überprüfung der Identität eines Kunden, eines wirtschaftlichen Eigentümers oder eines Treugebers vor Begründung der Geschäftsbeziehung die Fortführung des normalen Geschäftsbetriebes stören würde, ist vom Verpflichteten entsprechend zu dokumentieren. Einen möglichen Anwendungsfall bildet z.B. die Begründung einer Geschäftsbeziehung zu einer juristischen Person. Aufgrund einer Änderung in der Gesellschaftsstruktur, die noch nicht im Firmenbuch eingetragen wurde, konnten vom Verpflichteten die wirtschaftlichen Eigentümer zunächst nur aufgrund einer Selbstauskunft des Kunden festgestellt werden. Liegen dem Verpflichteten ansonsten alle notwendigen Dokumente und Unterlagen zum Kunden vor – insbesondere auch um bei dieser Geschäftsbeziehung ein geringes Risiko ermitteln zu können –, kann die Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (etwa dann, wenn die Umstrukturierung im Firmenbuch eingetragen wurde und ein aktueller Firmenbuchauszug vorhanden ist).

292 Für Bankkonten – einschließlich Konten, über die Wertpapiertransaktionen vorgenommen werden können – ist zu beachten, dass diese gemäß § 7 Abs. 3 FM-GwG aufschiebend bedingt eröffnet werden können. Die Geschäftsbeziehung darf daher ausnahmsweise bereits begründet werden, auch wenn ein Verpflichteter die Sorgfaltspflichten (Rz 284) noch nicht vollständig erfüllt hat. In diesen Fällen ist ausreichend sicherzustellen, dass das Konto bis zum Eintritt der Bedingung, also der Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten, für alle Transaktionen gesperrt ist. Vor Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist es daher auch nicht zulässig, Gutschriften für ein Konto entgegenzunehmen.

### 6.4 Besonderheiten für Versicherungsunternehmen

293 § 7 Abs. 4 FM-GwG normiert für Versicherungsunternehmen zusätzliche Sorgfaltspflichten gegenüber den Begünstigten aus Lebensversicherungsverträgen:

- Die Identität der namentlich genannten Begünstigten oder durch Rechtsvereinbarung festgestellten Begünstigten ist vom Versicherungsunternehmen festzuhalten (Z 1).
- Werden die Begünstigten im Versicherungsvertrag nach Merkmalen, Gattungen oder auf andere Weise bestimmt, so haben Versicherungsunternehmen ausreichende Informationen über die Begünstigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage zu sein, deren Identität festzustellen (Z 2).

294 Versicherungsunternehmen haben die Identität der Begünstigten vor der Auszahlung entsprechend zu überprüfen.

295 Wird der Lebensversicherungsvertrag ganz oder teilweise von einem Dritten übernommen oder wird ein Anspruch aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten abgetreten, haben Versicherungsunternehmen die Identität des neuen Kunden bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers zu jenem Zeitpunkt festzustellen und zu überprüfen, an dem Ansprüche aus dem Vertrag an den Dritten abgetreten werden oder vom Dritten übernommen werden.

296 Durch diese Bestimmung sollen alle denkbaren Fallkonstellationen erfasst werden, durch die Rechte aus einem Versicherungsvertrag an einen Dritten übertragen werden. Wird der Versicherungsvertrag von einem Dritten übernommen, erwirbt dieser den Versicherungsvertrag (Secondhand-Polize) und wird dadurch selbst Kunde des Versicherungsunternehmens. Vor Erteilung der Zustimmung zur Vertragsübernahme hat das Versicherungsunternehmen den neuen Kunden entsprechend zu identifizieren. Werden nur die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abgetreten, wird dieser wirtschaftliche Eigentümer und ist ebenfalls entsprechend zu identifizieren.<sup>182</sup> Nicht erfasst von dieser Bestimmung sind die Vinkulierung und die Verpfändung von Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag. Da diese Rechtsinstrumente üblicherweise zur Kreditbesicherung eingesetzt werden, ist eine Feststellung und Überprüfung des kreditgewährenden Kreditinstitutes nicht erforderlich.<sup>183</sup>

## 6.5 Besonderheiten bei Geschäftsbeziehungen zu Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen

297 Verpflichtete haben sich gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz WiEReG vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Trust oder trustähnlichen Vereinbarung oder vor Durchführung einer gelegentlichen Transaktion für einen Trust oder eine trustähnliche Vereinbarung, der oder die von Österreich aus verwaltet wird, zu vergewissern, dass diese im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen sind. Die Überprüfung der Eintragung ist nachweislich zu dokumentieren und auf Verlangen der FMA vorzulegen. Sollte der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung, der oder die von Österreich aus verwaltet wird, nicht in das Register eingetragen sein, darf keine Geschäftsbeziehung begründet werden.<sup>184</sup>

---

<sup>182</sup> ErlRV 1335 BlgNR 25. GP 8.

<sup>183</sup> Analog dazu ist auch bei Sicherungsabtretungen zur Kreditbesicherung eine Feststellung und Überprüfung des kreditgewährenden Kreditinstitutes nicht erforderlich.

<sup>184</sup> ErlRV 1660 BlgNR 25. GP 13.

298 Da Begünstigte von Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen gemäß WiEReG wirtschaftliche Eigentümer sind, müssen diese vom Verpflichteten vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer gelegentlichen Transaktion als solche identifiziert werden.<sup>185</sup> Sind die Einzelpersonen, die Begünstigte eines Trusts oder einer trustähnlichen Rechtsvereinbarung sind, noch nicht bestimmt, ist zunächst der Begünstigtenkreis abstrakt zu bezeichnen. Der Verpflichtete hat in solchen Fällen gemäß § 7 Abs. 5 FM-GwG jedenfalls zum Zeitpunkt der Auszahlung oder zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Begünstigter seine erworbenen Rechte wahrnimmt, die Identität des Begünstigten festzustellen und zu überprüfen.

## 6.6 Anwendung der Sorgfaltspflichten auf Bestandskunden

299 Gemäß § 7 Abs. 6 FM-GwG haben Verpflichtete die Sorgfaltspflichten nicht nur auf alle neuen Kunden, sondern zu geeigneter Zeit auch auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage anzuwenden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern oder wenn der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im laufenden Kalenderjahr in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer zu kontaktieren oder wenn hierzu eine Verpflichtung gemäß Richtlinie 2011/16/EU besteht. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass Verpflichtete zur Implementierung der mit 01.01.2008 neu geforderten Maßnahmen, die im Rahmen der Umsetzung der 3. Geldwäsche-RL eingeführt wurden (dies betraf insbesondere die Sorgfaltspflichten zum wirtschaftlichen Eigentümer und zu Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung), ausreichend Zeit hatten, diese auch umzusetzen. Insbesondere sollten die entsprechenden Maßnahmen gesetzt werden, sobald es der eigene Geschäftsgang des Verpflichteten ohne einen unzumutbaren Aufwand für den Kunden zuließ.<sup>186</sup> Für die Umsetzung und Kontaktaufnahme mit dem Kunden zu geeigneter Zeit war ein volles Jahr anzusetzen.<sup>187</sup> Die bereits bestehenden Sorgfaltspflichten waren daher bereits umzusetzen. Durch die Bestimmung des § 7 Abs. 6 FM-GwG soll den Verpflichteten nunmehr ausreichend Zeit eingeräumt werden, die Neuerungen durch das FM-GwG entsprechend zu berücksichtigen.<sup>188</sup>

300 Die mit dem FM-GwG einhergehenden Neuerungen bei den Sorgfaltspflichten sind bei Bestandskunden jedenfalls dann anzuwenden, wenn es bei diesen zu einer Änderung maßgeblicher Umstände kommt. Solche maßgeblichen Umstände können beispielsweise sein: Änderung der Geschäftstätigkeit des Kunden, Verlegung des Wohnsitzes oder Firmensitzes, Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers, Änderung des Verfügungsberechtigten.

## 6.7 Folgen bei Nichtanwendung der Sorgfaltspflichten

301 Für den Fall, dass ein Verpflichteter seinen Sorgfaltspflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1-5 FM-GwG gegenüber dem Kunden nicht nachkommt oder nachkommen kann, darf er keine Transaktion

---

<sup>185</sup> Siehe für Trusts Rz 156ff und für trustähnliche Rechtsvereinbarungen Rz 159ff.

<sup>186</sup> ErIRV 286 BlgNR 23. GP 6.

<sup>187</sup> BVwG 19.09.2014, W210 2000428-1.

<sup>188</sup> Beispielhaft sei hier erwähnt, dass nunmehr auch bei Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen mit inländischen PEP (Rz 343ff) verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.

über ein Bankkonto vornehmen, keine Geschäftsbeziehung begründen und keine Transaktionen ausführen. Bereits bestehende Geschäftsbeziehungen müssen beendet werden.

302 Durch § 7 Abs. 7 FM-GwG werden nunmehr neben der Fallkonstellation, dass der Verpflichtete nicht in der Lage ist, die Sorgfaltspflichten anzuwenden (beispielsweise infolge unterbliebener Informationsbereitstellung seitens des Kunden), auch jene Fälle ergänzt, in denen die Sorgfaltspflichten aus anderen Gründen seitens des Verpflichteten nicht ordnungsgemäß angewendet wurden (beispielsweise infolge unterlassener Informationseinholung seitens des Verpflichteten).<sup>189</sup>

303 Im Bereich der Lebensversicherungen dürfen als Folge der Nichtanwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und Begünstigten keine Geschäftsbeziehungen begründet bzw. Transaktionen durchgeführt werden. Bei betrieblichen Mitarbeitervorsorgekassen darf bei Nichtanwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden keine Transaktion vorgenommen werden.

304 Im Zeitraum zwischen Kündigung der Geschäftsbeziehung und der tatsächlichen Beendigung ist die Durchführung einer Transaktion unzulässig. Nur die Übertragung des Guthabens an den Kunden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung ist damit zulässig (soweit keine Maßnahme der Geldwäschemeldestelle gemäß § 17 Abs. 4 FM-GwG bzw. eine Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs. 1 Z 3 StPO erfolgte).<sup>190</sup>

305 Die Verpflichteten haben entsprechende Maßnahmen (z.B. technische Sperren der Konten) zu implementieren um sicherzustellen, dass keine Transaktionen vorgenommen werden können.

306 Im Zusammenhang mit der Beendigung von bestehenden Geschäftsbeziehungen ist zu beachten, dass dies immer nur unter Ausnützung der rechtlichen Möglichkeiten des Verpflichteten zu erfolgen hat. Demgemäß sollten die Verpflichteten, soweit rechtlich zulässig, entsprechende Kündigungsmöglichkeiten in ihre Verträge aufnehmen.<sup>191</sup>

307 Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient oder dass der Kunde einer terroristischen Vereinigung angehört, ist überdies eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten.

308 Sollten nach Erstattung einer Verdachtsmeldung seitens der Geldwäschemeldestelle keine Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 3 oder gemäß § 17 Abs. 4 und 5 FM-GwG verhängt werden, darf der Verpflichtete im Sinne des § 7 Abs. 7 FM-GwG dennoch keine Transaktion vornehmen und keine Geschäftsbeziehung begründen bzw. sind bestehende Geschäftsbeziehungen zu beenden, soweit die Anwendung der Sorgfaltspflichten nicht erfolgt bzw. erfolgen kann.

---

<sup>189</sup> Entsprechend dieser Erweiterung wird erst mit Nachholung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sorgfaltspflichten oder mit Beendigung der betroffenen Geschäftsbeziehung die Pflichtverletzung beendet.

<sup>190</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 10.

<sup>191</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 10.

## 7 VEREINFACHTE SORGFALTSPFLICHTEN

309 § 8 FM-GwG normiert die Möglichkeit, in Fällen eines geringen Risikos vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anzuwenden. Als Folge der Ausweitung des risikobasierten Ansatzes in der 4. Geldwäsche-RL obliegt es nunmehr den Verpflichteten selbst zu entscheiden, ob sie vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. Eine taxative Aufzählung, wie sie in der Vorgängerbestimmung des § 40a BWG bzw. § 130 VAG 2016<sup>192</sup> vorgesehen war, gibt es nun nicht mehr.

310 Die Entscheidung zur Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten, deren Umfang und in welchen Bereichen (z.B. bei welchen Kunden oder welchen Produkten) diese angewendet werden sollen, ist von den Verpflichteten im Rahmen der zu erstellenden Risikoanalyse gemäß § 4 FM-GwG zu treffen. Hierfür sind die Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geographische Gebiete, bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu bewerten. Die in der Anlage II des FM-GwG angeführten Risikovariablen sind diesbezüglich jedenfalls mit zu berücksichtigen (zu den einzelnen Risikovariablen siehe das FMA RS Risikoanalyse Rz 65ff).

311 Im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten haben die Verpflichteten auch die von der EBA veröffentlichten Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten, zur Aufhebung und Ersetzung der Leitlinien JC/2017/37 (Leitlinien zu Risikofaktoren, Stand: 01.03.2021) zu berücksichtigen. Zu den Leitlinien der EBA siehe bereits Rz 34.

312 Verpflichtete müssen gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 FM-GwG weiterhin ein gewisses Mindestmaß an Informationen über Kunden, bei denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden, einholen, um überhaupt beurteilen zu können, ob vereinfachte Sorgfaltspflichten konkret zur Anwendung kommen können. Es kann daher im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten keinesfalls zu einem kompletten Entfall der Sorgfaltspflichten kommen, vielmehr kann der Umfang der Sorgfaltspflichten in Anwendung des risikobasierten Ansatzes angemessen reduziert werden. Insbesondere sind diese Kunden anhand der notwendigen Identitätsangaben<sup>193</sup> zu identifizieren. Darüber hinaus sind auch bei diesen Kunden die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang zu überwachen, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen.

313 Die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers von Kunden, bei denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden, ist in jedem Fall festzustellen und es kann dabei grundsätzlich mit einer Selbstauskunft des Kunden oder mit einem Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer das Auslangen gefunden werden. Ebenso kann für die Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel auf die Selbstauskunft

<sup>192</sup> Jeweils idF vor BGBl I Nr. 118/2016.

<sup>193</sup> Siehe dazu Rz 52 und Rz 54.

des Kunden zurückgegriffen werden. Die Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung können sich im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten im Regelfall aus dem gewählten Produkt ergeben.

314 Gemäß § 8 Abs. 4 FM-GWG haben Verpflichtete ausreichende Informationen aufzubewahren, um nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten erfüllt sind. Daher haben Verpflichtete über eine ausreichende Dokumentation zu verfügen, um gegenüber der FMA nachweisen zu können, wie sie zum Ergebnis gekommen sind, dass für bestimmte Bereiche nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.

315 Außerdem müssen Verpflichtete, um dies gegenüber der FMA nachweisen zu können, ausreichend dokumentieren, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten fortdauernd und nicht nur im Zeitpunkt der Begründung einer Geschäftsbeziehung erfüllt sind. In angemessenen Abständen sind auch Kontrollhandlungen zu setzen, um das fortdauernde Vorliegen der Voraussetzungen überprüfen zu können.

316 Die FMA kann gemäß § 8 Abs. 5 FM-GwG im Wege von Verordnungen festlegen, in welchen Bereichen ein geringes Risiko besteht. Diese Informationen können sich aus der nationalen Risikoanalyse ergeben oder wenn die FMA selbst ein geringes Risiko festgestellt hat. Aktuell bestehen dazu die folgenden Verordnungen der FMA:

- Lebensversicherungs-Sorgfaltspflichtenverordnung (LV-SoV; BGBl II Nr. 1/2017);
- Schulsparen-Sorgfaltspflichtverordnung (Schulsparen-SoV; BGBl II Nr. 2/2017);
- Verordnung der FMA über die Identifizierung von Sparvereinsmitgliedern (Sparvereinverordnung – SpVV; BGBl II Nr. 62/2015 idF BGBl II Nr. 3/2017);
- BVK-Risikoanalyse- und Sorgfaltspflichtenverordnung (BVK-Risikoanalyse- und Sorgfaltspflichtenverordnung – BVK-RiSoV; BGBl II Nr. 4/2017);
- Anderkonten-Sorgfaltspflichtenverordnung (AndKo-SoV; BGBl II Nr. 7/2017).

317 In § 8 Abs. 6 FM-GwG finden sich Erleichterungen für bestimmte Inlandsgeldtransfers. Bei diesen ist bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen die Geldtransfer-VO nicht anzuwenden. Inlandsgeldtransfers auf ein Konto eines Begünstigten, auf das Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, sind vom Anwendungsbereich der gegenständlichen VO ausgenommen, wenn:

- der Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten den Verpflichtungen der 4. Geldwäsche-RL unterliegt (Z 1),
- der Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten in der Lage ist, anhand einer kundenbezogenen Referenznummer über den Begünstigten den Geldtransfer bis zu der natürlichen oder juristischen Person zurückzuverfolgen, die mit dem Begünstigten eine Vereinbarung über die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen getroffen hat (Z 2) und
- der überwiesene Betrag 1 000 Euro oder weniger beträgt (Z 3).

## 8 VERSTÄRKTE SORGFALTSPFLICHTEN

### 8.1 Vorbemerkungen

318 § 9 FM-GwG ist als Generalnorm für die in den §§ 9-12 FM-GwG normierten verstärkten Sorgfaltspflichten zu verstehen. Einerseits wird mit dieser Bestimmung der Rahmen abgesteckt, in dem sich die Spezialnormen der §§ 10-12 FM-GwG bewegen, andererseits ist § 9 FM-GwG aber auch ein Auffangtatbestand für jene Anwendungsfälle verstärkter Sorgfaltspflichten, die nicht unter die §§ 10-12 FM-GwG fallen. Damit wird ebenfalls dem risikoorientierten Ansatz Rechnung getragen, mit dem Ziel die Risiken angemessen zu beherrschen und zu mindern.

319 Verpflichtete haben im Zusammenhang mit verstärkten Sorgfaltspflichten bei Kunden zu analysieren, aus welchen Gründen welche Maßnahmen gesetzt werden. Dieser Analyseprozess sollte zweckmäßigerweise schriftlich und im Rahmen der Risikoanalyse gemäß § 4 FM-GwG erfolgen. Außerdem sind vom Verpflichteten klare und eindeutige Verhaltensregeln in Form von Arbeitsanweisungen (an Mitarbeiter) zu erstellen und diese nachweislich allen (relevanten) Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen. Arbeitsanweisungen, die nicht schriftlich dokumentiert sind – die also bloß „gelebte Praxis“ sind – können nicht als angemessene, risikobasierte Verfahren angesehen werden.<sup>194</sup>

320 Ebenso wie bei der Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten haben Verpflichtete auch im Rahmen der verstärkten Sorgfaltspflichten die von der EBA veröffentlichten Leitlinien zu Risikofaktoren sowie die von der FATF veröffentlichten Leitlinien im Bereich virtueller Währungen inkl. Risikofaktoren wie bspw. „Unhosted Wallets“, anonyme virtuelle Währungen, „Peer-to-Peer-Transaktionen“ etc. zu berücksichtigen (vgl. Rz 311).

### 8.2 Drittländer mit hohem Risiko

321 § 9 Abs. 1 und § 9a FM-GwG regelt zunächst speziell den Fall natürlicher oder juristischer Personen, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind. Es handelt sich dabei um die im Anhang zur delegierten Verordnung (EU) 2016/1675<sup>195</sup> aufgezählten Länder (Hochrisikoländer).

322 Das FM-GwG stellt dabei nicht allein darauf ab, ob der Kunde seinen (Wohn-)Sitz in einem Hochrisikoland hat. Vielmehr fallen alle Geschäftsbeziehungen und (gelegentlichen) Transaktionen in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung, die einen Anknüpfungspunkt zu einem Hochrisikoland aufweisen. Das bedeutet, wenn der Kunde, die vertretungsbefugte Person, der wirtschaftliche Eigentümer oder der Treugeber seinen (Wohn-)Sitz in einem Hochrisikoland hat, sind bei dieser Geschäftsbeziehung verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Darüber

---

<sup>194</sup> Siehe iZm Geschäftsbeziehungen zu politischen exponierten Personen (vgl. zu PEP Rz 343ff) BVwG 21.07.2016, W148 2113453-1.

<sup>195</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, in der gültigen Fassung.

hinaus sind auch Kunden des Verpflichteten, unabhängig von ihrem Wohnsitz, erfasst, die (gelegentliche) Transaktionen durchführen (Ein- und/oder Ausgänge), an denen ein Hochrisikoland beteiligt ist.<sup>196</sup>

323 Im Zusammenhang mit Hochrisikoländern ist es nicht zwingend notwendig, alle Transaktionen „*ex-ante*“ zu stoppen und zu plausibilisieren. Im Einzelfall bzw. anlassbezogen kann ein Transaktionsstopp zum Zwecke einer „*ex-ante*“-Prüfung jedoch angebracht sein.

324 Verpflichtete können<sup>197</sup> bei Transaktionen, an denen ein Hochrisikoland beteiligt ist (Ein- und/oder Ausgänge), auch eine laufende automationsunterstützte „*ex-post*“-Überwachung anhand geeigneter Prüfregeln und Schwellenwerte durchführen, wenn das erhöhte Risiko durch zusätzliche Maßnahmen beherrscht und gemindert wird. Die gewählten Prüfregeln und Schwellenwerte müssen von jedem Verpflichteten individuell eingestellt und im Rahmen der jährlichen Überarbeitung seiner Risikoanalyse auf ihre Angemessenheit evaluiert werden. Eine zusätzliche Maßnahme im o.g. Sinn bildet eine zumindest quartalsmäßige Auswertung<sup>198</sup> aller Transaktionen, an denen ein Hochrisikoland beteiligt ist, inklusive einer Untersuchung dieser Auswertung auf Auffälligkeiten. Bei Auffälligkeiten hat eine tiefere Prüfung zu erfolgen und ist die Erstattung einer Verdachtsmeldung gemäß § 16 FM-GwG zu prüfen.

325 Kommerzkunden können aufgrund ihrer operativen Tätigkeit in einem Hochrisikoland nach entsprechender Prüfung und Plausibilisierung durch den Verpflichteten auch von den o.g. zusätzlichen Maßnahmen ausgenommen werden („*white-listing*“) und entsprechend ihrer Risikoeinstufung durch die beim Verpflichteten vorgesehenen Maßnahmen kontinuierlich überwacht werden.

326 Die individuelle Begründung, welche Prüfregeln, Schwellenwerte und zusätzlichen Maßnahmen iSd o.g. Vorgangsweise ein Verpflichteter setzt, ist in der Risikoanalyse und den weiteren internen Prozessabläufen entsprechend zu beschreiben und abzubilden.

327 Eine Einstufung eines Kunden in eine erhöhte Risikoklasse alleine aus dem Umstand, dass vereinzelt Transaktionen, an denen ein Hochrisikoland beteiligt ist, durchgeführt werden, ist nicht zwingend in jedem Einzelfall notwendig. Es ist jedoch zu prüfen, ob aufgrund des Transaktionsverhaltens ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegt. In einem solchen Fall sind auf diese Geschäftsbeziehung verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Die durchgeführten Überprüfungsschritte sind vom Verpflichteten zu dokumentieren.

### 8.3 Hohes Risiko aufgrund eigener Risikoanalyse

328 § 9 Abs. 1 FM-GwG regelt weiters den Fall, dass der Verpflichtete aufgrund seiner eigenen gemäß § 4 FM-GwG durchgeführten Risikoanalyse oder auf andere Weise zum Schluss gelangt, dass ein

<sup>196</sup> Siehe dazu auch Art. 18a der RL (EU) 2018/843.

<sup>197</sup> Die folgende Vorgangsweise stellt eine Alternative dafür dar, dass ein Verpflichteter sämtliche Transaktionen, an denen ein Hochrisikoland beteiligt ist, einzeln mittels (manueller) Maßnahmen plausibilisiert.

<sup>198</sup> Eine solche Auswertung hat anhand von Kriterien zu erfolgen, die von jedem Verpflichteten individuell zu bestimmen sind.



erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht. Für diese Einschätzung sind die in § 9 Abs. 1 letzter Satz FM-GwG und die in der Anlage III genannten Risikofaktoren zu beachten. Daneben haben Verpflichtete auch die von der EBA herausgegebenen Leitlinien zu berücksichtigen (siehe dazu das FMA-RS Risikoanalyse Rz 31ff).<sup>199</sup>

329 Wie bereits unter Rz 246ff ausgeführt kann in Österreich die fehlende persönliche Anwesenheit zur Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises nur durch taxativ aufgezählte Sicherungsmaßnahmen ersetzt werden. Daher ist es nicht möglich, dass eine Geschäftsbeziehung im Wege des Ferngeschäftes begründet wird, ohne eine der gesetzlich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen einzuhalten. Dementsprechend bildet aber auch der Umstand der Begründung einer Geschäftsbeziehung im Wege des Ferngeschäftes für sich alleine keinen Faktor für ein erhöhtes Risiko.<sup>200</sup>

330 Verpflichtete haben idZ auch zu berücksichtigen, ob bei einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion ein Bezug zu einem Offshore-Land besteht (z.B. weil der Kunde oder eine Gesellschaft in der Eigentumsstruktur des Kunden seinen Sitz in einem Offshore-Land hat oder weil Transaktionen in solche Länder getätigt werden).<sup>201</sup> Dies bedeutet jedoch nicht, dass derartige Geschäftsbeziehungen zwingend in einer erhöhte Risikoklasse zu führen sind (z.B. ist eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in einem Offshore-Land hat, nicht zwingend als Hochrisikokunde zu führen, wenn keine zusätzlichen Faktoren für ein erhöhtes Risiko gegeben sind).

331 Handelt es sich beim Kunden um eine juristische Person in Form einer Privatstiftung, führt dieser Umstand alleine grundsätzlich nicht in jedem Fall zu der Verpflichtung, diesen Kunden in eine erhöhte Risikoklasse einzustufen. Vielmehr handelt es sich dabei um einen Risikofaktor, der im Zuge der Risikoeinstufung des Kunden gemäß § 6 Abs. 5 FM-GwG entsprechend zu berücksichtigen ist (vgl. dazu im Detail auch das FMA RS Risikoanalyse).

## 8.4 Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen mit Sitz in Hochrisikoland

332 In Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen des Verpflichteten mit Sitz in einem Hochrisikoland (Rz 321) müssen gemäß § 9 Abs. 2 FM-GwG nicht automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angewendet werden, wenn sich die Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß § 24 FM-GwG<sup>202</sup> halten. Die Verpflichteten haben auf risikoorientierter Grundlage zu beurteilen, ob die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten erforderlich ist.

---

<sup>199</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 10.

<sup>200</sup> Vgl. demgegenüber Anlage III Z 2 lit. c.

<sup>201</sup> Siehe dazu im Detail das FMA RS Risikoanalyse.

<sup>202</sup> Siehe dazu das FMA RS Interne Organisation.

## 8.5 Korrespondenzbankbeziehungen

333 Was unter einer „Korrespondenzbankbeziehung“ zu verstehen ist, wird in § 2 Z 5 FM-GwG definiert. Darunter fällt einerseits die Erbringung von Bankdienstleistungen durch ein Kreditinstitut als Korrespondenzbank für ein anders Kreditinstitut als Respondenzinstitut (lit. a). Andererseits zählen dazu aber auch Beziehungen zwischen Kreditinstituten und Finanzinstituten, sowohl mit- als auch untereinander, wenn ähnliche Leistungen durch ein Korrespondenzinstitut für ein Respondenzinstitut erbracht werden (lit. b).<sup>203</sup> In beiden Fällen muss das Respondenzinstitut in eine Geschäftsbeziehung<sup>204</sup> mit der Korrespondenzbank oder dem Korrespondenzinstitut treten. Nicht unter den Begriff der Korrespondenzbankbeziehung fallen demnach einmalige Transaktionen, der bloße Austausch von sog. „*SWIFT Relationship Management Application Keys (RMA)*“ oder Geschäftsbeziehungen, denen Kreditfinanzierungen, Akkreditive oder Garantien zugrunde liegen.

334 Da die Erbringungen von Leistungen im Rahmen von Korrespondenzbankbeziehungen die unterschiedlichsten Ausformungen haben können, werden in § 2 Z 5 FM-GwG nur beispielhaft Leistungen angeführt, die jedenfalls erfasst sind. Dazu zählen u.a. die Unterhaltung von Kontokorrent- oder Bezugskonten und die damit verbundenen Leistungen wie die Verwaltung von Barmitteln (insbesondere für die Liquiditätssteuerung), internationale Geldtransfers oder das Scheckclearing, aber auch Dienstleistungen iZm Durchlaufkonten und Devisengeschäften. Darüber hinaus sind auch Beziehungen erfasst, die für Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers aufgenommen wurden.

335 Bei Respondenzinstituten mit Sitz in Mitgliedstaaten sind nicht zwingend verstärkte Sorgfaltspflichten vorgesehen.<sup>205</sup> Sie sind dennoch – und zwar aufgrund § 9 FM-GwG – anzuwenden, wenn der Verpflichtete aufgrund seiner Risikoanalyse zum Ergebnis gelangt, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt.

336 Bei Respondenzinstituten aus Drittländern gehen die gemäß § 10 Z 1 bis Z 5 FM-GwG einzuhaltenden Sorgfaltspflichten über die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 6 FM-GwG hinaus.

337 Zu den gemäß § 10 Z 1 FM-GwG zu sammelnden Informationen über das Respondenzinstitut können etwa folgende Informationen zählen:

- Informationen über den Sitzstaat und dessen Aufsichtsregime. Es gelten dabei die Kriterien des geographischen Risikos, wie in Kapitel 4.1.3.3 und 4.1.4.3 des FMA RS Risikoanalyse dargestellt;

---

<sup>203</sup> Es sind somit nicht nur Kreditinstitute iSd § 2 Z 1 FM-GwG sondern auch alle Finanzinstitute iSd § 2 Z 2 FM-GwG davon erfasst. Die Bestimmungen zu Korrespondenzbankbeziehungen richten sich – soweit anwendbar – somit an alle Verpflichteten des FM-GwG.

<sup>204</sup> Es muss sich um eine Geschäftsbeziehung iSd § 2 Z 10 FM-GwG handeln. Somit muss bei Zustandekommen des Kontaktes davon ausgegangen werden, dass die Geschäftsbeziehung von gewisser Dauer sein wird.

<sup>205</sup> ErIRV 1335 B1gNR 25. GP 10.

- Informationen über Eigentümer und Organe inklusive Eigentümer- und Kontrollstruktur und Leitungsstruktur. Hierbei sollte z.B. ermittelt werden, ob politisch exponierte Personen am Respondenzinstitut beteiligt sind oder dieses kontrollieren;
- Informationen über Geschäftstätigkeit und Kundenstruktur. Hierbei sollte sichergestellt sein, dass das Respondenzinstitut keine Beziehungen und Geschäfte mit Bankmantelgesellschaften („shell banks“) durchführt.

338 Die Vorgangsweise bei der Informationseinholung ist hinsichtlich Art und Umfang so auszugestalten, dass der Verpflichtete (Korrespondenzinstitut) die Geschäftstätigkeit des Respondenzinstitutes in vollem Umfang versteht und sich auf Grund der verfügbaren Informationen vom Ruf des Respondenzinstituts und der Qualität der Beaufsichtigung überzeugen konnte. Viele dieser Informationen können mittels eines Fragebogens, den das angehende Respondenzinstitut ausfüllt, erlangt werden. Es ist jedoch notwendig, diese Informationen auf ihre Richtigkeit auch durch eine selbständige Recherche zu überprüfen. Dazu können beispielsweise Geschäftsberichte des Respondenzinstituts und behördliche Maßnahmen, z.B. Prüfberichte der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie selbständig (u.a. Vor-Ort) erlangte Rechercheergebnisse herangezogen werden. Verpflichtete können im Rahmen dieser Informationseinholung auch auf im internationalen Geschäftsverkehr anerkannte Datenbanken oder sonstige Plattformen zur Speicherung bzw. zum Austausch von Informationen und Dokumenten zurückgreifen, die von spezialisierten Anbietern zur Verfügung gestellt werden. Auch in diesem Fall verbleibt die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten beim Verpflichteten selbst.

339 Um sich von der Angemessenheit der Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung des Respondenzinstituts zu überzeugen (§ 10 Z 2 FM-GwG), ist vom Verpflichteten festzustellen, dass das Respondenzinstitut ausreichende Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten ergreift, eine angemessene Risikoanalyse auf Unternehmensebene durchgeführt und dokumentiert hat, über ausreichend personelle Ressourcen verfügt, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der weiteren Maßnahmen sicherzustellen und dass die Mitarbeiter entsprechende Schulungen und Fortbildungsprogramme absolvieren.

340 Bevor eine neue Korrespondenzbankbeziehung eingegangen wird, ist die Zustimmung der Führungsebene (§ 2 Z 9 FM-GwG) einzuholen (§ 10 Z 3 FM-GwG).

341 Die Dokumentation der jeweiligen Verantwortlichkeiten eines jeden der beteiligten Institute sollte zu Nachweiszwecken schriftlich erfolgen (§ 10 Z 4 FM-GwG).

342 Zuletzt hat sich der Verpflichtete im Falle von „Durchlaufkonten“ („payable through accounts“) gemäß § 10 Z 5 FM-GwG zu vergewissern, dass das Respondenzinstitut die Identität der Kunden, die direkten Zugang zu den Konten des Respondenzinstituts haben, überprüft hat und diese Kunden einer kontinuierlichen Überwachung unterzogen sind. Das Respondenzinstitut muss außerdem in der Lage sein, dem Verpflichteten auf dessen Ersuchen entsprechende Daten in Bezug auf diese Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden vorzulegen.

## 8.6 Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen

343 Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (im Folgenden: PEP) unterliegen zwingend verstärkten Sorgfaltspflichten.

344 Allgemein handelt es sich bei PEP gemäß § 2 Z 6 FM-GwG um natürliche Personen, die innerhalb der Union oder international ein wichtiges öffentliches Amt oder eine Funktion ausüben oder bis vor mindestens zwölf Monaten ausgeübt haben (sog. „originäre PEP“). Wichtigstes Kriterium zur Klassifizierung als politisch exponierte Person ist folglich die von der Person ausgeübte Funktion bzw. das von ihr ausgeübte Amt unter dem Aspekt, dass diese Funktion bzw. dieses Amt mit einem entsprechenden Einfluss verbunden ist. Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, werden in lit. a bis h beispielhaft jene Kategorien von inländischen politisch exponierten Personen explizit genannt, die jedenfalls unter die Definition zu subsumieren sind. Darüber hinaus kann in Einzelfällen auch eine Einstufung von zusätzlichen Kategorien von Personen als politisch exponiert geboten sein.<sup>206</sup>

345 Unter den in § 2 Z 6 lit. f FM-GwG genannten Begriff „Botschafter“ fallen bspw. all jene Personen, die im Ausland (aus Sicht des jeweiligen Entsendestaates) den Titel „Botschafter“ führen und dort auch diese Funktion tatsächlich ausüben. Nicht unter diesen Begriff fallen jene Personen, die formal den Botschaftertitel führen, jedoch diese Funktion nicht ausüben. Unter den Begriff „Geschäftsträger“ fallen auch Berufskonsuln, sofern diese zur Durchführung diplomatischer Amtshandlungen (vertretungsweise, mit einer gewissen Dauer) ermächtigt wurden. Davon erfasst sind daher grundsätzlich nur jene Personen, die zur Durchführung von diplomatischen Amtshandlungen ermächtigt wurden, weil z.B. eine Botschaft (dauerhaft) nicht mit einem Botschafter besetzt ist oder dieser außerstande ist, seine Aufgaben wahrzunehmen. Nicht erfasst sind Personen, die lediglich kurzzeitig (z.B. urlaubsbedingt) Vertretungshandlungen durchführen.<sup>207</sup>

346 Personen mittleren oder niedrigeren Ranges sind gemäß § 2 Z 6 letzter Satz FM-GwG nicht von der PEP-Definition erfasst.

347 Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 FM-GwG sind auch auf unmittelbare Familienmitglieder (§ 2 Z 7 FM-GwG) von PEP oder PEP bekanntermaßen nahestehenden Personen (§ 2 Z 8 FM-GwG) anzuwenden. Für die Qualifikation als bekanntermaßen nahestehende Person iSd § 2 Z 8 lit. a erster Fall FM-GwG ist darauf abzustellen, dass diese Person neben einer PEP ebenfalls wirtschaftlicher Eigentümer derselben juristischen Person oder Rechtsvereinbarung ist. Der Begriff „Familienmitglieder“ umfasst dabei die Ehegatten, den Ehegatten gleichgestellte Personen und die Lebensgefährten (iSd § 72 Abs. 2 StGB) von PEP (§ 2 Z 7 lit. a FM-GwG), die Kinder (einschließlich Wahl- und Pflegekinder) und Schwiegerkinder<sup>208</sup> von PEP (lit. b *leg. cit.*)

<sup>206</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 3.

<sup>207</sup> Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken gelten bspw. gemäß § 2 Z 6 lit. e FM-GwG als politisch exponierte Personen. In Österreich betrifft dies die Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank, nicht jedoch die Mitglieder des Generalrats und der Generalversammlung.

<sup>208</sup> Nicht erfasst sind Stiefkinder.

sowie die Eltern von PEP (lit. c *leg. cit.*). Bei diesen Personen sind die verstärkten Sorgfaltspflichten im selben zeitlichen Umfang wie für die PEP selbst anzuwenden (also mindestens 12 Monate nach dem Wegfall der Ausübung des wichtigen öffentlichen Amtes). Unabhängig davon ist die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten bei Geschäftsbeziehungen mit einer ehemals politisch exponierten Person auch über die Zwölfmonats-Frist hinaus geboten, sofern diese ein erhöhtes Risiko darstellt. Werden Personen erst im Laufe der Geschäftsbeziehungen zu PEP, dann sind die Maßnahmen des § 11 FM-GwG unverzüglich nachdem dies bekannt geworden ist, anzuwenden.<sup>209</sup>

348 Verpflichtete müssen über angemessene Risikomanagementsysteme, einschließlich risikobasierter Verfahren verfügen, die es ihnen vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ermöglichen, festzustellen, ob Kunden, wirtschaftliche Eigentümer von Kunden oder Treugeber des Kunden PEP sind (§ 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG). Eine Überprüfung, ob eine Person politisch exponiert ist, soll nur bei den ausdrücklich im Gesetz genannten Personen erforderlich sein. Daher ist eine Überprüfung, ob eine vertretungsbefugte Person des Kunden politisch exponiert ist, grundsätzlich nicht erforderlich, sofern diese nicht gleichzeitig wirtschaftlicher Eigentümer des Kunden ist.<sup>210</sup>

349 Bei den angemessenen Risikomanagementsystemen, ist es nicht ausreichend, sich auf die Selbstauskunft des Kunden, dass dieser (k)eine PEP sei, zu verlassen. Vielmehr haben Verpflichtete bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung die Selbstauskunft kritisch mittels objektiver angemessener Verfahren auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Ab einer gewissen Kundenanzahl ist dazu ein automatisierter Abgleich gegen PEP-Datenbanken erforderlich.<sup>211</sup>

350 Im Bereich des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes gemäß § 1 Abs. 1 Z 21 BWG besteht aufgrund des eingeschränkten Geschäftsmodells der Betrieblichen Vorsorgekassen nur ein geringes Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (§ 2 Abs. 1 BVK-RiSoV). Das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft weist außerdem bestimmte Besonderheiten auf, die dieses Risiko weiter erheblich reduzieren.<sup>212</sup> Daher können Verpflichtete, bei denen es sich um Betriebliche Vorsorgekassen handelt, auf (automationsunterstützte) Systeme zur PEP-Überprüfung verzichten. Es ist ausreichend, wenn anlassfallbezogen händische Überprüfungsschritte gesetzt werden, für den Fall, dass eine Geschäftsbeziehung direkt mit einem Anwartschaftsberechtigten begründet werden soll.

351 Vor Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung zu einer politisch exponierten Person ist § 2 Z 6 FM-GwG ist die Zustimmung der Führungsebene (§ 2 Z 9 FM-GwG) einzuholen. Dabei hat die Zustimmung nicht zwingend durch die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Zustimmung hat durch jene Führungskraft zu erfolgen, die das mit der Geschäftsbeziehung einhergehende erhöhte Risiko entsprechend beurteilen kann und ihre Entscheidung auf Grundlage fundierter Informationen trifft.<sup>213</sup>

---

<sup>209</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 10.

<sup>210</sup> ErIRV 1335 BlgNR 25. GP 10.

<sup>211</sup> IdS auch BVwG 21.07.2016, W148 2113453-1.

<sup>212</sup> Siehe dazu im Detail Begründung zu BGBl. II Nr. 4/2017, 1.

<sup>213</sup> Leitlinien zu Risikofaktoren Rz 52.

- 352 Verpflichtete haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft des Vermögens und die Herkunft der Gelder bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion einer politisch exponierten Person eingesetzt werden und haben die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.
- 353 Sämtliche Kunden, die – sowohl inländische als auch ausländische – PEP sind, sind in die erhöhte Risikoklasse einzustufen. Dies gilt auch, wenn der wirtschaftliche Eigentümer oder Treugeber des Kunden eine PEP ist.<sup>214</sup>
- 354 Der Umfang der verstärkten Sorgfaltspflichten kann dem risikobasierten Ansatz entsprechend je nach Anwendungsfall unterschiedlich ausgestaltet werden. Im Ergebnis ist dadurch eine Abstufung innerhalb der verstärkten Sorgfaltspflichten zulässig. So kann z.B. das Intervall für die Aktualisierung der den Kunden betreffenden Informationen, Daten und Dokumente gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 FM-GwG für in- und ausländische PEP unterschiedlich festgelegt werden. Jedenfalls sicherzustellen ist bei Geschäftsbeziehungen mit PEP jedoch, dass die in § 11 Abs. 1 FM-GwG vorgesehenen Maßnahmen in allen Fällen eingehalten werden.
- 355 Sämtliche Bestandskunden sind während aufrechter Geschäftsbeziehung in angemessenen regelmäßigen Abständen auf das Vorliegen einer allfälligen PEP-Eigenschaft zu überprüfen, da Personen auch nach Begründung der Geschäftsbeziehung zu PEP werden können. Da das Gesetz davon ausgeht, dass die PEP-Eigenschaft sofort zu dem Zeitpunkt als gegeben anzusehen ist, zu dem die Ausübung eines wichtigen öffentlichen Amtes begonnen wird, ist aus Sicht der FMA ein zumindest vierteljährlicher Überwachungszeitraum, innerhalb dessen der Kundenbestand auf allfällige (neue) PEP überprüft wird, notwendig.<sup>215</sup> Erfüllen Bestandskunden den Begriff der PEP erst nach Begründung der Geschäftsbeziehung, so ist die Zustimmung der Führungsebene zur Fortführung der Geschäftsbeziehung unverzüglich einzuholen und sind die verstärkten Sorgfaltspflichten unverzüglich auf diese Geschäftsbeziehung anzuwenden.
- 356 Bei staatseigenen Unternehmen gelten gemäß § 2 Z 6 lit. g FM-GwG auch die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane als PEP. Diese natürlichen Personen können aufgrund der im WiReG vorgesehenen Subsidiaritätsregel (vgl. Rz 147) auch die wirtschaftlichen Eigentümer des staatseigenen Unternehmens sein. In einer solchen Konstellation sind iZm den Geschäftsbeziehungen zu diesen natürlichen Personen, bei denen es sich ex-lege um PEP handelt, die Maßnahmen des § 11 Abs. 1 FM-GwG vollumfänglich anzuwenden. Im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung zum staatseigenen Unternehmen haben Verpflichtete gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG dafür zu sorgen, dass sie erkennen, ob der wirtschaftliche Eigentümer eine PEP ist. Ergibt sich bei einer solchen Geschäftsbeziehung der wirtschaftliche Eigentümer aus der Anwendung der Subsidiaritätsregel und leitet sich die PEP-Eigenschaft allein aus der Funktionsausübung im staatseigenen Unternehmen ab, müssen nicht zwingend die Maßnahmen des § 11 Abs. 1 Z 2 FM-GwG gesetzt werden. Die Kundeneigenschaft stellt in diesem Fall einen

---

<sup>214</sup> Dies gilt hingegen nicht, wenn es sich bei einer vertretungsbefugten Person um eine PEP handelt.

<sup>215</sup> Das BVwG lehnte idZ einen Überwachungszeitraum von einem Jahr ab und sieht vielmehr ein Prüfintervall von einem Monat als angemessen an; BVwG 19.09.2014, W210 2000428-1.

Risikofaktor für ein potentiell geringes Risiko dar.<sup>216</sup> Die Einstufung der Geschäftsbeziehung zum staatseigenen Unternehmen in eine adäquate Risikoklasse und somit die Entscheidung über den Umfang der anzuwendenden Sorgfaltspflichten hat vom Verpflichteten anhand der durchzuführenden Kundenrisikoanalyse zu erfolgen.

357 Bei eigentümerlosen Gesellschaften (also insbesondere bei Vereinen) gelten, sofern nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine Person nach § 2 Z 1 lit. a WiEReG festgestellt werden konnte, die organschaftlichen Vertreter (s.a. Rz 149) aufgrund der Vermutungsregel des § 2 Z 1 lit. b sublit. cc WiEReG als wirtschaftliche Eigentümer. Ist ein derart ermittelter wirtschaftlicher Eigentümer eine inländische PEP, sind auf die Geschäftsbeziehung zu diesem Verein die in § 11 Abs. 1 Z 2 FM-GwG vorgeschriebenen Maßnahmen nicht anzuwenden. Liegen keine anderen Risikofaktoren vor, die ein erhöhtes Risiko indizieren, sind daher auf diese Geschäftsbeziehung auch keine verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden. Da gemäß § 11 Abs. 4 FM-GwG die Vorgaben der Abs. 1-3 *leg. cit.* auch für unmittelbare Familienmitglieder von PEP oder PEP bekanntermaßen nahestehenden Personen gelten, ist diese Bestimmung auch auf auch ebendiese Personen anzuwenden, wenn diese der obersten Führungsebene eines Vereins angehören und es sich auch um inländische Personen handelt. Somit sind die in § 11 Abs. 1 Z 2 FM-GwG vorgeschriebenen Maßnahmen bei einem Verein auch dann nicht anzuwenden, wenn es sich bei einem wirtschaftlichen Eigentümer um ein inländisches Familienmitglied eines PEP oder einer inländischen dem PEP bekanntermaßen nahestehenden Personen handelt. Darüber hinaus sind in einem solchen Fall die Maßnahmen des § 11 Abs. 1 Z 2 FM-GwG auch nicht auf die übrigen Angehörigen der obersten Führungsebene des Vereins anzuwenden.

358 Für Geschäftsbeziehungen zu Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (vgl. § 2 Z 1 lit. b sublit. bb WiEReG) gilt die Ausnahme in Rz 357 nicht. Da ehrenamtliche Vorstände von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Genossenschaft haben, werden unter Anwendung der Vermutungsregel des § 2 Z 1 lit. b sublit. bb WiEReG als wirtschaftliche Eigentümer nur die Geschäftsleiter in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übernommen. Handelt es sich bei den ehrenamtlichen Vorständen um eine inländische PEP, sind auf die Geschäftsbeziehung zu dieser Genossenschaft die in § 11 Abs. 1 Z 2 FM-GwG vorgeschriebenen Maßnahmen nicht anzuwenden.<sup>217</sup>

359 Versicherungsunternehmen haben zudem gemäß § 11 Abs. 2 FM-GwG angemessene Maßnahmen zu treffen, um zu bestimmen, ob es sich bei dem Begünstigten eines Lebensversicherungsvertrages oder anderen Versicherungsvertrages zu Anlagezwecken um eine politisch exponierte Person handelt. Handelt es sich bei dem Begünstigten um eine juristische Person, so sind diese Maßnahmen auch auf den wirtschaftlichen Eigentümer des Begünstigten anzuwenden. Die Bestimmung einer allfälligen PEP-Eigenschaft hat spätestens vor der Auszahlung oder zum Zeitpunkt der vollständigen oder teilweisen Abtretung des Versicherungsvertrages zu erfolgen. Im Falle des Vorliegens einer PEP-Eigenschaft ist die gesamte

<sup>216</sup> Z 1 lit. b der Anlage II zum FM-GwG; siehe dazu auch FMA-RS Risikoanalyse Rz 67ff.

<sup>217</sup> Abänderungsantrag 222 zur RV 1660 BlgNR 25. GP, 2.

Geschäftsbeziehung zu dem Versicherungsnehmer einer verstärkten Überprüfung zu unterziehen und die Führungsebene vor der Auszahlung davon zu unterrichten.

## 8.7 Unzulässige Geschäftsbeziehungen und Maßnahmen bei Nicht-Kooperationsstaaten

360 Gemäß § 12 Abs. 1 FM-GwG dürfen Verpflichtete keine Korrespondenzbankbeziehung mit einer Bank-Mantelgesellschaft („shell banks“) führen. Eine solche aufrechte Korrespondenzbankbeziehung ist zu beenden. Verpflichtete müssen mittels angemessener Maßnahmen dafür sorgen, dass solche Korrespondenzbankbeziehungen nicht eingegangen oder fortgeführt werden.

361 Verpflichteten ist es gemäß § 12 Abs. 2 FM-GwG untersagt, anonyme Konten zu führen oder anonyme Spareinlagen entgegenzunehmen.

362 Sofern Nicht-Kooperationsstaaten durch eine von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates erlassenen Verordnung benannt werden, haben Verpflichtete die in § 12 Abs. 4 FM-GwG angeführten Maßnahmen zu setzen.

# 9 REGISTRIERUNG VON DIENSTLEISTERN IN BEZUG AUF VIRTUELLE WÄHRUNGEN

## 9.1 Voraussetzungen für die Registrierungspflicht

363 Gemäß § 32a FM-GwG haben Verpflichtete gemäß § 1 Abs. 1 FM-GwG, die beabsichtigen eine oder mehrere in § 2 Z 22 normierte Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 2 Z 21 FM-GwG gewerblich<sup>218</sup> im Inland (Wohnsitz/Sitz im Inland) oder vom Inland aus anzubieten, zuvor bei der FMA eine Registrierung gemäß § 32a Abs. 1 FM-GwG zu beantragen.

364 Gemäß § 2 Z 21 FM-GwG ist eine virtuelle Währung wie folgt definiert: *„Eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“*

365 Diese Definition wurde vom europäischen Gesetzgeber bewusst weit gefasst, um alle möglichen Verwendungszwecke, neben jenen als Zahlungsmittel, auch jene als Tauschmittel, als Investition, als Wertaufbewahrungsprodukt oder zum Einsatz in Online-Casinos zu umfassen. Ausnahmen von der Definition stellen die „lokalen Währungen“ oder „ergänzenden Währungen“ dar, die

---

<sup>218</sup> Im Sinne des § 2 UStG.



lediglich in einem begrenzten Umfeld (z.B. innerhalb einer Stadt, Region, begrenzter Online-Spiele-Umgebung etc.)<sup>219</sup> oder nur von einer geringen Anzahl von Nutzern verwendet werden.

366 Im Rahmen der Umsetzung der RL (EU) 2018/843 (fünfte Geldwäscherichtlinie) hat Österreich in § 2 Z 22 lit. a bis lit. e FM-GwG auch bereits die adaptierten Empfehlungen der FATF<sup>220</sup> berücksichtigt und folgende registrierungspflichtige Dienstleistungen normiert:

- a) Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel, um virtuelle Währungen im Namen eines Kunden zu halten, zu speichern und zu übertragen (Anbieter von elektronischen Geldbörsen);
- b) den Tausch von virtuellen Währungen in Fiatgeld und umgekehrt;
- c) den Tausch einer oder mehrerer virtueller Währungen untereinander;
- d) die Übertragung von virtuellen Währungen (zwischen zwei oder mehreren Wallet-Adressen);
- e) die Zurverfügungstellung von Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf von virtuellen Währungen. In Verbindung mit einem „Initial Coin Offering“ (ICO) oder „Initial Token Offering“ (ITO) umfasst dies beispielsweise jene Dienstleister, die unterstützende Tätigkeiten in Verbindung mit der Emission, dem Angebot, dem Verkauf, Vertrieb, Handel etc., inkl. Market Making usw. erbringen.

Nähere Erläuterungen zum Umfang der einzelnen Dienstleistungen sind der „FATF-Draft updated Guidance for a risk-based approach to virtual assets and VASPs“ (October 2021) zu entnehmen.

367 Ebenso umfasst von der Registrierungspflicht sind jene natürlichen und juristischen Personen, die mit Wohnsitz/Sitz im Ausland eine oder mehrere der Dienstleistungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG im Inland aktiv anbieten oder erbringen (Inlandsbezug). Für das Vorliegen eines Inlandsbezuges hat die Initiative zum Vertragsabschluss von der natürlichen oder juristischen Person auszugehen, die Dienstleistungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG aktiv im Inland anbietet oder erbringt. In Abgrenzung dazu ist von keiner aktiven Erbringung der Dienstleistung im Inland auszugehen, wenn z.B. in Österreich ansässige Personen auf eigene Initiative derartige Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

368 Das Anbieten einer Dienstleistung gemäß § 2 Z 22 FM-GwG ohne Registrierung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der FMA gemäß § 34 Abs. 4 FM-GwG mit einer Geldstrafe von bis zu 200.000 Euro zu bestrafen.

## 9.2 Registrierungsantrag gemäß § 32a Abs. 1 FM-GwG

369 Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen haben vor dem Anbieten und der Aufnahme von Dienstleistungen gemäß § 2 Z 22 FM-GwG in elektronischer Form über die E-Mail-Adresse ([reg.virtuellewaehrungen@fma.gv.at](mailto:reg.virtuellewaehrungen@fma.gv.at)) oder postalisch einen Antrag auf Registrierung bei der FMA einzubringen. Je nachdem, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt,

<sup>219</sup> Vgl. 137/ME XXVI. GP, 3 und die Erwägungsgründe 10 und 11 zu RL (EU) 2018/843

<sup>220</sup> 137/ME 26. GP, 2

hat der Antrag folgenden Dokumente und Informationen gemäß § 32a Abs. 1 FM-GwG zu umfassen:

### 370 Für natürliche Personen als Dienstleister

- Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort des Dienstleisters inkl. Kopie des Lichtbildausweises des Dienstleisters;
- Stammzahlenregisternummer ( z.B. Firmenbuchnummer);
- (Wohn)Sitz des Dienstleisters sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer;
- Aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als sechs Wochen) des Dienstleisters oder vergleichbares ausländisches Dokument;
- Beschreibung des Geschäftsmodells inkl. der genauen Angabe, welche der in § 2 Z 22 FM-GwG normierten Dienstleistungen beantragt wird. Die jeweilig beantragte Dienstleistung ist detailliert im Sinne eines Ablaufprozesses darzustellen mit der Information, welche Unternehmen darin involviert sind, welche Aufgaben diese übernehmen, wer mit wem in Vertragsbeziehung steht, wie der Transfer von Fiatgeld und virtuellen Währungen abgewickelt wird sowie welche virtuellen Währungen (Abgrenzung Kryptowährung und Token inkl. funktionale Ausgestaltung der Token) davon umfasst sind. Des Weiteren sind Angaben zum Beginn der geplanten bzw. bereits bestehenden Geschäftstätigkeit anzuführen.
- Beschreibung des internen Kontrollsystems und der geplanten Strategien und Verfahren, um die Anforderungen des FM-GwG und der VO (EU) 2015/847 („Geldtransfer-VO“) in Anlehnung an die FATF-Empfehlung 16 („travel rule“<sup>221</sup>) zu erfüllen, inkl. Angabe jener Person, die die Funktion des Geldwäschereibeauftragten übernehmen wird, mit der Information und einem Nachweis betreffend die Fachkenntnis und Qualifikation zur Erfüllung der Funktion sowie Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, Strafregisterauszug etc.).
- Nachweis der erfolgten unternehmensinternen „Fit & Proper-Beurteilung“ (siehe FMA-Rundschreiben Interne Organisation, Stand: Februar 2022)

### 371 Für juristische Personen als Dienstleister

- Angaben zum Unternehmen (insbesondere Firma, Sitz, Geschäftsanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer; Stammzahlenregisternummer (z.B. Firmenbuchnummer);
- Aktueller Firmenbuchauszug bzw. ein dem Firmenbuchauszug vergleichbarer öffentlicher Registerauszug/Datenbankauszug (nicht älter als sechs Wochen) des Dienstleisters;
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort des/der Geschäftsleiter/s inkl. Kopie des Lichtbildausweises;

---

<sup>221</sup> Para 7b der Interpretive Note [INR] 15

- Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort des/r wirtschaftlichen Eigentümer/s gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 VO (EU) Nr. 575/2013 (qualifizierter Beteiligter); inkl. Kopie des Lichtbildausweises des/r wirtschaftlichen Eigentümer/s;
- Aktueller Strafregisterauszug (nicht älter als sechs Wochen) des/der Geschäftsleiter/s sowie des/der wirtschaftlichen Eigentümer/s gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 VO (EU) Nr. 575/2013 (qualifizierter Beteiligter);
- Darstellung der Eigentümer- und Kontrollstruktur des Dienstleisters mittels Organigramm inkl. Bekanntgabe der Höhe der Beteiligung des/der wirtschaftlichen Eigentümer/s im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 VO (EU) Nr. 575/2013;
- Beschreibung des Geschäftsmodells inkl. der genauen Angabe, welche der in § 2 Z 22 FM-GwG normierten Dienstleistungen beantragt wird. Die jeweilig beantragte Dienstleistung ist detailliert im Sinne eines Ablaufprozesses darzustellen mit der Information, welche Unternehmen darin involviert sind, welche Aufgaben diese übernehmen, wer mit wem in Vertragsbeziehung steht, wie der Transfer von Fiatgeld und virtuellen Währungen abgewickelt wird sowie welche virtuellen Währungen (Abgrenzung Kryptowährung und Token inkl. funktionale Ausgestaltung der Token) davon umfasst sind. Des Weiteren sind Angaben zum Beginn der geplanten bzw. bereits bestehenden Geschäftstätigkeit anzuführen.
- Beschreibung des internen Kontrollsystems und der geplanten Strategien und Verfahren, um die Anforderungen des FM-GwG und der VO (EU) 2015/847 („Geldtransfer-VO“) in Anlehnung an die FATF-Empfehlung 16 („travel rule“<sup>222</sup>) zu erfüllen, inkl. Angabe jener Person, die die Funktion des Geldwäschereibeauftragten übernehmen wird, mit der Information und einem Nachweis betreffend die Fachkenntnis und Qualifikation zur Erfüllung der Funktion sowie Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit (Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, Strafregisterauszug etc.).
- Nachweis der erfolgten unternehmensinternen „Fit & Proper-Beurteilung“ (siehe FMA-Rundschreiben Interne Organisation, Stand: Februar2022)

372 Die Beschreibung des internen Kontrollsystems hat bezogen auf das jeweilige Geschäftsmodell und die Art der virtuellen Währungen darzulegen, anhand welcher konkreten Prozesse, Verfahren, Systeme und Kontrollen die Einhaltung der national geltenden Bestimmungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sichergestellt wird.

373 Ausländische Dokumente (bspw. Registerauszüge, Gesellschaftsverträge etc.) sind in beglaubigter Übersetzung (Deutsch oder Englisch) zu übermitteln.

374 Die FMA kann im Zuge des Registrierungsverfahrens weitere Angaben und Unterlagen, insbesondere in Bezug auf die Beschreibung des Geschäftsmodells sowie die Beschreibung des internen Kontrollsystems zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung,

---

<sup>222</sup> Para 7b der Interpretive Note [INR] 15

einholen sowie einen F&P-Test mit dem im Antrag namhaft gemachten Geldwäschereibeauftragten bzw. mit der Geschäftsführung durchführen.

375 Verfügt die FMA auf Basis der im Zuge des Registrierungsverfahrens übermittelten Angaben oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Wahrnehmungen über Anhaltspunkte, dass die Anforderung des FM-GwG, der Geldtransfer-Verordnung oder der FATF-Empfehlung 16 nicht erfüllt werden können oder hat sie Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des oder der Geschäftsleiter/s, der natürlichen Person, die eine qualifizierte Beteiligung hält oder der natürlichen Person, die beabsichtigt, als Dienstleister gemäß § 2 Z 22 FM-GwG tätig zu werden, hat die FMA keine Registrierung vorzunehmen.

376 Die Bearbeitung der Registrierung von Dienstleistern in Bezug auf virtuelle Währungen gemäß § 32a FM-GwG ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 3.000 Euro.<sup>223</sup> Die Mitteilung über die Vornahme der Registrierung ergeht mittels Bescheid. Die Registrierung wird gemäß § 32a Abs. 4 FM-GwG auf der Homepage der FMA in der Unternehmensdatenbank veröffentlicht und aktuell gehalten.

377 Die Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen haben jährlich auf Basis der FMA-Kostenverordnung<sup>224</sup> einen Aufsichtskostenbeitrag an die FMA zu leisten.

### 9.3 Änderungsanzeige gemäß § 32a Abs. 3 FM-GwG

378 Registrierte Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen haben gemäß § 32a Abs. 3 FM-GwG Änderungen der in § 32a Abs. 1 FM-GwG normierten Angaben unverzüglich der FMA anzuzeigen. Die Anzeige ist als solche klar zu bezeichnen und elektronisch über die E-Mail-Adresse (reg.virtuellewaehrungen@fma.gv.at) oder postalisch zu übermitteln.

379 Je nachdem, um welche Änderung es sich handelt bzw. welche der in Abs. 1 leg. cit. normierten Angaben davon betroffen sind, variiert der Zeitpunkt, ab dem eine unverzügliche Anzeige zu erfolgen hat. Unverzüglich bedeutet jedenfalls ohne unnötigen Aufschub bzw. ohne „schuldhaftes Zögern“. Je nach Art der Änderung bedeutet dies, dass die Änderungsanzeige unverzüglich ab jenem Zeitpunkt zu erfolgen hat, ab dem Kenntnis über die Änderungen erlangt wird bzw. spätestens dann, wenn die Änderungen Rechtsgültigkeit erlangen (bspw. mit Eintragung in Register und Verzeichnisse z.B. Firmenbuch etc.) oder beschlossen bzw. genehmigt wurden (bspw. bei Änderungen des Geschäftsmodells bzw. der Strategien und Verfahren zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Gesellschafterbeschluss etc.).

380 In der Änderungsanzeige ist genau zu definieren, um welche konkrete Änderung es sich handelt und wann diese genehmigt, umgesetzt bzw. in Rechtskraft getreten sind. Bei Änderungen bestehender Textpassagen, Formulare etc. sind diese zur Nachvollziehbarkeit erkennbar zu kennzeichnen.

381 Folgende Änderungen sind jedenfalls der FMA mittel Änderungsanzeige zur Kenntnis zu bringen:

<sup>223</sup> Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde über die Gebühren der Finanzmarktaufsicht (FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV) in BGBl. II Nr. 230/2004 idF BGBl. II Nr. 352/2019.

<sup>224</sup> Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Kosten der Finanzmarktaufsicht (FMA-Kostenverordnung 2016 – FMA KVO 2016) in BGBl. II Nr. 419/2015 in der geltenden Fassung.

- Änderungen betreffend die Angaben zur natürlichen und juristischen Person (z.B. Firmenwortlaut, Gesellschaftsform, Geschäftsanschrift etc.)
- Änderungen innerhalb der Geschäftsführung bzw. der Person des Geschäftsführers;
- Änderungen in der Eigentümer- und Kontrollstruktur betreffend Art und Höhe der qualifizierten Beteiligung Art. 4 Abs. 1 Nr. 36 VO (EU) Nr. 575/2013 inkl. jener Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen halten;
- Wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells (insbesondere Änderungen der Dienstleistungen gemäß § 2 Z 22 lit. a bis e FM-GwG)

382 Bei den o.a. Änderungen kann sich eine erneute Prüfung und Registrierungsspflicht ergeben. Die Anzeige hat daher in diesen Fällen vor Umsetzung dieser Änderungen zu erfolgen und es ist die Rückmeldung der Behörde abzuwarten.

## 10 ANHANG

### 10.1 Materialien<sup>225</sup>

- Richtlinie (EU) 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission („4. Geldwäsche-RL“).
- Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU („5. Geldwäsche-RL“).
- European Commission, Report from the Commission to the European Parliament and the Council on the assessment of the risks of money laundering and terrorist financing affecting the internal market and relating to cross-border activities, June 2017 (COM(2019) 370 final).
- European Supervisory Authorities Joint Opinion on the risks of money laundering and terrorist financing affecting the Union’s financial sector, February 2017 (JC/2017/07).
- European Supervisory Authorities Opinion on the use of innovative solutions by credit and financial institutions in the customer due diligence process, January 2018 (JC/2017/81).
- Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten („Die Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“), zur Aufhebung und Ersetzung der Leitlinien JC/2017/37, März 2021 (EBA/GL/2021/02).
- European Supervisory Authorities Gemeinsame Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847 zu den Maßnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen, Jänner 2018 (JC/GL/2017/16).
- Financial Action Task Force, Anti-money laundering and counter-terrorist financing measures – Austria, Mutual Evaluation Report, September 2016.
- Financial Action Task Force, Guidance for a risk-based approach – The banking sector, October 2014.
- Financial Action Task Force, Guidance on transparency and beneficial ownership, October 2014.
- Financial Action Task Force, Guidance for a risk-based approach – Money or value transfer services, February 2016.

---

<sup>225</sup> Dokumente der Financial Action Task Force (FATF) können von deren Homepage unter *Publications* abgerufen werden: <http://www.fatf-gafi.org/>.

- Financial Action Task Force, Guidance on corresponding banking services, October 2016.
- Financial Action Task Force, International standards on combating money laundering and the financing of terrorism & proliferation – The FATF Recommendations, February 2012.
- Finanzmarktaufsichtsbehörde, Rundschreiben Risikoanalyse zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, (Stand: Februar 2022).
- Finanzmarktaufsichtsbehörde, Rundschreiben Interne Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, (Stand: Februar 2022).
- Nationale Risikoanalyse Österreich.<sup>226</sup>
- Opinion of the European Banking Authority on the application of customer due diligence measures to customers who are asylum seekers from higher-risk third countries or territories, April 2016 (EBA/Op/2016/07).
- Draft updated Guidance for a risk-based approach to virtual assets and virtual asset service provider, March 2021.
- Final Report on Guidelines on revised ML TF Risk Factors, March 2021 (EBA/GL/2021/02).
- Dornseifer/Jesch/Klebeck/Tollmann, AIFM-RL.

*Anmerkung: Soweit Internetlinks in diesem Rundschreiben angegeben werden, ist dies ausschließlich zur Information. Die Richtigkeit der Links besteht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Rundschreibens.*

---

<sup>226</sup> Abrufbar unter [https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/Nationale\\_Risikoanalyse\\_Oesterreich\\_PUBLIC.pdf](https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/Nationale_Risikoanalyse_Oesterreich_PUBLIC.pdf).